austr.
29 n
Kostetzky

Die Gerichtsbarkeit

in

streitigen und nichtstreitigen

Rechtssachen

in

praktischen Regeln und Beyspielen

dargestellt

von

Dominik Kostetzky,
geprüften Magistratsrath.

Mit Genehmigung der k. k. Hofzensur.

Prag,
bey C. W. Enders.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Welchen wichtigen Vortheil die rechtliche Praxis durch die neue Justizregulirung in Ansehung der Gerichtsbarkeit gewonnen hat, wird von demjenigen nicht verkannt werden, der die vormals hier Landes bestandenen manigfaltigen, so genannten höheren und niederen Gerichtsbehörden (Instantiae superiores et inferiores) mit den gegenwärtig bestehenden in Vergleich gebracht hat.

Durch die neue Jurisdikzionsnorme ist die Grichtsbarkeit in Rechtssa-

chen mit Aufhebung aller nicht wesentlich nothwendigen Gerichtsinstanzen auf ihre natürliche Gränzen zurückgeführt, die nun keinen andern Unterschied kennen, als den die eingeführte Verschiedenheit der Stände und Güter, oder die besondere Eigenheit des Gegenstandes, und die Unbefangenheit bey der Rechtssprechung unvermeidlich macht.

So vereinfacht indessen dadurch unsere heutige Gerichtsverfassung auch immer erscheint, so ist doch die Gerichtsbarkeit an und für sich ein Gegenstand, welcher der verschiedenen Zweige wegen, in welche sich derselbe theilt, und wegen der hieraus entspringenden mancherley Kollisionen in der Ausübung immer noch mit Schwierigkeiten verbunden ist. Von welch einem Gegenstand — der auf die Rechtsführung einen Einfluß hat — ist es nun aber wohl mehr zu wünschen,

außer Verlegenheit zu seyn, als eben in Ansehung desjenigen, ohne dessen genaue Kenntniß weder eine förmliche Klage, noch irgend ein besonderes Rechtsgesuch eingeführt werden kann? Denn was nützt es, das gegründeteste Klagerecht zu haben, wenn es unbekannt, oder doch zweifelhaft ist, bey welcher Gerichtsbehörde dasselbe anzubringen sey? Und wie oft tritt nicht der Fall ein, daß durch Verabsaumung eines Augenblicks, alle Rechtsführung wo nicht völlig vereitelt, dennoch äußerst erschwert wird? So wichtig es demnach für den Praktiker ist, in jedem vorkommenden Fall bestimmt zu wissen, was Rechtens ist, eben so wichtig ist es ohne Zweifel auch, ohne Schwierigkeit bestimmen zu können, zu welchem Gerichtsstande jede vorfallende streitige und nicht streitige Rechtssache gehöre.

Da nun dieser Gegenstand, so viel man weiß, noch in keinem praktischen Werke des näheren entwickelt erscheint; so dürfte ein Versuch dieser Art wohl nicht ganz unwillkommen aufgenommen werden.

Um den gegenwärtigen so vollständig und praktisch als möglich einzurichten, hat man sich bemühet, mit Voraussendung der von der Gerichtsbarkeit unzertrennlichen allgemeinen Vorkenntniß von Rechtssachen und Gerichtsstellen, alles dasjenige, was in Beziehung auf die Gerichtsbarkeit in streitigen und nicht streitigen Rechtssachen in den Gesetzen einkömmt, aufzusammeln, und zu dessen leichterer Uibersicht, in gewissen, einander untergeordneten praktischen Regeln, welche der Jurisdikzion zu Grundsätzen dienen, aufzustellen. Jede Regel ist nach dem Gesetz, und zwar

so viel möglich mittelst Anführung des wörtlichen Inhalts desselben, oder in dessen Ermanglung nach der Analogie umständlich ausgeführt, und wo nöthig mit Beyspielen erläutert, auch sind jeder Regel so fort ihre Ausnähmen beygefügt — dadurch wird es denn leicht seyn, jeden vorkommenden Jurisdikzionsfall sogleich seiner gebührenden Klasse zu zu weisen, und zu beurtheilen, ob derselbe zu der festgesetzten Regel, oder zu deren Ausnahmen gehöre, und welcher Gerichtsstand dabey eigentlich eintrete.

Sollte man nicht so glücklich gewesen seyn, alle Jurisdikzionsfälle aufgefunden, oder die aufgeführten überall richtig genug bestimmt zu haben; so hoffet man wenigstens, das Wesen der Gerichtsbarkeit so weit auseinandergesetzt, und zur näheren Ansicht gebracht zu haben, daß nun durch genauere Kritik, der man sich

gern unterziehet, jede Lücke leicht ausgefüllt, jede Unrichtigkeit leicht berichtiget, und auf solche Weise ein für den Praktiker (Richter und Advokaten) so interessanter Gegenstand, seiner erwünschten völligen Aufklärung werde zu geführt werden können.

Der Verfasser.

Inhalt.

Seite.

I. Hauptstück.

Vorläufige Kenntniß von Rechtssachen Gerichtsbarkeit und Gerichtsstellen.

I. Abschnitt.

Von Rechtssachen überhaupt. . . 1

II. Abschnitt.

Von der Gerichtsbarkeit in Rechtssachen überhaupt. 14

III. Abschnitt.

Von den Gerichtsstellen überhaupt. . 28

II. Hauptstück.

Von der Gerichtsbarkeit in ordentlichen streitigen Rechtssachen.

I. Abschnitt.

Von dem Gerichtsstande (Forum competens in Streitsachen. . 39

A. Gerichtsstand, real . . 44

B. — — personal. . . 56

a) Der Militärpersonen. . . 57

b) Der Zivilpersonen. . . 64

Seite.
a) Der Adelichen. . . 71
b) Der Unadelichen. . . 79
c) Der Ehegattin, Wittwe und Kinder. 90
C. Gerichtsstand, des Streitgegenstandes. 98
a) Der Wechsel= 99
b) — Berggerichts= . . . 108
c) — Lehnsgerichtliche Gegenstände
D. Gerichtsstand, Delegirter. . . 129
E. — — privilegirter. . 136
F. — — prorogirter. . 141
A. freywillige Prorogirung.
a) ausdrückliche. . . . —
eines andern Richters.
eines Schiedsrichtes.
b) stillschweigende. . . 152
a) Gerichtsstand des Kontrakts.
b) Gerichtsstand des Verbrechens.
c) freywillige Klagbeantwortung.
d) Kontumaz.
B. nothwendige (gesetzliche) . 164
a) bey Wiederklagen . . 164
b) — mehreren Streitgenossen 168
c) — Rechtsanhängigkeit . 170
d) — Aufforderungsklagen . 171
e) — zusammenhangenden Sachen 196
f) — Konkursprozeß. . . 200

III. Hauptstück.

Von der Gerichtsbarkeit in außerordentlichen Streitsachen, und der Exekuzion.

Inhalt.

Seite.

I. Abschnitt.

Von der Gerichtsbarkeit in besondern außerordentlichen Streitsachen. . 204

II. Abschnitt

Von der Gerichtsbarkeit in Exekuzionssachen. 212

III. Abschnitt.

Von der Gerichtsbarkeit in Ansehung der mittlerweiligen Sicherstellungsmittel. 238

IV. Hauptstück.

Von der Gerichtsbarkeit in den nicht streitigen Rechtssachen.

I. Abschnitt.

Von der Gerichtsbarkeit in den adelichen Richteramts-Geschäften überhaupt. . 256

II. Abschnitt.

Von Gerichtsbarkeit in den Verlassenschaftsabhandlungssachen. . . 259

III. Abschnitt.

Von der Gerichtsbarkeit in Waisen- und Kuratelssachen. . . . 293

IV. Abschnitt.

Von der Gerichtsbarkeit in andern nicht streitigen Rechtssachen. . 302

Verbesserung.

Seite 2	Zeile 18	statt sind lese ist:
— 4	— 1	— dem nach lese: demnach
— 38	— 15	— 1784 lese: 1784. f. §. 107.
— 79	— 13	— J. B lese: J. N.
— 117	— 14	— in andern lese: und andern
— 118	— 8	— Privatlehngericht lese: Privatlehngerichte,
— 123	— 8	— delogirten, lese: delegirten.
— 125	— 7	— die Karlsteiner, die k. Karlsteiner.
— 125	— 20	Landesordnung ohne Landesordnung (ohne Interpunkt.
— 152	— 6	1784. lese: 1784. u. Pat. 1. Nov. 1781. §. 21.
— 176	— 2	Interessanten lese: Interessenten.
— 176	— 24	darum lese: da
— 204	— 5	II. Abschnitt. lese: I. Abschnitt.
— 246	— 23	Hofd. v. lese: Hofd v. 4. Jäner 1793.
— 317	— 16	— wo an, lese: wenn
— 238	— 20	— IV. Abschnitt, lese: III. Abschnitt.

Erstes Hauptstück.

Vorläufige Kenntniß von Rechtssachen, Gerichtsbarkeit, und Gerichtsstellen.

I. Abschnitt.

Von Rechtssachen überhaupt.

§. 1.

Unter der Gerichtsbarkeit in Rechtssachen wird die von dem Staate einer öffentlichen Stelle oder Amt verliehene Macht verstanden, den Recht suchenden Parteyen, auf vorgängige vorschriftmäßige Verhandlung nach Maßgabe der Gesetze, Recht zu verschaffen. Die Kenntniß der Gerichtsbarkeit in Rechtssachen setzt daher sowohl

die Kenntniß dessen, was Rechtssachen im praktischen Sinne sind, als auch die Kenntniß derjenigen wirklich bestehenden öffentlichen Stellen voraus, denen diese Art Gerichtsbarkeit eigen ist, und von welchen dieselbe ausgeübt wird. Es frägt sich daher vor allen, was Rechtssachen sind.

§ 2.

Rechtssachen werden im Allgemeinen diejenigen Angelegenheiten genannt, wobey es sich um das, was Rechtens ist, handelt. In diesem weitläufigen Verstande werden unter Rechtssachen sowohl diejenigen Angelegenheiten begriffen, welche das Rechtsverhältniß zwischen dem Staat und den Staatsgliedern, als auch jenes der Staatsglieder unter einander betreffen. In einer engeren Bedeutung aber verstehet man unter Rechtssachen nur diejenigen, bey denen es auf das, was in Ansehung des Mein und Dein unter Privaten Rechtens sind, ankömmt, indem diejenigen Gegenstände, bey welchen das Recht zwischen Staatsgliedern und dem Staat in Betracht kömmt, entweder zu den kriminal oder politischen Angelegenheiten gerechnet werden.

§. 3.

In dieser Hinsicht werden die Rechts- oder Justizsachen, in zivil (bürgerliche) und in kriminal Rechtssachen unterschieden. Ziviljustiz- oder Rechtssachen sind die im vorgehenden § benannten Privatrechtssachen; Kriminal-Justiz oder Straf-Sachen sind, wobey es auf die Bestimmung dessen ankömmt, was zwischen den, dem Staate in Beziehung auf die Sicherheit nachtheiligen Handlungen der Staatsglieder, und der hierauf zu verhängenden Strafe Rechtens ist. Diejenigen Angelegenheiten bey denen das Rechtsverhältniß zwischen dem Staate und den Gliedern desselben außer dieser Beziehung auf die Strafbarkeit der Handlung in Erwägung kommt, werden in der Praxis den sogenannten politischen Angelegenheiten beygezählt.

§. 4.

Die Zivilrechtssachen theilen sich in gemeine, oder eigentlich so genannte Rechtssachen, und in Lehnssachen, je nachdem es nämlich entweder darum zu thun ist, was nach dem besonderen Lehnsverhältniß, oder außer diesem Verhältniß unter Privaten Rechtens ist.

§. 5.

Rechtssachen dem nach im engeren Sinne, sind jene Angelegenheiten, wobey die Frage, was unter Privaten Rechtens ist, ohne Beziehung auf den Staat, auf Strafbarkeit, oder ein Lehnsverhältniß in Betracht kömmt. Allein auch diese Erklärung ist noch nicht hinreichend, die Rechtssachen in der Praxis von den politischen und Kriminalsachen zu unterscheiden. Denn da es nicht leicht eine Handlung giebt, welche Rechte und Verbindlichkeiten unter Privaten begründet, die nicht auch eine Beziehung auf den Staat selbst hätte, da folgbar eigentlich nur der größere oder mindere Grad dieses Einflusses die Gränzlinie zwischen den Rechts- dann den politischen und kriminal Gegenständen bezeichnet; so sieht man leicht, daß die Bestimmung dieser Scheidewand nicht von dem Ermessen der Privaten abhängen, sondern nur von dem Gesetz selbst festgesetzt werden könne. Rechtssachen daher im eigentlichen praktischen Verstande sind jene Angelegenheiten, wobey das Recht unter Privaten außer der Beziehung auf den Staat, auf Strafbarkeit, oder ein Lehensverhältniß in Betracht kömmt, so weit diese Angelegenhei-

ten nicht durch das Gesetz für politische oder kriminal (d. i. dem Strafgesetz unterliegende) Angelegenheiten erklärt sind.

§. 6.

Auf solche Art ist z. B. der Vertrag zwischen den Dienstherrn und den Dienstbothen, in Rücksicht der für die Kontrahenten daraus entspringenden wechselseitigen Rechte und Verbindlichkeiten, eine rechtliche Angelegenheit, eine Privatrechtssache; allein wegen der Beziehung und des Einflusses, den diese Privatangelegenheiten zugleich auf den Staat haben, sind dieselben durch das Gesetz für politische, zu den politischen, und nicht zu den Rechtsstellen gehörigen Gegenstände erklärt. (Stadtgesindord.) S. §. 13. N. 15.

§. 7.

Eben so bezielen die Streitigkeiten über Gerechtsame zwischen Handwerks- oder Handelsleuten an sich selbst ein Rechtsverhältniß des Privatinteresse unter denselben; da jedoch die Folgen dieses Verhältnisses zugleich in den allgemeinen Nahrungs- und Handlungsstand einen besondern Einfluß haben, in welcher Rücksicht dieselben eine

besondere Direkzion in Absicht auf die allgemeine Wohlfahrt des Staats benöthigen, so sind dieselben ebenfalls von der Klasse der Rechtssachen ausgeschieden, und den politischen Angelegenheiten beygezählt. S. §. 13. N. 3 — 5.

§. 8.

Eine gleiche Bewandtniß hat es auch mit den Handlungen, bey welchen es ihrer Strafbarkeit wegen zugleich auf eine Entschädigung oder Genugthuung ankömmt: denn auch jede Handlung, wodurch ein Privat dem andern eine Beleidigung oder Beschädigung zufügt, ist, als eine Verletzung des Rechts eines andern, eine Privatrechtssache; allein von der Bestimmung des Gesetzes hängt es ab, welche Handlungen dieser Art nur als Zivilrechtssachen zu betrachten, und nur eine Privatentschädigung oder Genugthuung nach sich ziehen, oder welche in Rücksicht der Folgen auf die allgemeine Sicherheit auch als öffentliche Vergehungen zu behandeln seyn. S. §. 13. N. 23.

§. 9.

Die eigentlichen Rechtssachen theilen sich in streitige, und nichtstreitige Rechtssachen.

Streitige Rechtssachen sind, wobey die Parteyen über das, was unter ihnen Rechtens ist, streitig sind. Man kann sie in ordentliche und außerordentliche unterscheiden. Ordentliche Streitsachen, auch Prozeßsachen, und sofern sie bey Gericht wirklich anhängig gemacht sind, Rechtsstreite, Rechtshändel, Prozesse genannt, sind, wobey das, was unter den Parteyen Rechtens ist, nach der, vorzüglich in den ersten drey Hauptstücken der allg. Gerichtsordnung vorgeschriebenen Verfahrungsart (der ordentliche Rechtsweg genannt) verhandelt und entschieden werden müssen. Außerordentliche streitige Rechtssachen sind, welche nach der zwar (ebenfalls in der Gerichtsordnung) für jede Art derselben vorgeschriebenen, jedoch von dem allgemeinen Rechtsweg mehr oder weniger abweichenden besondern Verfahrungsart zu behandeln kommen.

§. 10.

Nichtstreitige Rechtssachen werden diejenigen genannt, wobey über das, was unter den Privaten Rechtens ist, kein Streit obwaltet, die aber dennoch in ein oder anderer Art die Mitwirkung des Zivilrichters bedürfen. Diese letz-

tern behalten jedoch ihre Eigenschaft nur in so lang, als wirklich kein Streit entsteht. Denn sobald in irgend einem Geschäft dieser Art über das Recht oder das Faktum ein Streit entsteht, geht die nichtstreitige Rechtssache in einen Rechtsstreit über, und muß dann nach Art der streitigen Rechtssachen behandelt werden.

§. 11.

Der wesentliche Unterschied zwischen den streitigen und nichtstreitigen Rechtssachen beruht in folgendem:

1) Streitige Rechtssachen setzen immer einen Kläger und Beklagten, oder streitende Theile voraus, deren einer das Recht des andern widerspricht, und die ihre Rechtssache vor Gericht zu dem Ende umständlich und beweislich gegen einander verhandeln, damit von dem Richter erkannt werden könne, was den Gesetzen nach unter ihnen Rechtens ist, d. i. wer die Wahrheit und das Recht für sich habe.

2) Die streitigen Rechtssachen können bey keinem andern als dem von dem Gesetz für jeden Fall bestimmten Gericht angebracht und erledigt werden.

3) Die Verhandlung der streitigen Rechtssachen kann nur auf die in der Gerichtsordnung vorgeschriebene Verfahrungsart geschehen, und muß ordentlicher Weise immer durch ein förmliches Urtheil entschieden werden.

4) Die nichtstreitigen Rechtssachen erfordern zwar ebenfalls immer den Zivilrichter, doch aber nicht durchgehends den sonst gebührenden Gerichtsstand, indem mehrere derselben auch bey einem andern Gericht eben so gültig abgethan werden können.

5) In streitigen Rechtssachen wird von dem Richter nicht anders, als über eine ordentliche Klage, oder doch nur auf Anlangen der Parteyen verfahren; in nichtstreitigen Rechtssachen tritt insgemein nur eine Partey ohne Gegentheil auf, und wird auch von Amtswegen eingeschritten.

6) Das Verfahren in nichtstreitigen Rechtssachen richtet sich ordentlicher Weise nicht nach der Gerichtsordnung, sondern nach der Gerichtsinstrukzion, dem bürgerlichen Gesetzbuche, und andern besondern Zivilgesetzen, und besteht meistens nur in einem Ansuchen um eine richterliche Amtshand-

lung, und wird gemeiniglich nur durch einen Bescheid oder Dekret, ohne oder mit Einvernehmung eines mitinteressirten Theils, doch ohne ordentliche Rechtsführung erledigt.

§. 12.

Die oben bemerkte Abhängigkeit der Rechtssachen von dem Gesetz macht es dem Praktiker nothwendig, die spezifischen Fälle, welche durch das Gesetz von den Rechtssachen ausgeschieden sind, und entweder in gar kein rechtliches Verfahren gezogen, oder doch nicht ganz nach Art der ordentlichen Streitsachen verhandelt werden dürfen, aufzusammeln, um nicht Gegenstände zu den Rechtsstellen, und in das rechtliche Verfahren zu leiten, die durch das Gesetz eine andere B stimmung erhalten haben.

§. 13.

Dergleichen ausgenommenen Fälle sind:

1) Wenn über gewaltsame Thätigkeiten, so von dem Besitzer gegen einen Dritten, oder von einem Dritten gegen den Besitzer ausgeübt worden, eine Klage vorkömmt, und wegen Bestrafung gehandelt wird, soll es

zu keinem Prozeß eingeleitet, sondern sogleich von Amtswegen mit aller Beförderung genauest, und zwar nach Beschaffenheit auch kriminaliter untersucht, und, was Rechtens ist, vorgekehrt werden. Hofd. v. 31. Oktober 1785. Allg. b. G. B. §. 344.

2) Wenn es sich um **Verleihung** einer **bürgerlichen Gerechtigkeit**, oder den zwischen zweyen Bittwerbern zu bestimmenden Vorzug handelt, darf hierüber, wenn gleich vom Kreisamte, oder der politischen Stelle einer oder der andern Partey die Weisung auf den Rechtsweg ertheilt worden wäre, keinem rechtlichen Verfahren Platz gegeben, sondern das überreichte Anbringen der politischen Stelle zur Erledigung zugestellt werden. Hofd. v. 4. Nov. 1785.

3) Bey Streitigkeiten zwischen **Handwerkern** über deren Fabrikazion, oder zwischen **Handelsleuten** über die Frage, welche Waarengattungen einem wirklichen Handelsmann, und welche einem Krämer zu führen gestattet sey, hat kein Prozeß noch richterlicher Spruch statt, sondern ist die im Wege Rechtens angebrachte Klage an die politische Stelle zu verweisen. Hofd. v. 5. Febr. 1774.

auch die Klagen gegen unlegitimirte Handelsleute gehören zu den politischen Behörden. V. v. 28. July 1774.

4) In Streitigkeiten zwischen Zünften und Zunftgenossen ist nicht im Weg eines förmlichen Prozesses zu verfahren, noch ein schriftlicher Fürgang zu gestatten, sondern die Sache summarisch bey einer unparteyischen Kommission zu verhandeln, die vorkommenden Urkunden dem Gegner auf kurze Zeit zuzustellen, über die Verhandlung ein ordentliches Protokoll zu führen, und die Untersuchung sofort de plano der Behörde (politischen Ortsobrigkeit) vorzulegen, und von dieser darüber mit Vorbehalt des Rekurses an höhere Behörde schleunig zu entscheiden. Hofd. v. 6. Sept. 1718. Streitigkeiten zwischen Zünften und Handwerkern sind nur alsdann im Rechtswege zu verhandeln, wenn selbe aus Verträgen entstehen. Hofd. v. 31. Jenner 1724.

5) Auch wenn bey Meisterrechtswerbungen über die Tüchtigkeit des Meisterstücks zwischen der Zunft und dem Meisterstückmacher Streit entstehet, hat nur die Ortsobrigkeit und zwar mit Einschränkung aller Kosten und Weit-

läufigkeiten, entweder das Meisterstück dem Handwerk eines andern Orts zur Beurtheilung vorzulegen, oder im kurzen Wege mit Zuziehung hinlänglich Verständiger in dieser Handwerksarbeit, zu entscheiden. Zunftpat. §. 12.

6) Jene Geschäfte, welche mit dem **Katastrum**, dem **Kontribuzionali**, und den **Landesrektifikazions-Operazionen** einen unvermeidlichen Zusammenhang haben, sollen in keinen Rechtsweg eingezogen, sondern der Wirksamkeit der Stände mittelst des von selben verordneten Kollegiums mit Vorbehalt des Rekurses an die böhmisch-österreichische Hofkanzley überlassen werden. Hofd. v. 26. Jenner 1781.

7) Wenn es um Eintreibung eines Ausstandes einer **Landesanlage**, oder andern derley landesfürstlichen Gefälls ankömmt, ist die Sache 1. in keine gerichtliche Einklagung oder rechtliches Verfahren zu leiten, sondern von der Obrigkeit in diesen Fällen auf Anrufen der Beamten die Exekuzion unmittelbar zu leisten. 2 In den hierbey vorfallenden Pfändungen, Feilbietungen und Schätzungen beweglicher und unbeweglicher Güter

sich in der Art und den Fristen nach Vorschrift der G. Ordnung zu achten, übrigens aber 3. auch der militärischen Exekuzion in allen denjenigen Fällen, in welchen sie in besondern über derley Gefälle bestehenden Gesetzen gegründet ist, noch ferner statt zu geben. Hofd. v. 19. Jenner 1784.

8) In Streitigkeiten, die wegen des bey einer landesfürstlichen Gerichtsgehörde einzuhebenden Mortuariums entstehen, kann sich eine Justizstelle nicht einmengen, denn ein derley Mortuarium fließt in das landesfürstliche Taxamt, und gehören die diesfälligen Bedenklichkeiten, wie alle jene der andern Taxen blos ad Camerale. Eben so wenig kann sich eine Justizstelle in jenes einmengen, was Grundherrschaften und Obrigkeiten von ihren Unterthanen oder Grundholden abnehmen, denn dieses entsteht ex nexu subditelae, und gehört daher nach dem Unterthanspatent zur politischen Verhandlung. Hofd. v. 28. Sept. 1786.

9) Da die Grundbuchsverfassung, und hieraus fließende Taxbeziehung nicht so viel ein judizial als ein politisches Geschäft ist, und der Bezug der Grundbuchsgefälle mit

dem nexu subditelae verflochten steht, so gehören die diesfalls vorkommenden Anfragen (und Beschwerden) an das Kreisamt oder das Landesgubernium, wohin alle derley über obrigkeitliche Gefälle entstehende Zweifel gehörig sind. Hofd. v. 6. July 1790.

10) Die Gerichtsstellen haben sich in keinem Falle weder über einen, über den eigentlichen Betrag der **Gerichtstaxen** vorkommenden Anstand, noch in die Vormerkung, Nachsicht oder Abschreibung der Taxe einzulassen, sondern wegen jener Taxen, so in das landesfürstliche Aerarium einfließen, die Parteyen an die Kameralbehörde (Landesstelle), wegen jener aber, so bey den Magistraten oder Ortsobrigkeiten bezogen werden, an die politische Gehörde zu verweisen. Hofd. v. 13. July 1792.

11) Die Beschwerden über aufgerechnetes **Abfahrtsgeld** sind nicht von den Justizbehörden als ein Justizgegenstand zu behandeln, sondern an die Länderstellen als ein politischer Gegenstand zur Behandlung zu übergeben. Hofd. v. 11. May 1791.

12) In **Erbsteuersachen** hat dermal kein Rechtsweg statt, sondern die Partey, die sich

durch das Erbsteuerhofkommissionsdekret beschwert findet, hat bey selber binnen 14 Tagen eine Vorstellung dawider anzubringen, falls sie sich aber auch noch durch die weitere Erledigung beschwert achtet, so hat sie binnen 14 Tagen ihren Rekurs an die böhmisch-österreichische Hofkanzley zu nehmen. Erbst. Pat. v. 15. Okt. 1810. §. 45 — 46.

13) Die Beschwerden über die Stolataxexzessen hat das Kreisamt mit Einverständniß des Ordinariats salvo recursu zu entscheiden. Hofd. v. 10. July 1783 und 17. May 1791. §. 3.

14) Von den Streitigkeiten zwischen Unterthanen oder Emphiteuten und ihren Grundobrigkeiten, gehören nur jene in den Rechtsweg, die nicht ex nexu subditelae entstehen, oder wobey das Recht selbst streitig ist. Die übrigen hat das Kreisamt salvo recursu an die Landesstelle zu entscheiden. Auch können obrigkeitliche Forderungen gegen Unterthanen und Emphiteuten nicht im Rechts- sondern nur im politischen Wege exequirt werden. Hofd. v. 23. Dez. 1807.

15) Die Streitigkeiten zwischen Dienstherrn

und Dienstbothen sind nicht im rechtlichen, sondern politischen Wege zu verhandeln. (Dienstboth. Ord.) Sobald jedoch ein Dienstboth aus dem Dienst ausgetreten, und dadurch das Dienstverhältniß erloschen ist, kann ein aus ehemaliger Dienstleistung entstandenes Klagerecht nicht mehr an die politische Gehörde gewiesen werden. Hofd. v. 20. April 1787. Einer für Oesterreich ergangenen späteren Anordnung zu Folge, bleiben die Klagen der Dienstbothen wider ihre Dienstherrn ohne Unterschied, ob sie sich noch im Dienste befinden oder nicht, nach der Dienstbothenordnung den politischen Behörden zugewiesen. Hofd. v. 27sten Jänner 1797.

Herrschaftliche Hausmeister, Gärtner, Portirer und dergleichen ganz oder zum Theil statt des Lohns die freye Wohnung genießende Leute, sind bey Dienstentlassungen auch in Absicht auf die Aufkündigung der Wohnung und Ausziehung nach dem Dienstbothenpatent zu behandeln, es wäre denn, daß zwischen Hausherrn und derley Dienstleuten durch besondere Kontrakte in Beziehung auf die ihnen eingeräumte Woh-

nung etwas anders wäre bedungen worden. Hofd. v. 4. Nov. 1784.

In Ansehung der unter Verrechnung stehenden Dienstbothen ist jedoch der Dienstherr an die Rechnungsordnung angewiesen. (Stadtgesindord. §. 12. u. 30.)

Wer Dienstleuten für ihre Dienstherrn borgt, muß, wenn er die Bezahlung fordert, beweisen, daß der letztere zum Entlehnen entweder Befehl gegeben, oder dasselbe wenigstens genehm gehalten habe. Außer dem ist gegen denn Dienstherrn kein gerichtlicher Beystand zu ertheilen. Gesindord. §. 14.

16) In Ausziehsachen hat keine Appellazion, sondern nur ein Rekurs an das Appellazionsgericht statt. V. v. 24. März 1805.

17) In Jagdsachen gehören alle Klagen auf Geldstrafen oder Schadenersatz nicht zu den Justizstellen, sondern zu dem Kreisamt. Jagdpat. v. 26. Febr. 1786.

18) Die Streitigkeiten wegen Bleicherlohn der Leinwanden sind entweder durch zu ernennende Schiedsrichter, oder in dieser Eigenschaft durch die Magistrate und Obrigkeiten im kürzesten Wege beyzulegen und zu entscheiden. Hofd. v. 19. Jänner 1787.

19) Die Klagen oder Beschwerden in Absicht auf die Einkünfte oder **Forderungen der Schullehrer** sollen nicht im Rechtswege verhandelt, sondern an die politischen Gehörden verwiesen werden. Hofd. v. 13. Juny 1785.

20) Uiber die Ungiltigkeit oder Auflösung der Ehe hat kein Rechtsstreit zwischen den Parteyen statt, sondern wer die Ungiltigkeit oder Auflösung behaupten zu können glaubt, hat seine Behelfe dem Landrecht vorzulegen, welches die Sache mit Bestellung eines Vertreters der Ehe von Amts wegen zu untersuchen und zu entscheiden hat. 16. Febr. 1791. §. 3. B. G. B. §. 94. 97. 98.

21) Die **Ausmessung des Heurathsguts** hat ohne rechtliches Verfahren blos auf Ansuchen von Amts wegen zu geschehen, allg. b. G. B. §. 1221; ist aber dasselbe einmal bestimmt, so kann solches durch gerichtliche Zwangsmittel beygetrieben werden.

22) Bey Ehescheidungen hat kein Rechtsstreit statt, sondern wenn dazu rechtmäßige Gründe und Beweise vorhanden, sind solche dem ordentlichen Gericht vorzulegen, wel-

ches die Sache von Amts wegen zu untersuchen und darüber zu erkennen hat. B. G. B. §. 107. Wenn bey einer Ehetrennung Streitigkeiten über das Vermögen entstehen, hat der Richter zuvor einen Vergleich zu versuchen, und erst, wenn dieser nicht verfängt, die Parteyen auf den Rechtsweg anzuweisen, inzwischen aber der Ehegattin und den Kindern den anständigen Unterhalt auszumessen. Allg. b. G. B. §. 117.

23) Wenn Aeltern oder Vormünder ihre Gewalt über ihre Kinder oder Mündel mißbrauchen, ist die Anzeige zur Abhülfe an die gerichtliche Behörde zu machen. B. G. B. §. 217. Strafg. II. §. 165. 169—173.

Klagen der Aeltern, Ehegatten, Vormünder, Dienstherrn, u. s. w. wegen thätiger Verletzung schuldiger Ehrerbietung, der ehelichen Treue, Entwendungen zwischen Verwandten gehören zur politischen Obrigkeit, welche die Sache gehörig zu untersuchen und der angezeigten Unordnung durch zweckmäßige Strafe abzuhelfen hat. Strafg. II. §. 269. S. auch B. G. B. §. 217.

24) Ehrenbeleidigungen (Injurien), Kränkungen der Freyheit, und körperliche Verletzungen gehören nicht zu den Zivil-, sondern nach Umständen entweder zu den Kriminal- oder Polizey-Gerichtsbehörden, oder zur politischen Obrigkeit; doch kann der dadurch erlittene Schaden, oder Gewinnsverlust im Rechtsweg eingeklagt werden. Allg. b. G. B. §. 1330. 1339. 1340. Eben dieses gilt auch von Kriminalverbrechen. Ebend.

25) Die Justizbehörden haben nur in die Behandlungen jener Religionsvorfallenheiten, welche ihnen in Toleranzsachen von den politischen Stellen anvertraut werden, in die übrigen aber, um deren Abthuung sich das politicum annimmt, sich nicht einzumischen. Hofd. v. 11. März 1782.

26) Von einem Mönche, wenn er nicht in Folge der bestehenden Verordnung zu Akquirirungen berechtigt ist, darf bey keinem Gerichtsstande eine Klage angenommen werden. Hofd. v. 13. Juny 1793.

27) Bey dem prager Magistrat ist die obligate Mannschaft der prager Garnison ohne Vorwissen ihrer Kommendanten weder als

Kläger noch als Beklagter zuzulassen; auch sind die erfolgenden richterlichen Entscheidungen nicht unmittelbar denselben, sondern immer ihren Kommendanten zuzustellen. V. v. 28. März 1786.

28) Auf Schuldklagen, welche mit ausländischen Kaufleuten nicht gegen baare Bezahlung, sondern auf Kredit geschlossene Juwelengeschäfte betreffen, ist keine Exekuzion zu ertheilen. Pat. v. 26. Febr. 1787.

29) In Bausachen darf keine Klage angenommen werden, bevor nicht der Riß von der politischen Obrigkeit untersucht, und mit den Nachbaren ein gütlicher Vergleich versucht worden ist. Hofd. v. 5. März 1787. Allg. b. G. B. §. 340.

30) Die Klage über einen geschlossenen Roßhandel ist nach 30 Tagen nicht mehr anzunehmen. Hofd. v. 26. März 1790. G. b. G. B. §. 925 — 927.

31) Bey einer nach dem Gesetz vollendeten Verjährung ist keiner Klage statt zu geben. Hofd. v. 31. Okt. 1785.

32) Wenn eine Partey von einem Unterrichter wegen übel verwalteter Justizpflege eine Entschädigung fordern zu können glaubt,

ist dieselbe nicht in der Form einer Klage (Syndikatsklage), sondern in einer Beschwerdführung bey dem Oberrichter anzusuchen, und wenn dann der Magistrat oder Gerichtsverwalter in den Ersatz der Schäden und Unkosten verfällt wird, so hat die betreffende Ortsgemeinde oder Herrschaft, der die Gerichtsbarkeit zusteht, der Partey den Ersatz zu leisten, und findet wider sie und ihr Vermögen die Exekuzion statt, mit Vorbehalt des Regresses wider jene Magistratsglieder, oder Rechtsverwalter, die an der übeln Justizverwaltung Schuld oder Theil genommen. Wenn dieser Fall eine landesfürstliche Ortschaft betrift, wo das Aerarium zivikum der Oberaufsicht und Leitung der politischen Stelle unterliegt, soll zu Vermeidung unnöthiger Exekuzionskosten von der betreffenden Ortsbehörde die Anzeige an die Landesstelle geschehen, damit die ungesäumte Befriedigung aus den Gemeindrenten oder Einkünften geschehe. Hofd. v. 31. Okt. 1785. u. 4. Jänner 1787. Allg. b. G. B. §. 1341.

33) Da die Obervormundschaft immer eine Gerichtsbehörde voraussetzt, gegen welche

die Anbringung eines förmlichen Klagerechts nicht statt hat, so stehet den durch eine obervormundschaftliche Verordnung sich gekränkt achtenden Vormündern oder Parteyen immer nur der Weg des Rekurses an das Obergericht offen. Hofd. v. 29. Okt. 1784 Der Vormund hat jedoch zuerst seine Beschwerde bey dem nämlichen Richter anzubringen. B. G. B. §. 268.

II. Abschnitt.

Von der Gerichtsbarkeit in Rechtssachen überhaupt.

§. 14.

Die Gerichtsbarkeit in Rechtssachen (§. 1.) erhält theils nach dem Unterschied der Rechtssachen und der Gerichte, theils nach Verschiedenheit der Personen, Güter und Gegenstände, auf welche sich dieselbe erstreckt, eine verschiedene Eintheilung und Benennung.

§. 15.

In ersterer Rücksicht theilt sich dieselbe in die Gerichtsbarkeit in streitigen, und nichtstreiti-

gen Rechtssachen. Der Gegenstand und Zweck der **erstern** ist die Untersuchung und Entscheidung der streitigen Rechtssachen. Die Gerichtsbarkeit in **nichtstreitigen Rechtssachen**, worunter hauptsächlich die sogenannten Geschäfte des adelichen richterlichen Amts begriffen sind, hat meistens nur eine gerichtliche Bewilligung, Bestätigung oder Beglaubigung zum Gegenstand.

§. 16.

In Ansehung der Unterordnung der Gerichte und des rechtlichen Zuges ist die Gerichtsbarkeit entweder eine **unterrichterliche** oder **oberrichterliche**. Die **unterrichterliche Gerichtsbarkeit in Streitsachen** besteht in der Macht, die streitigen Rechtssachen zu untersuchen, zu entscheiden, und das Urtheil in Vollzug zu bringen. Man nennt diese eine **vollständige** Gerichtsbarkeit, zum Unterschied derjenigen, welcher nur die Macht, die Streitsache zu verhandeln, nicht aber auch zu entscheiden, eigen ist. Die **oberrichterliche** Gerichtsbarkeit ist die Macht, den gegen den Unterrichter vorkommenden Beschwerden gesetzmäßige Abhülfe zu verschaffen. Sie theilt sich in die Gerichtsbarkeit der 2ten oder Appella-

zions-, und in jene der 3ten oder Revisions-Instanz.

§. 17.

In Ansehung der Personen und Güter theilt sich die Gerichtsbarkeit in eine Personal- und Realgerichtsbarkeit. Personalgerichtsbarkeit wird diejenige genannt, welcher die Person des Beklagten, und die beweglichen Güter; Realgerichtsbarkeit aber, welcher die unbeweglichen Güter unterliegen. Die Personalgerichtsbarkeit unterscheidet sich weiter in eine Zivil- und Militärgerichtsbarkeit; die Zivilgerichtsbarkeit ferner in die Gerichtsbarkeit über Adeliche und Unadeliche, oder in die landrechtliche und ortsgerichtliche. In Ansehung der Gegenstände, für welche eigene, besondere Gerichte bestehen, theilt sich dieselbe a) in die Gerichtsbarkeit des Wechsel- und Merkantilgerichts, b) der Berg- und c) der Lehngerichte.

§. 18.

Die Gerichtsbarkeit ist weiter in Ansehung der Erwerbungsart entweder eine eigene, oder eine übertragene. Eine eigene Gerichtsbarkeit wird diejenige genannt, welche einem Gericht

seiner eigenen Bestimmung nach zukömmt; eine **übertragene** aber, die einem Gericht nur aus besondern Ursachen überlassen wird. Die **eigene** ist wieder zweyerley: eine **Amts**= und eine **Guts**= auch **Erb**= oder **Patrimonial**=Gerichtsbarkeit genannt. Die **Amtsgerichtsbarkeit** ist diejenige, die einem Gerichte von Amts wegen zukömmt; die **Guts**= oder **Erbgerichtsbarkeit** aber diejenige, die einem Gute gleich andern Rechten dergestalt anklebt, daß sie mit selben auf jeden Gutseigenthümer übergeht, der daher auch **Gerichtsherr** oder **Gerichtsinhaber** genannt wird. Von dieser Art ist die Gerichtsbarkeit der Grundobrigkeiten, daher sie auch den Namen der **Dominikal**= oder **grundobrigkeitlichen** Gerichtsbarkeit führt. Sie besteht indessen blos in dem Rechte, auf dem Gute ein eigenes Gericht zu haben, befugt aber den Gerichtsinhaber für seine Person nicht anders zu deren Ausübung, als wenn ihm zugleich die Eigenschaft eines Richters eigen ist.

§. 19.

Die **übertragene** Gerichtsbarkeit ist entweder eine **delegirte** privilegirte, oder **prorogirte**. Eine **delegirte** Gerichtsbarkeit ist, die

einem schon bestehenden Gericht nicht aus eigener Amtsmacht zusteht, sondern nur entweder von Gesetz wegen, oder aus Auftrag einer höheren Behörde, oder von einem andern Gericht blos substituirend, entweder für immer, oder nur für ein und andern Fall überlassen wird. Eine **prorogirte** Gerichtsbarkeit heißt diejenige, die einem Gerichte nur deswegen zukömmt, weil die einem andern Gericht gebührende Gerichtsbarkeit in gewissen Fällen entweder von Gesetz wegen, oder von der Partey auf dasselbe erstreckt worden ist. Eine **privilegirte** Gerichtsbarkeit ist endlich diejenige, vermöge welcher gewisse Personen aus einer besondern Begünstigung einem Gerichte zugewiesen sind, zu welchem sie außerdem nicht gehören würden.

III. Abschnitt.

Von den Gerichtsstellen überhaupt.

§. 20.

Die Justizstellen unterscheiden sich überhaupt in Zivil- Kriminal- und politische Gerichtsstellen. Zivil- Rechts- oder Justiz- Stellen,

auch insgemein nur Gerichtsstellen und Gerichte genannt, sind diejenigen öffentlichen Stellen und Aemter, welchen eine Gerichtsbarkeit in Zivilrechtssachen eigen ist.

§. 21.

Diese Gerichtsstellen theilen sich zuvörderst in untere und obere, oder in Gerichtsstellen erster, dann in zweyter und dritter Instanz. **Untere Gerichtsstellen**, oder Gerichtsbehörden erster Instanz sind, bey welchen jede streitige oder nicht streitige Rechtssache zuerst angebracht, verhandelt und erledigt werden muß.

§. 22.

Der **untern** Gerichtsstellen giebt es verschiedene Arten. Einige sind nur für Personen einer gewissen Gattung, als für Militär-Personen bestellt, und heißen daher **Militärgerichte**; andere sind für gewisse besondere Gegenstände bestimmt, dergleichen sind die **Wechsel-Berg- und Lehngerichte**; noch andere gelten allgemein für alle andere Personen, Güter und Gegenstände; diese sind die **Landrechte**, die **Magistrate** und **obrigkeitlichen Justizämter**.

Man kann daher die letzteren **gemeine**, und die ersteren **besondere** Gerichtsbehörden nennen.

§. 23.

Da die Gerichtsstellen nicht einerley Bestimmung haben, so ist auch nicht allen einerley Gerichtsbarkeit eigen. Diejenigen Gerichtsstellen, deren Gerichtsbarkeit sich nur auf Personen und bewegliche Güter erstreckt, werden **Personal**- diejenigen aber, deren Gerichtsbarkeit sich auf unbewegliche Güter erstreckt, **Real=Behörden** genannt. Die Militärgerichte, dann das Wechsel- und Merkantilgericht sind bloße Personalbehörden, denen keine Realgerichtsbarkeit eigen ist; die meisten aber sind Personal- und Realbehörden zugleich; dergleichen sind die Landrechte, Ortsgerichte und Berggerichte. Diejenigen Gerichte, welche bloß einem andern zur Instruirung des rechtlichen Verfahrens dienen, führen den Namen der **Gerichtssubstituzionen**. Die Magistrate und obrigkeitlichen Justiz-Aemter werden **Ortsgerichte** genannt, weil sich ihre Gerichtsbarkeit nur auf den Ortsbezirk, für den sie bestehen, beschränkt; das Landrecht aber führt den Namen des Landrechts, weil sich dessen Gerichtsbarkeit in Ansehung der demselben zugewiesenen Personen und Güter auf

das ganze Land erstreckt. Die Gerichtsbarkeit der Obergerichte verbreitet sich immer über alle im Lande befindliche denselben untergeordnete Untergerichte. Von den untern Gerichtsstellen sind übrigens einige bloße Zivil-Gerichtsstellen, andere aber auch politische und Kriminal-Stellen zugleich. Die Magistrate sind insgemein Zivil- und politische Behörden, und im letztern Betracht auch politische Gerichtsbehörden erster Instanz, jene der Kreisstädte aber nebst einigen andern auch Kriminalbehörden. Bey den obrigkeitlichen Ortsgerichten ist die Zivil-Gerichtsbarkeit, und die politische Amtsverwaltung, mit der politischen Gerichtsbarkeit zum Theil auch die Zivil-Jurisdikzion, unter das obrigkeitliche Justizamt, und das obrigkeitliche Wirthschaftsamt vertheilt.

Unter den **Obergerichten** sind diejenigen höheren Zivilbehörden verstanden, welchen die Oberaufsicht über die Untergerichte mit der Macht eingeräumt ist, die über die unterrichterlichen Urtheile und Bescheide an dieselben gelangenden Beschwerden zu erledigen.

Die Obergerichte theilen sich in Zivil- und Militär-Obergerichte. Alle im Lande befindliche Ziviluntergerichte sind in zweyter Behörde dem k. k. **Appellazionsobergericht**, und in

zter Behörde der k. k. obersten Justizstelle untergeordnet. Diese beyden Behörden sind zugleich die oberen Behörden in Kriminal-Angelegenheiten.

Von der Gerichtsbarkeit dieser beyden Behörden sind bloß die deutschböhmischen Kronlehen ausgenommenen, welche in Appellatorio von der k. k. böhmischen Hofkanzley abhangen.

Für die Militärgerichte erster Instanz bestehet ein eigenes Militär Appellazionsgericht in zweyter und der k. k. Hofkriegsrath in dritter Instanz, beyde sowohl in Zivil- als Kriminal-Justizsachen.

§. 24.

Sämmtliche in und für Böhmen wirklich bestehende Gerichtsstellen sind ihrer Unterordnung noch folgende

Zivil-Gerichtsstellen. 1ter Instanz.

a) gemeine:

a) Das k. k. böhmische Landrecht in Prag.

b) Die Ortsgerichte, das ist:

- a) Die Magistrate in den Städten und Märkten.
- b) Die obrigkeitlichen Ortsgerichte auf den Landgütern der Grundherrschaften.

c) Die besondern Realjurisdikzionen oder Grundbücher in dem Burgfried der Hauptstadt Prag.

b) besondere:

c) Das Wechsel- und Merkantilgericht in Prag für das ganze Land.

Die Landesfürstlichen Berggerichte mit ihren Berggerichtssubstituzionen.

Das k. k. Hoflehngericht, oder die k. deutsche Lehnshauptmannschaft der deutschböhmischen Kronlehn, welches mit dem k. k. Appellazionsgericht vereinigt, und in Appellatorio der k. k. Hofkanzley untergeordnet ist.

Das k. k. böhmische Hoflehngericht, welches in Streitsachen und adelichen Richteramtsgeschäften von dem k. Landrecht, in übrigen aber von dem Oberſthoflehnrichteramt in Verbindung mit dem k. Fiskalamt verwaltet wird.

Das egerische Burggrafenamt als Lehnsinstanz der egerischen Burglehn.

2ter Instanz.

a) Das k. k. Appellazions-Obergericht sowohl in Zivil- als Kriminalrechtssachen in Prag.

3ter Instanz.

Die k. k. oberste Justizstelle in Wien; sowohl in Zivil-, als in Kriminal-Rechtssachen.

Militär-Justizbehörden.

1ter Instanz.

a) Die Regiments- (Auditoriats- oder Korps-) Gerichte.

b) Das Judicium delegatum militare mixtum in Prag (und in andern Erbländern).

2ter Instanz.

Das allgemeine k. k. Appellazionsgerichte der k. k. Armee in Wien;

dann die

in den drey Militärgränzen bestehenden eigenen Appellazionsgerichte.

3ter Instanz.

Der k. k. Hofkriegsrath in Wien.

Auch diese beyden obern Behörden gelten für das Militär, so wie die untern Behörden, sowohl in Zivil als Kriminaljustizsachen.

§. 25.

Durch Einführung dieser neuen Gerichtsstellen wurden mittelst Patent v. 14. April 1783.

alle andere Justizstellen außer Wirksamkeit gesetzt. Die Gerichtsbarkeit der vormaligen so genannten höheren Instanzen (Instantiae superiores) als des k. größeren und kleineren Landrechts, des k. Kammerrechts, k. Oberstburggrafenrechts, des Consessus regii delegati in causis summi principis et comissorum ist an das dermal bestehende k. Landrecht übertragen. Die Gerichtsbarkeit der sogenannten niederen Instanzen, (Instantiæ inferiores) als des prager akademischen Magistrats, der bischöflichen Konsistorien in weltlichen Sachen, der Magistrate der 4 prager Städte, der Zehn- u. Sechsmänner-Aemter (in und außer Prag) des Roßrechts, Stadtrichter- Brücken- und Bierverlegeramts, und sämmtlicher prager sogenannten Nebenrechte, mit Ausnahme der Realjurisdikzion der letztern, wurden aufgehoben, und mit dem dermal für alle 4 prager Städte bestehenden Magistrat der Hauptstadt (auf dem Lande, wo sie bestanden, mit den Ortsmagistraten) vereinbart. V. v. 25. Nov. 1783. Hofd. v. 27. Febr. 1784. Mit dem Magistrat der Hauptstadt ist auch das vormals für sich bestandene Wechsel- und Merkantilgericht dergestalt vereinigt, daß jedoch die Merkantil und Wechselgeschäfte unter der vorigen Benen-

nung von den Parteyen exhibirt und von dem Magistrat expedirt werden. Hofd. v 17. März 1785. Mit der neuen Jurisdikzionsnorma ist auch die Gerichtsbarkeit, welche die Stände in mehreren Provinzen über die in ihrem Solde stehenden Beamten ausgeübt haben, Hofd. v. 16. Juny 1788, so wie jene der jüdischen Gerichte erloschen, und so wie dermalen überhaupt alle im Lande befindlichen Parteyen des Zivil-Standes welche nicht dem Landrechte unterstehen, lediglich der Gerichtsbarkeit ihres Aufenthaltsorts unterworfen sind, so sind auch die Juden der in jedem Orte bestehenden Ortsgerichtsbarkeit zugewiesen. Hofd. v. 23. May 1785. Mit der neuen Justizregulirung ist endlich auch die ehemals bestandene oberstlandeskammerämtliche Gerichtsbarkeit erloschen, und da die diesfälligen Realitäten inkammerirt worden, so ist dermal sowohl die Respizirung hierüber, als auch die Ausübung der diesfälligen Jurisdikzion dem Fiskalamte in jener Art überlassen, wie dasselbe die Besorgung des Weinbergamts auf sich hat, wornach auch die eingehenden Taxen und Jurisdikzionsgebühren, gleich jenen des Weinbergamts, pro Aerario verrechnet werden. Hofd. v. 21. März 1785. Die Magistrate in den königlichen

Städten auf dem Lande wurden bey ihrer vorigen Personal- und Realgerichtsbarkeit belassen; von den übrigen Ortschaften aber, wurde denjenigen, wo über die unabhängige freye Justizverwaltung des Magistrats kein Zweifel obwaltete, oder solcher für den Magistrat entschieden oder beygelegt wurde, und die Gemeindeinkünfte zu Bestreitung der Unterhaltungskosten hinreichten, ein eigener Magistrat gestattet, die Gerichtsbarkeit dagegen aller jener Gerichte, welche ihre Urtheile vor deren Kundmachung einer andern Obrigkeit zur Bestätigung vorzulegen verpflichtet gewesen, wurde aufgehoben, und an jene Obrigkeit übertragen, welcher die Bestätigung der Urtheile derzeit zugestanden hat. J. N. §. 29. Die Grundobrigkeiten aber, welche diese Gerichtsbarkeit auf ihren Dominien ausüben wollen, sind gehalten, die Justiz durch ordentlich geprüfte Justiziäre verwalten zu lassen, und diese gegen Beziehung der Gerichtstaxen aus Eigenem zu besolden, oder die Gerichtsbarkeit an den nächst gelegenen Magistrat zu delegiren. Hofd. v. 19. Dez. 1785. V. v. 16. März 1793. Wenn in einem Orte vermischte Unterthanen, das ist, unter mehrere verschiedene Dominien gehörige Häuser sich befinden, hat die Gerichtsbarkeit in Streitsachen immer nur

ein, und zwar dasjenige Dominium auszuüben, welches die Justiz durch einen Justiziär im Orte selbst ausübt, oder wenn kein solches besteht, dem Orte an nächsten gelegen ist. Hofd. v. 21. August 1788. Bey den Dominikaljurisdikzionen in den prager Städten hat zwar die Personalgerichtsbarkeit, wie obbesagt, gänzlich aufgehört, doch stehet diesen Neben- oder Grundgerichten die Gerichtsbarkeit in causis realibus, und grundbücherlichen Gerechtsamen mit allen Grundbuchshandlungen, und hieraus fließenden Emolumenten, Veränderungsgebühren, Verschreibungstaxen, Laudemien und Grundzinsen, so weit dieselben in dem rechtmäßigen Besitze sich befinden, noch ferner zu. Hofd. v. 27. Febr. 1784. Außer dem dermalen bestehenden Appellazionsgericht sind auch alle Gerichtsgehörden, welche vormals eine Gerichtsbarkeit in zweyter Instanz ausgeübt haben, für aufgehoben erklärt. J. N. §. 30. So ist auch der Revisionszug in Berggerichtssachen an die k. k. Hofkammer in Münz- und Bergwesen aufgehoben. Pat v. 10. July 1783.

Zur allgemeinen Uibersicht der Gerichtsbarkeit und des Gerichtsstandes wird hier eine dieselbe darstellende Tabelle beigefügt.

S st a

) in streit
tlicher
eal
den Güter.)

Landrecht.
Landtafel.

Landrecht.
Freysassenbücher.

Landrecht
Lehntafeln

ein,
welc
selbs
Ort
gust
in i
richt
doch
Ger
büch
hand
Ver
dem
dem
ner
dern
alle
richt
für
auch
die
aufg

keit
he d

Zweytes Hauptstück.

Von der Gerichtsbarkeit in streitigen Rechtssachen.

I. Abschnitt.

Von dem Gerichtsstand (forum competens) in ordentlichen Klagsachen.

§. 26.

Unter die im vorgehenden Hauptstücke genannten Gerichtsstellen ist alle Gerichtsbarkeit in Rechtssachen, den streitigen sowohl, als den nichtstreitigen, vertheilt.

§. 27.

Diejenige Gerichtsstelle, bey welcher der Vorschrift nach jede Rechtssache vor allen andern

angebracht und verhandelt werden muß, wird der gebührende Richter, Gerichtsstand (forum competens) genannt.

§. 28.

Der Gerichtsstand in Streitsachen unterscheidet sich zuvörderst in einen ordentlichen und außerordentlichen; der ordentliche in den Gerichtsstand a) der Person (forum personale); b) der Sache (f. reale), und c) des Gegenstandes (f. causae). Der Gerichtsstand der Person theilt sich in den Gerichtsstand der Zivil- und der Militärpersonen; jener der Zivilpersonen ferner in den Gerichtsstand der Adelichen und der Unadelichen. Der außerordentliche endlich in den delegirten, privilegirten und prorogirten Gerichtsstand. Die Erklärung dieser verschiedenen Gerichtsstände ergiebt sich theils aus dem, was oben von der Gerichtsbarkeit gesagt worden, theils wird sich dieselbe aus Folgendem des nähereren darstellen.

§. 29.

Die Gerichtsbarkeit in Rechtssachen beruhet nach dem Gesetz überhaupt auf folgenden vier Hauptregeln:

I. Jede Rechtssache gehört zu dem Gericht, welchem der Beklagte für seine Person untersteh̄et.

II. Zu welchem Gericht der Hausvater gehört, zu ebem demselben gehöret auch seine Ehegattin, Wittwe und Kinder.

III. Welchem Gericht die Gerichtsbarkeit, eine Streitsache zu entscheiden, zukömmt, dem steht gewöhnlich auch die Exekuzion des Urtheils zu.

IV. Welchem Gericht die Gerichtsbarkeit in Streitsachen zusteht, demselben gebührt auch über die demselben als Beklagte unterworfene Parteyen, die Gerichtsbarkeit in dem adelichen Richteramtsgeschäften.

§. 30.

In dem gegenwärtigen Abschnitte wird die Rede nur von der Gerichtsbarkeit in ordentlichen Klagsachen seyn; von der Gerichtsbarkeit in außerordentlichen Streitsachen, in der Exekuzion, und den damit verbundenen Sicherstellungsmitteln, dann den nicht streitigen Rechtssachen wird in der Folge besonders gehandelt werden.

§. 31.

Vermög der Jurisdikzionsnorma vom 11. Febr. 1784 richtet sich die Gerichtsbarkeit in Streitsachen nach der persönlichen Eigenschaft des Beklagten, ohne Rücksicht auf die Gattung des Klagerechts, aus welchem die Streitsache entstanden ist. §. 1. das ist: Vermög der Jurisdikzionsnorma macht die ordentliche Personalgerichtsbarkeit die Regel, alle andern die Ausnahmen davon aus. Diesem zu Folge gehört jede Klage zu demjenigen Gericht, welchem der Beklagte für seine Person untersteht.

Von dieser allgemeinen Regel sind der Jurisdikzionsnorme zu Folge ausgenommen:

1. Das Fiskalamt mit allen dessen Vertretung zugewiesenen Rechtsangelegenheiten. §. 2.
2. Die Streitigkeiten zwischen Unterthanen und ihren Obrigkeiten. §. 3.
3. Die Klagen über Wechsel- und Merkantilgegenstände. §. 4.
4. Die Klagen über Berggerichtsgegenstände §. 5.
5. Die Lehnsstreitigkeiten. §. 23.
6. Die Realklagen. §. 8.
7. Die Aufforderungsklagen. §. 6.
8. Die Wiederklagen. §. 7.

9. Wenn ein prorogirter §. 14. (ein delegirter oder privilegirter Gerichtsstand),
10. der Gerichtsstand des Kontrakts (oder Verbrechens) eintritt. §. 15.
11. Bey mehreren Streitgenossen. §. 16.
12. Bey eingetretener Rechtsanhängigkeit. §. 17.
13. Bey zusammenhängenden Sachen. G. Ord. §. 40.
14 Beym Konkursprozeß. §. 18.

Jede dieser Ausnahmen begründet daher einen besondern Gerichtsstand (Forum).

§. 32.

Zur leichteren und sicheren Auffindung des eigentlichen Gerichtsstandes in jedem vorkommenden Falle kann man sich vorstehende allgemeine Regel mit ihren Ausnahmen für die Praxis in folgende zehn Regeln auflösen. Am zuverläßigsten findet man den eigentlichen Gerichtsstand für jede vorkommende Streitsache, wenn man vor allem untersucht, ob die vorhabende Klage eine Real- oder Personal-Klage ist — dann, ob nicht eine besondere Ausnahme von der durch das Gesetz allgemein festgesetzten Real- und Personal-Gerichtsbarkeit eintrete. Daher die allgemeine

I. Regel.

Alle Realklagen gehören zu den Real-, alle Personalklagen zu den Personalbehörden.

Nur frägt sichs vor allem, was sind Realklagen? Vermög dem Gesetz sind nur diejenigen für Realklagen anzusehen:

1. Welche **wegen** eines **dinglichen** Rechts (das ist: wegen des Besitzes, Eigenthums, Pfandrechts, Dienstbarkeit oder Erbrechts allg. B. Gesetzb. §. 308. in Beziehung auf ein **unbewegliches** Gut entstehen. Jurisd. Norm. §. 8. Der Gesetzausdruck **wegen** eines dinglichen Rechts; oder wie es anderswo heißt, **über** ein dingliches Recht, zeigt, daß zu den Realklagen nicht allein diejenigen gehören, welche **aus** einem sächlichen Recht, das ist, aus dem Recht **an der Sache** (ex jure in re), sondern auch diejenigen, welche aus dem Rechte **zur Sache** (ex jure ad rem) entspringen, so bald sie sich auf ein **unbewegliches** Gut beziehen. Nach dem Römischen Rechte können alle auf den Besitz gerichteten Klagen (remedia possessoria); die eigentlichen (ex jure in re) entspringenden dinglichen

Klagen (actiones reales petitoriæ s. vindicationes); wie auch die persönlichen wider einen dritten Besitzer gehenden Klagen (actiones in rem scriptæ) entweder bey dem foro rei sitæ, oder dem foro personali angebracht werden, und zwar ohne Unterschied, sie mögen bewegliche oder unbewegliche Sachen betreffen. L. 38 in f. ff d. Judic. L. f. C. Ubi in rem act. Unsere neue Gesetzgebung beschränkt den Begriff der Realklagen 1. auf jene, welche sich auf ein **unbewegliches** Gut beziehen; 2. unterscheidet dieselbe die Sachenrechte ausdrücklich in persönliche und dingliche Sachenrechte, oder in Rechte auf die Sache, und in Rechte zur Sache. Allg. b. G. B. §. 307. 308. Hätte nun das Gesetz nur jene Klagen für Realklagen erklären wollen, welche ex jure in re in Beziehung auf ein unbewegliches Gut entstehen, so würde sich dasselbe ohne Zweifel auch des schon bekannten Ausdrucks bedient haben. Es würde daher nicht heißen: welche **wegen** oder **über** ein dingliches Recht entspringen, (welcher Ausdruck auch ein erst zu **erlangendes** dingliches Recht in sich begreift) sondern, welche **aus** einem (**schon erworbenen**) dinglichen

Rechte in Beziehung auf ein unbewegliches Gut entstehen. Diese Bestimmung des Gesetzes giebt daher klar zu erkennen, daß auch jene Klagen welche erst zu **Erlangung eines dinglichen Rechts**, z. B. zu Erlangung des Eigenthums = Besitzes u. s. w. in Beziehung auf ein unbewegliches Gut angestellt werden, zu den Realklagen zu rechnen seyn, und daß dagegen jene Klagen, welche blos bewegliche Sachen zum Gegenstande haben, wenn sie gleich aus einem schon besitzenden dinglichen Rechte entstehen, nicht zu den Real = sondern den Personal-Klagen gehören. *)

---

*) Die Erklärer des Römischen Rechts bestimmen die Real = und Personal = Klagen des näheren in folgenden: „Ut agnoscamus, an nobis *jus in re* competat, attendendum est, an nobis competat actio contra tertium, qua vel *rem ipsam*, vel *juris nostri in re* illa *competentis exercitium* vindicemus, ex utroque oritur *actio realis*.

Ex *possessione* non nascitur actio realis, si de petitoria actione pro adispiscenda possessione sermo est, at resultant utique ex *possessionis jure remedia retinendae* et *recuperandae possessionis*, v. g: utrubi et uti possidetis, turbatio enim hic non causa sed occasio motae actionis est.

2) Gehören zu den Realklagen auch diejenigen, welche über die **Liquidität** oder **Giltigkeit** einer bücherlich einverleibten **Urkunde** entstehen. Denn vermög Hofd. v.

Interdicta sunt actiones personales, in quantum illa ex jure ad rem, sive delicto descendunt, non item, quae ex *jure in re constituto* descendunt quod autem interdicta dentur non contra quemvis possessorem, sed contra turbantem et dejicientem, hoc non obstat, non enim ex effectu, sed sola causa efficiente dijudicandae sunt actiones, nec, an actio realis sit vel personalis, ex persona ejus, contra quem agitur, sed ex persona actoris dimetiendum est.

Porro, ut actio quaedam *realis* dicatur, non sufficit, quod detur *contra possessores*, nisi simul ex *jure in re constituto*, sive jure illo, quo res nostra est, descendat, hinc actiones in *rem scriptae*, quamvis contra quemcunque possessorem dentur, non reales sed personales sunt." S. H. Chr. *Strykii* Interesse Controversiarum Juris in Foro. 1700. Nach diesem Begriffe sind nach dem Römischen Recht nur jene Klagen dingliche Klagen, welche aus einem schon erworbenen dinglichen Recht entspringen, indessen können nach diesem Recht, wie bereits oben erwähnt worden, dennoch auch die (nicht dinglichen) remedia pro adipiscenda possessione, dann die Interdicta ex jure ad rem, so wie die actiones personales in rem scriptae bey dem foro reali angebracht werden.

7 Sept. 1798 ist ausdrücklich erklärt: Die Frage: ob bei einem entstehenden Streite über eine bücherlich einverleibte Urkunde, wenn die Forderung noch nicht als liquid anerkannt ist, die Klage nach dem §. 8. der Jurisdikzionsnorma als über ein sächliches Recht bey dem Real- oder als über eine noch unliquide Forderung bey dem Personalrichter anzubringen sey? sey in dem §. 32. des Landtafelpatents schon entschieden, wo ausdrücklich verordnet wurde, daß die Klage, wodurch die Giltigkeit einer landtäflichen Urkunde bestritten werden will, bey dem Landrechte, als gehörigem Gerichtsstand, einzureichen sey. Diese klare Bestimmung der Realgerichtsbarkeit über intabulirte Schuldurkunden sey demnach auch allerdings auf grundbücherliche einverleibte Urkunden um so mehr anzuwenden, als die nur bey Pränotazionen erforderliche Rechtfertigung oder Liquidirung der Forderung in dem Gesetz ausdrücklich an die Personalbehörde des Beklagten gewiesen wird.

3) Dadurch scheint zugleich auch jene frühere Anordnung v. 11. Sept. 1789 außer Wirkung gesetzt zu seyn, vermög welcher über

eine, auf eine Realität vorgemerkte, Schuldforderung die Exekuzionsklage vor des Schuldners Personalinstanz aufzunehmen ist. Denn gehört schon die Klage über eine verbücherte Urkunde zu der Realbehörde, wenn die Forderung noch nicht für liquid erklärt ist, so muß um so mehr die Exekuzionsklage dahin gehören, wenn die vorgemerkte Forderung bereits durch Urtheil für richtig erkannt worden ist.

4) Gehören zu den Realklagen alle Bau- (G. Ord. §. 72.) und Gränzstreitigkeiten, welche ein unbewegliches Gut zum Gegenstand haben.

5) Von andern über ein dingliches Recht entstehenden Klagen gehören nur diejenigen zu den Realklagen, welche sich auf ein unbewegliches Gut beziehen. Wenn daher z. B. eine Eigenthums- oder Erbschaftsklage nur bewegliche Güter zum Gegenstand hat, so ist dieselbe nur eine Personalklage; bezieht sich dieselbe aber auf unbewegliche und bewegliche Güter, oder persönliche Prästazionen zugleich, so tritt der Gerichtsstand des Zusammenhangs ein. S. §. 74.

6) Endlich gehören zu den Realgegenständen und den Realbehörden auch die Vormerkungsgesuche auf unbewegliche Güter, doch nur diese allein, nicht aber auch die zur Rechtfertigung derselben erforderliche Liquidazionsklage, welche, ob sie gleich eben so, wie bey einer im Intabulazionswege einverleibten Urkunde, die Liquidität der Forderung zum Gegenstande hat, vermög des oben (N. 3.) angeführten Hofdekrets, als eine besondere Ausnahme, der Personalinstanz des Schuldners zugewiesen bleibt.

§. 33.

Nun kömmt es noch auf die Frage an: was Realbehörden sind? Realbehörden sind diejenigen Gerichte, deren Gerichtsbarkeit die unbeweglichen Güter unterliegen; J. N. §. 8. das ist: welchen das Buch, in dem diese Güter, der bestehenden Verfassung gemäß, in Absicht auf das Privateigenthum und die Einschuldung derselben, eingetragen sind, und welche überhaupt Grundbücher genannt werden, untersteht. S. §. 117. Den Gerichtsstand der Realklagsachen bestimmt daher die

II. Regel:

Jede Realklage gehört zu demjenigen Gericht, welchem das Grundbuch unterstehet, in welchem das unbewegliche Gut, oder die Urkunde einverleibt ist, auf welche sich die Klage bezieht. Denn bey Realklagen kömmt die Eigenschaft der Person des Geklagten oder Besitzers in gar keinen Betracht, sondern blos die Eigenschaft des Guts.

Der Grundbücher giebt es so vielerley, als vielerley Arten unbeweglicher Güter es giebt. Alle im Lande befindlichen liegenden Güter sind:

a) entweder landständische oder landtäfliche,

b) Lehntäfliche,

c) bürgerliche oder stadtbücherliche, oder

d) grundbücherliche. Die Landtafel, als das Grundbuch der landständischen Güter, ist dem böhm. Landrecht; die Lehntafeln den Lehngerichten; die Stadtbücher den Magistraten, und die Grundbücher den obrigkeitlichen Orts- und Grundgerichten untergeordnet.

Unter den grundbücherlichen Gütern insbesondere sind begriffen:

a) die unterthänigen Gründe und Häuser der obrigkeitlichen Grundbücher

b) die weinbergämtlichen Bücher des Prager Bezirks;

c) die Grundbücher der in dem Burgfried der Hauptstadt Prag befindlichen Grundgerichte. Nebst dem giebt es noch

d) berggerichtliche Güter und Bücher, welche den Berggerichten unterstehen;

e) freysäßige Güter und Bücher, welche aus einer besondern Befreyung bey der Landtafel, obwohl von selber abgesondert, geführt werden, und dem k. Landrecht untergeordnet sind;

f) landeskammerämtliche Realitäten S §. 35.

Jedes Gericht, dem ein eigenes Grundbuch untersteht, macht daher in Ansehung der in ein solches Grundbuch gehörigen Realitäten die Realbehörde aus, bey welcher dann alle Streitsachen in Beziehung auf diese Realitäten verhandelt und entschieden werden müssen. Man sagt: wo die Streitsache angebracht und entschieden werden muß; indem die Gerichtsbarkeit, eine Streitsache über eine Realität eines Grund-

buchs zu entscheiden, nicht bey allen Realbehörden mit der **Grundbuchsführung** verbunden ist, wie solches weiter unten bey der Gerichtsbarkeit in Exekuzionssachen des Näheren ausgeführt werden wird. Die Realbehörden werden übrigens auch der **Gerichtsstand der belegenen Sache** (forum rei sitae) genannt. Allein, wenn gleich diese Benennung zuweilen auch den **Personalbehörden**, in deren Gerichtsbezirk sich die **beweglichen** Güter des Beklagten befinden, beygelegt wird, so können diese Behörden gleichwohl nicht für Realbehörden in jenem Verstande angesehen werden, als ob die, dieser Güter wegen entstehenden Klagen bey keinem andern, als bey diesen Gerichten (rei sitae), angebracht werden könnten; vielmehr sind, der allgemeinen Regel nach, alle blos bewegliche Güter betreffenden Klagen immer nur bey der Personalbehörde des Beklagten anzubringen, wo immer sich die Güter befinden. Blos als eine Ausnahme von dieser Regel, in so fern es nämlich Fälle giebt, wo die Klage auch da, wo sich das bewegliche Gut befindet, angebracht werden kann, — wie dieß der Fall

bey den Verbotsklagen auf bewegliche Güter ist, — erhält ein solches Personalgericht die Benennung des Gerichtsstandes der belegenen Sache (Judex rei sitae). Indessen wird dadurch der eigentliche Begriff einer Realbehörde nicht im mindesten beirrt, als der immer eine Klage wegen eines dinglichen Rechts in Beziehung auf ein unbewegliches Gut voraussetzt.

§. 34.

Von der so eben beschriebenen Realgerichtsbarkeit giebt es nur folgende Ausnahmen:

1) Sind hievon ausgenommen alle Realklagen des Fiskalamts, welches, in allen Real- und Personal-Geschäften, aktive und passive, bey seinem privilegirten Gerichtsstand, dem k. Landrecht, verbleibt. Dem Fiskalamt stehet jedoch frey, seine Vormerkungsgesuche entweder bey seinem privilegirten foro des Landrechts, oder bey dem foro rei sitae anzubringen, besonders wenn Gefahr am Verzuge ist. Hofd. v. 18. Sept. 1786.

2) Die Realklagen zwischen Unterthanen und ihren Obrigkeiten, welche ebenfalls

(es möge einen unterthänigen, oder obrigkeitlichen Grund betreffen) immer nur bey dem Landrecht anzubringen sind.

3) Die **Realklagen** zwischen einem **Gerichtsinhaber** und einer dessen Gerichtsbarkeit unterstehenden Partey. S. §. 43. h.

4) Die Realklagen der **Konkursgläubiger**. Denn bey ausbrechendem Konkurs müssen alle, wo immer hin gehörige oder schon anhängige Klagen (folglich auch Realklagen) der Gläubiger bey der Konkursinstanz verhandelt werden. S. §. 75.

5) Die **Baustreitigkeiten**, welche in Beziehung auf einen in dem Burgfried der Hauptstadt Prag gelegenen Grund, oder ein auf selbem gebautes Haus vorfallen; denn diese sind auch dann vor dem Magistrat der Stadt Prag abzuhandeln, wenn der Grund oder das Haus wirklich unter ein anderes (Prager) Grundbuch gehört. Im Fall aber, daß ein inner dem Burgfrieden der Stadt Prag gelegenes Haus bey der böhmischen Landtafel als ein ständisches freyes Gut inliegt, müssen die hieraus entstehenden Baustreitigkeiten (wie andere hierauf sich bezie-

hende Realklagen) vor dem Landrecht anhängig gemacht werden. J. N. §. 9.

§. 35.

Ist die vorhabende Klage keine Realklage, so tritt die Personalgerichtsbarkeit ein. Denn alle Klagen, welche nicht den Besitz, Eigenthum, Pfandrecht, Dienstbarkeit oder Erbrecht, in Beziehung auf ein unbewegliches Gut, oder eine hierauf einverleibte Urkunde, sondern nur entweder persönliche Leistungen, oder ein dingliches Recht, in Bezug auf bewegliche Güter, betreffen, gehören zu den Personalklagen. Für diese gilt die

III. Regel:

Alle Personalklagen gehören zu demjenigen Gericht, zu welchem der Beklagte seiner persönlichen Eigenschaft nach gehört.

Die persönliche Eigenschaft, welche hier den Ausschlag giebt, ist bloß die Eigenschaft:

1) Des Militär- oder Zivil-Standes; in Ansehung der Zivilpersonen aber ferner:

2) die Eigenschaft des adelichen oder unadelichen Standes. Zwar giebt es noch einige

andere persönliche Eigenschaften, welche einen Einfluß auf die Gerichtsbarkeit haben, als jene des geistlichen Standes ꝛc. allein diese Eigenschaften kommen nur als besondere Ausnahmen in Betracht, wogegen die erstbemeldte immer die Regel ausmacht.

§. 36.

Aus der Eigenschaft des Militärstandes fließt die

IV. Regel:

Alle Personalklagen gegen Militärpersonen gehören zu den Militärgerichten, das ist: entweder zu einem Regiments=Gericht, oder zu dem judicio delegato militari mixto.

Zu dem Militärkörper und der Militärgerichtsbarkeit gehören überhaupt:

1) nicht allein alle Offiziers und Gemeine, welche in wirklichen k. k. Kriegsdiensten stehen, oder

2) mit Pension und Beybehaltung des Militärcharakters ausgetreten sind, nebst

3) ihren Ehefrauen, Wittwen und Kindern (auch wenn die Wittwen keine Pension ge-

nießen. Hofd. v. 1. August 1783.) sondern auch

4) die in der Militärnorma nicht ausgedrückten aber auch nicht ausgenommenen Militärdepartements sind zur Jurisdikzion der Militärgerichtsbehörden gehörig, wenn gleich ihre Individuen für ihre Person keinen Militärcharakter bekleiden. Hofd. v. 14. Dez. 1799.

§. 37.

Vermög der Militär-Jurisdikzions-Norma sind von der Militärgerichtsbarkeit ausgenommen, und gehören zur Zivilgerichtsbarkeit:

a) Alle Militärpersonen fremder Staaten. Diese unterstehen der Zivilgerichtsbarkeit nach dem Unterschied ihres adelichen oder unadelichen Standes und ihres Aufenthaltsorts.

b) Jeder zum k. k. Militärkörper gehörige begültete Landmann, das ist, der eine ständische Realität, worunter jedoch die auf landtäflichen Realitäten haftenden Kapitalien nicht zu zählen, oder dergleichen Fideikomiß besitzt, gehört, außer in Schuldklagen auf die Gage, und bey Absterben in Ansehung der beyhabenden Feldequipage und Mobiliar-Ver-

mögen zu dem Landrecht des Landes, wo die Güter, oder das Fideikommiß befindlich ist, oder wenn er in mehreren Ländern begütert ist, in jenem Lande, wo er sich aufhält, oder gestorben ist. Hofd. v. 19. May 1785. Auch jene Gemahlinnen der Militäre, die für ihre Person begüterte Landstände sind, gehören zu dem Landrecht, (wenn gleich ihre Gemahle keine begüterte Landstände sind.) Hofd. v. 16. März 1790.

c) Alle diesseitige Militärpersonen, die ohne Militärpension, und ohne Beybehaltung des Militärcharakters austreten.

d) Alle mit Beybehaltung des Militärcharakters ausgetretene bey Magistraten angestellte Offiziers.

e) Die von der aufgelösten Legion mit Beybehaltung des Legionsoffiziersuniforms und Ehrenzeichens ins Zivil zurückgetretenen Individuen. Hofd. v. 27. Sept. 1801.

Auch die Gemeinen und Offiziers der **Landwehr** stehen nur so lang unter der Militärgerichtsbarkeit, als sie zu wirklichen Kriegsdiensten verwendet werden, es sey denn, daß ein entlassener Landwehroffizier aus einem andern Grunde zur Militärge-

richtsbarkeit gehörte. Hofdek. v. 25. April 1810.

f) Diejenigen Offiziers-Ehefrauen und Wittwen, deren Ehegatten nicht zur diesseitigen Militärjurisdikzion gehören.

g) Die auf die 2te Art (ohne Erlaubniß, dem Regiment zu folgen) verheyratheten Soldatenweiber samt ihren Kindern.

h) Diejenigen Militär-Kinder ohne Militärpension, die nach erreichter Großjährigkeit ohne Dienstnehmung vom Militär abgefertigt werden.

i) Die Zivilpupillen, die während der Minderjährigkeit in Militärdienste treten, außer in Militärverbrechen und in Dienstsachen.

k) Die vom Militär zur Provinzialversorgung abgegebenen Militärkinder. P. v 2. Dez. 1773.

l) Die auf dem Lande patentmäßig verpflegten Invaliden für die Zeit ihres Aufenthalts.

m) Alle über den kompleten Stand beurlaubten Soldaten, nicht aber auch die aus dem kompleten Stand blos bis zur Einberufung Beurlaubten. Hofd. v. 19. Nov. 1803.

n) Alle unbestimmt beurlaubten Militärfuhrwesens-Knechte. V. v. 20. August. 1802.

o) Alle verabschiedeten Soldaten.

p) Die bey jenen Militärpersonen, welche begüterte Landmänner sind, in Diensten stehenden Beamten, die nicht Hausbediente sind; dagegen gehören Bediente der Militärpersonen, so lang sie in Diensten sind, wie auch die Hausoffiziere und Hausbedienten der begüterten Militärpersonen zur Militärgerichtsbarkeit.

q) Die Feldmediker und Chirurgen gehören auch außer der Campagne zur Militärjurisdikzion, so lang sie bey dem Militär engagirt sind, und eine Gage beziehen, nicht aber, wenn sie bey einer erbländischen Universität inkorporirt sind, und sich bey selber befinden, oder auch im Lande oder in der Stadt, wo sie sich aufhalten, praktiziren wollen.

r) Die bürgerlichen Bau- und Werkmeister, wenn sie gleich nebst andern Kundschaften auch bey der Festung arbeiten, und dafür eine Bestallung genießen, nicht aber jene, welche keine Bürger sind, sondern im allgemeinen Militärsold stehen, und daher keine Zivilgebäude oder andere Arbeit zum Abbruch der bürgerlichen Nahrung annehmen dürfen.

s) Die Inwohner auf der Bastey oder dem Stadt-Glacis oder auf Abbrüchen erbauten Häusern.

§. 38.

Unter den Regimensgerichten und dem judicio delegato militari mixto unterscheidet die Gerichtsbarkeit theils die Eigenschaft der militärischen Charge, theils der Aufenthaltsort. Nämlich:

Den Regiments- (Auditoriats- oder Korps-) Gerichten unterstehen:

a) Mit Ausnahme des Obersten alle Staabsoffiziere.

b) Alle zum Regiment (Corps) gehörige Ober- und Unteroffiziere und Gemeine.

c) Die Feldmediker und Chirurgen.

d) Die Feldkapläne gehören zwar vermög Militärreglement in personalibus nicht unter die Regimentsjurisdikzion, allein Schulden halber können dieselben dennoch beym Regimentsgericht, so wie reconveniendo, belangt werden. S. auch §. 13. 7.

e) Die Marketender.

Die Regimentsgerichtsbarkeit tritt jedoch

nur dann ein, wenn sich diese Parteyen in dem Lande aufhalten, wo sich das Regiment oder Korps befindet. Außer dem gehören sie zu dem judicio delegato mixto in dem Lande, wo sie sich aufhalten. Milit. Jur. Nov. §. 20.

Zu dem judicio delegato militari mixto gehören.

a) Die Generale und Obersten.
b) Die Regimenter, wenn sie in corpore belangt worden.
c) Alle pensionirten und verabschiedeten Offiziere, wenn sie mit Militärcharakter austreten.
d) Die Staabschyrurgen.
e) Beurlaubte Offiziere (wenn sie sich in einem andern Lande, als wo sich ihr Regiment befindet, aufhalten.)
f. Die Feldsuperioren, Kriegsagenten, Kriegskommissäre, Proviantoffiziere und Verpflegsoffiziere.
g) Im Militärsold stehende Bau- und Werkmeister. (Instr. v. 14. März 1753.)
h) Die Militärparteyen, die zu keinem Regiment gehören, oder wenn das Regiment nicht im Lande ist. M. J. N. §. 20.

i) Alle Streitigkeiten wegen einer Militär-Aerarialforderung der Militär- und Zivilparteyen, sie mögen als Kläger oder Beklagte auftreten. Hofd. v. 17. Okt. 1794.

k. Die Untersuchung und Straferkenntniß in Wuchersachen gegen Militärpersonen. Pat. v. 2. Dez. 1803.

l. Zu diesem Gericht scheinen auch jene Ehestreitigkeiten, und alle Fiskalklagen gegen Militärpersonen zu gehören welche gegen Zivilpersonen dem Landrecht zugewiesen sind. s. §. 41.

Von der Gerichtsbarkeit des Judicii militaris mixti ist allein das Feldartillerie und Ingenieurkorps, dann die Offiziers von den Invalidenspitälern ausgenommen, als welch ein so anderes bey der bisherigen Verfassung zu verbleiben hat. (Instr.) Die erstern unterstehen der Ingenieur- Artillerie-Oberdirekzion, die letztern der eigenen Spitalsgerichtsbarkeit.

§. 39.

Ist der Beklagte Zivilstandes, so entscheidet dessen adeliche oder unadeliche Eigenschaft zwischen der landrechtlichen und der ortsge-

richtlichen Gerichtsbarkeit. Da es aber in Ansehung der k. k. Erblande, in welchen die neue Jurisdikzionsnorma eingeführt worden, mehrere Landrechte, und in jedem Lande mehrere Ortsgerichte giebt; so wird zu Bestimmung des eigentlichen Landrechts und Ortsgerichts noch ein anderer Umstand erfordert. Dieser Umstand ist der **Aufenthalt** des Beklagten. Die Eigenschaft des adelich- oder unadelichen Standes bestimmt daher die ordentliche **Personalgerichtsbarkeit** zwischen den Landrechten und Ortsgerichten, der Aufenthaltsort aber den **Personalgerichtsstand** unter mehreren Landrechten und mehreren Ortsgerichten.

Man nennt diesen Gerichtsstand den **Gerichtsstand des Wohnorts** (Forum domicilii). Unter dem Wohnort ist aber auch der **Aufenthaltsort** begriffen, indem es im Gesetz ausdrücklich heißt: wo der Beklagte **wohnt oder sich aufhält.** Dieser Ausdruck ist jedoch nicht dergestalt aufzunehmen, als ob der Beklagte schlechterdings nach dem Unterschied, als er adelich oder unadelich ist, bey dem Landrecht desjenigen Landes, oder bey demjenigen Ortsgericht geklagt werden könnte, in dessen Gerichts-

bezirk er sich zur Zeit der Klage aufhält, sondern es verstehet sich dieses (in der Regel)

1. nur von dem **gewöhnlichen Wohn-oder Aufenthalsorte** des Beklagten. Denn vermöge des Gesetzes ist derjenige, der auf seinem **besitzenden Gute**, oder sonst **gewöhnlichen Wohnsitze** seinen Aufenthalt nicht behalten will, zu Vermeidung der Ediktalzitazion und Bestellung eines Kurators, entweder seinen veränderten Aufenthalt oder einen Sachwalter dem Gericht anzuzeigen schuldig. Hofd. v. 18. May. 1790.

Wer daher einmal einen ordentlichen Wohnsitz im Lande hat, ist in so lang für daselbst wohnhaft zu achten, als er keinen andern Aufenthalt anzeigt. Dieses berechtiget den Kläger, seine (Personal) Klage immer bey dem Gericht des **gewöhnlichen Wohnorts** des Beklagten anzubringen. Hätte der Beklagte dem Gericht seinen veränderten Aufenthalt oder einen Sachwalter angezeigt, so wird die Zustellung vom Gericht selbst darnach eingerichtet, und die Klage entweder dem Sachwalter, oder im zweyten Falle, wie hier unten nachfolgt, zu-

gestellt. Ist dem Gericht keine Veränderung angezeigt, so ergehet die Zustellung, wie sonst, an den gewöhnlichen Wohnort des Beklagten. Träfe der Gerichtsdiener denselben nicht an, und es wäre kein Bevollmächtigter vorhanden, dem die Zustellung mit eben der Wirkung geschehen könnte, als ob sie zu des Beklagten eigenen Handen geschehen wäre, so liegt dem Gerichtsdiener ob, sich zu erkundigen, ob sich der Beklagte wirklich im Gerichtsbezirke (des Landrechts oder Ortsgerichts) befinde oder nicht. Im ersten Falle läßt er eine schriftliche Vorladung auf den folgenden Tag zurück. Findet sich der Beklagte auch dann nicht zur bestimmten Stunde bey Hause ein, so wird die Klagschrift, doch ohne die Beylagen, welche dem Beklagten erst auf Anmelden zuzustellen sind, an die Thüre von des Beklagten Wohnung angeschlagen, G. O. §. 387. Hofd. v. 31. Okt. 1785., und die Gerichtsbarkeit des Wohn-Orts ist dadurch eben so begründet, als ob die Zustellung zu eigenen Handen geschehen wäre. Befindet sich dagegen der Beklagte von seinem Wohnorte abwesend, und ist sein derzeitiger Auf-

enthalt dem Gericht unbekannt, so hat der Gerichtsdiener solches dem Gericht zu relazioniren. In diesem Falle wird dem Kläger die Klage mit der Weisung zurückgestellt, daß er zuvörderst den derzeitigen Aufenthalt des Beklagten anzuzeigen habe. Ist dem Kläger der Aufenthalt nicht bekannt, so muß er, wenn der Beklagte zum Landrecht gehört, durch ein landtäfliches Zeugniß darthun, ob, und in welchem Kreise der Beklagte begütert sey. (Dieses kann der Kläger, wenn ihm die Abwesenheit des Beklagten ohne dessen Aufenthalt außer Land bekannt ist, auch gleich bey der Klage anbringen.) Ist der abwesende Beklagte, der keinen Sachwalter zurückgelassen hat, im Lande nicht begütert, so wird die Klage einem Kurator zugestellt, und dieses dem Beklagten durch Edikt bekannt gemacht. Hofd. v. 18. May 1790. Ist der Beklagte aber begütert, so wird derselbe als anwesend betrachtet, und die Zustellung, eben wie vorbemeldet, durch Anschlagung auf dem Gute des Beklagten bewerkstelliget. Vermög des sogleich angezogenen Hofdekrets ist zwar wider denjenigen, der seinen veränderten Auf-

enthalt dem Gericht nicht anzeigt, mit der Ediktalzitazion vorzugehen, da aber eben daselbst ausdrücklich verordnet ist, daß die Ediktalzitazion nur dann zu geschehen habe, wenn der Beklagte nicht begütert ist, so ist klar, daß nach dem Gesetz zwischen einem begüterten und unbegüterten Beklagten ein Unterschied zu machen sey. Dieser Unterschied verschwände aber, wenn die Bestellung des Kurators mit der Ediktalzitazion auch gegen einen begüterten Beklagten unbekannten Aufenthalts einzutreten hätte. Ist der Beklagte von seinem gewöhnlichen Aufenhalt zwar abwesend, dessen Aufenthalt in den Erblanden jedoch bekannt, so geschieht die Zustellung an denselben mittelst der Post. Ist sein Aufenthalt außer den Erblanden bekannt, so muß nach §. 392 der G. Ord. nebst der Zustellung mittelst der Post auch die Ediktalzitazion erlassen werden. Hieraus ergiebt sich nun, daß jeder Beklagte, der einen gewöhnlichen Aufenthalt hat, und die Veränderung desselben nicht anzeigt, bey diesem foro domicilii (personaliter) belangt werden könne, wo Orten er sich zur Zeit der anzustellenden Klage auch

immer aufhalten möge. — Nur frägt sich, welcher Aufenthalt für einen gewöhnlichen anzusehen sey? Bey Bürgern, Gewerbsleuten, Beamten, Dienstleuten, u. d. gl. deren Gewerbe, Amt, Dienst, oder Geschäft einen bestimmten, bleibenden Wohnort (unde non sit discessurus, si nihil avocet, l. 7. C. de incol.) voraus setzt, kann dieser nicht leicht einem Zweifel unterliegen. Denn wenn auch z. B. ein Handelsmann seines Handels wegen auf längere Zeit abwesend ist, so wird dadurch gleichwohl sein gewöhnlicher Wohnort nicht aufgehoben. Ist Jemand in mehreren Orten des nämlichen Landes, oder in mehreren Erbländern behaust oder begütert, so hat er ein mehrfaches forum domicilii, und kann dann entweder bey dem Gericht seines gewöhnlichen Wohnorts, oder bey dem andern, wo er begütert ist, und sich zur Zeit aufhält, belangt werden.

Was

2) Diejenigen betrift, welche in den Erblanden keinen gewissen Wohnort haben, als Ausländer, durchreisende Fremde und Vagabunden, diese können, nach dem

Unterschied, als sie ihrer persönlichen Eigenschaft nach zu dem Landrecht oder einem Ortsgericht gehören, bey demjenigen dieser Gerichte belangt werden, in dessen Gerichtsbezirk sich dieselben zur Zeit der Klage aufhalten. Doch können Ausländer, welche einen bestimmten Wohnort außer den Erblanden haben, bey einer hierländigen Gerichtsstelle nur dann besprochen werden, wenn das forum contractus oder delicti wider sie eintritt; wegen anderer Angelegenheiten muß sich der Kläger an ihren auswärtigen Gerichtsstand wenden.

§. 40.

Den Gerichtsstand des Wohnorts bestimmt daher folgende

V. Regel:

Alle Personalklagen gegen Zivilpersonen adelichen Standes gehören zu dem Landrecht des Landes, in welchem der Beklagte wohnt oder sich aufhält.

Unter dem Adelstand ist nun aber nicht nur begriffen:

a) Jeder, der zu dem Prälaten- Herren- oder

Ritterstande des Landes Böhmen gehört, sondern auch

b) jeder, der sich über einen in- oder ausländischen Adel auszuweisen vermag. Unter dem **auswärtigen** Adel wird hier sowohl derjenige verstanden, den Regierer ordentlicher Staaten ertheilen, als auch der von einem Reichsstande verliehene Adel, von welchem gezeigt ist, daß derselbe von einem Churfürsten, oder zur Adelung von kaiserlicher Majestät wegen eigens berechtigten, mit der comitiva majore versehenen, Reichsstand verliehen worden. Hofd. v. 13. Febr. 1784 Dagegen ist ausgenommen

a) der von den k. k. Beamten und Unterthanen seit dem 31. Jänner 1767 ohne landesfürstliche Bewilligung von einem Fremden, obschon auch comitivam majorem habenden, Reichsstande, oder während des Zwischenreichs, ohne Einwilligung der österreichischen Hofbehörde, von einem Reichsvikar erhaltene Adel, als welcher in den Erblanden dafür nicht erkannt, folglich auch des adelichen Gerichtsstandes nicht theilhaftig wird. Hofd. v. 7. Dez. 1792.

b) Dieß gilt auch von Landesinwohnern, die a Comitibus Palatinis, deren Konzessionen ohnedieß im Königreiche Böheim von keinen Kräften sind, ein Prädikat oder Standes = Prärogativ erhalten haben. Pragm. v. 26. Sept. 1707. und 15. Febr. 1805.

c) Diejenigen, welche von der Reichskanzley einigen Stand oder Prädikat erworben, mögen sich desselben zwar im römischen Reiche und in fremden Ländern gebrauchen, im Königreiche Böheim und dessen inkorporirten Ländern aber dürfen sie sich dessen, ehe und bevor dieselben hierüber auch die Intimazion durch die k. böhmische Hofkanzley erlangen, nicht gebrauchen. Hofd. v. 18. Sept. 1708.

d) Auch die von den Hochstiften Trient und Brixen nobilitirten Familien können in den österreichischen Provinzen nicht als adeliche erkannt werden. Hofd. v. 27. April 1784. Endlich

e) verstehet sich von selbst, daß, wenn einzelne Personen von einer Familie in höheren Stand oder Grad erhoben, oder sonst mit Prädikaten und Prärogativen begnadiget

werden, die andern von solcher Familie, die in dem vorherigen Stand verblieben, sich jener Standeserhöhungen oder Begnadigungen nicht anmassen dürfen. Hofd. v. 7. März 1712.

Wer übrigens nach der Jurisdikzionsnorma in einem böhmisch-österreichischen Erblande zum adelichen Gericht gehört, hat auch in den übrigen Erblanden dem adelichen Gericht zu unterstehen, Hofd. v. 25. Okt. 1784., und da nur die Prärogativa des Adels den Gerichtsstand begründet, so kann auch jenen Adelichen, die was immer für eine Handlung oder Gewerbe treiben, dieser Vorzug der adelichen Instanz nicht entzogen werden. Hofd. v. 5. Febr. 1784.

Von dem Gerichtsstande der Adelichen sind blos folgende Adeliche ausgenommen:

a) Die adelichen Militärpersonen des diesseitigen Militärkörpers, die keine ständische Gültenbesitzer sind;

b) die Streitigkeiten über Militär-Aerarial-Rechnungen, auch wenn sie adeliche Parteyen betreffen;

c) die Ausziehungsgeschäfte in der Hauptstadt Prag; denn diese gehören ohne

Rücksicht auf die Eigenschaft des Hausbesitzers und des Miethers, und ohne Rücksicht auf die Realgerichtsbarkeit, welcher das Haus unterstehet, zu dem Magistrat. V. v. 24. März 1805.

§. 41.

Den Adelichen werden in der Gerichtsbarkeit gleich gehalten, und sind daher ebenfalls dem Landrechte zugewiesen:

a) die Erzbischöfe, Bischöfe und Dignitarien der Kapitel, wie auch die Abées commendateurs, so lange letztere bey ihrer Würde verbleiben Hofd. v. 5. März 1787;

b) die böhmischen Stände, wenn sie gesammt (in corpore) belangt werden;

c) die landesfürstlichen Ortschaften,

d) diejenigen Ortschaften, welche unter keiner Grundobrigkeit stehen. Hierunter sind jedoch die unter einem ordentlichen Gerichtsherrn stehenden Gemeinden nicht begriffen, sondern diese haben unter ihrem vorigen Gerichtsherrn zu verbleiben. Hofd. v. 26. März. 1784;

e) die Stifter, Klöster, Kapitel und andere unter einem ordentlichen Obern stehenden

Gemeinden, wenn sie gesammt belangt werden;

f) das k. Fiskalamt in allen dessen Vertretung zugewiesenen Geschäften, außer in Vertretung des Militärärariums, und in Klagsachen gegen Militärpersonen, wo es dem judicio delegato militari mixto zugewiesen ist;

g) jeder Hoflehnträger, wenn er nicht in einem andern Gerichtsbezirke wohnt. Hofd. v. 5. Juny 1795:

Aus besondern Rücksichten sind dem k. Landrecht ferner zugewiesen;

h) alle Personal- und Real-Streitigkeiten zwischen Unterthanen und ihren rechtmäßigen Herrschaften und Obrigkeiten welche durch das Patent vom 1. Sept. 1781 nicht blos zur politischen Verhandlung, sondern zum rechtlichen Verfahren geeignet erklärt sind, auch in dem Fall, wenn der Unterthan als Beklagter auftritt §. 3;

i) der gesammte katholisch- und katholisch-griechische Klerus, dann die Pastoren der augsbürgischen und helvetischen Konfession, S. §. 43. a);

k) die Unterthanen der ottomannischen Pforte;

l) die Freysassen;

m) Die unadelichen Besitzer einer ständischen Gülte. s. §. 43;

n) das k. böhmische Landrecht ist übrigens auch die ordentliche Realbehörde der landtäflichen Güter und in der Landtafel inliegenden Häuser, dann der Freysassen-Güter.

o) Endlich ist dasselbe auch die erste Lehnsinstanz der böhmischen Hoflehn.

Das böhmische Landrecht ist übrigens zwar nur eine Ziviljustizstelle, doch stehet demselben in nachfolgenden Fällen auch eine Art politischer Gerichtsbarkeit zu:

a) die Untersuchung, Erkenntniß, und Strafverfällung in Absicht auf die Eheungiltigkeit Pat. v. 22. Febr. 1791. allg. b. G. B. §. 97. 98. 102;

b) die Todeserklärung eines abwesenden Ehegatten in Absicht auf die Wiederverehelichung b. G. B. §. 112 — 114.

c) die Untersuchung und Erkenntniß in Ehescheidungssachen akatholischer Eheleute. Ebend;

d) die Untersuchung oder Konstituirung derjenigen Personen, welchen in Gefällssachen sich schriftlich zu verantworten gestattet ist, wenn sie diese Verant-

wortung verweigern. Tabakpat. v. 22. April. 1784. §. 14. Zollpat. v. 2. Jänner 1788. §. 150.

e) Die Straferkenntniß in Bankal- und Tabaksgefällsübertretungen, auf welche im Gesetz eine größere als 3 monatliche körperliche Strafe ausgesetzt ist. Zollpat. §. 153.

f) Die Untersuchung und Straferkenntniß über wucherliche Beeinträchtigungen. Pat. v. 2. Dez. 1803. §. 22. 31.

g) Die Amortisirung der in Verlust gerathenen Staats- und böhmisch-ständischen Obligazionen, dann der Lieferungsquittungen. Dagegen gehört die Amortisirung der Loose der Bergwerks-Produkte, dann der Wiener Stadtbanko-Lotterie, und der diesfälligen Interessen-Coupons zu dem niederöster. Landrecht S. §. 135.

In andere politische Angelegenheiten und in Kriminalgegenstände hat sich das Landrecht dagegen in keinem Falle einzumengen, daher auch dasjenige nicht zu besorgen, was in Kriminalsachen den politischen Behörden

aufgetragen ist. Hofd. v. 20. Jenner 1789.

§. 42.

Ist der Beklagte unadelichen Standes so gilt die

VI. Regel.

Alle Personalklagen wieder Zivilpersonen unadelichen Standes gehören zu den Ortsgerichten, d. i. zu demjenigen Magistrat oder obrigkeitlichen Ortsgerichte, welches die Gerichtsbarkeit in dem Bezirk ausübt, in welchem der Beklagte wohnt oder sich aufhält, ohne Rücksicht, unter wessen Grundobrigkeit das Haus gehört, das er inne hat, oder bewohnt. J. V. §. 25.

Nach dieser Regel unterstehen in Personalklagsachen.

I. Der Gerichtsbarkeit eines Magistrats:

a) Alle im Stadtbezirke befindliche behauste und unbehauste städtische Bürger.

b) Alle unadeliche städtische Inwohner, landesfürstliche, städtische und andere Beamte, und das Stadtgesinde.

c) alle sich daselbst aufhaltenden Ausländer, und Militär-Personen auswärtiger Staaten, denen kein hier Landesgiltiger Adel eigen ist;

d) alle andere sich daselbst aufhaltende unadeliche Parteyen, die keinen ordentlichen Wohnort haben.

e) Dem Prager Magistrat unterstehen ferner:

a) auch Adeliche in Auszieungssachen. S. §. 40;

b) die unadelichen Justiziäre, und

c) die unadelichen Pächter eines ständischen Guts in unten bemerkten Fällen. S. §. 43.

f) Endlich ist jeder Magistrat auch die Realbehörde der zu den Stadtbüchern gehörigen Häuser und Gründe.

II. Eben so stehen unter der Gerichtsbarkeit eines obrigkeitlichen Ortsgerichts (Justizamts oder delegirten Magistrats)

a) alle im Gerichtsbezirke wohnende, sowohl eigene als fremde Unterthanen;

b) alle nicht unterthänige, unadeliche Inwohner, als obrigkeitliche Bestandwirthe, Pächter, Dominikalgrundbesitzer, und die Wirthschaftsbeamten des Ortsbezirks.

§. 43.

Diese Regel der Ortsgerichtsbarkeit leidet alsdann eine Ausnahme, wenn der Beklagte seiner besondern persönlichen Eigenschaft, oder einer besondern Rücksicht wegen von der ortsgerichtlichen Gerichtsbarkeit ausgenommen ist. Daher die

VII. Regel:

Personalklagen gegen Unadeliche, welche einen privilegirten, oder sonst besonders angewiesenen Gerichtsstand haben, gehören nicht zu dem Ortsgericht ihres Aufenthalts, sondern zu dem ihnen angewiesenen Gericht.

Von der Gerichtsbarkeit der Unadelichen sind überhaupt ausgenommen:

a) Alle unadeliche katholische Geistliche (Priester) welche vermög besonderer Befreyung, dem Landrecht des Landes, in dem sie wohnen oder sich aufhalten, zugewiesen sind. Hofd. v. 2. April 1802. Auch ist dem unadelichen katholischen, und griechisch-katholischen Klerus die Entsagung der ihm eingeräumten privilegirten Gerichtsbarkeit in keinem Falle gestattet. Hofd. v. 26. Okt. 1804.

Ein Maltheser Ordensritter ist in allen bloßen Personalsachen als ein Geistlicher zu betrachten, und von seinem Ordensobern zu beurtheilen; in allen Realsachen aber, und wo es sich um Vermögen, Kontrakte, Besitzungen, Geld oder Schulden handelt, gehört er unter die allgemeinen Gerichte. Hofd. v. 15 July 1784. Auch die deutschen-Ordensritter und Geistliche haben in Betreff der actionum civilium tam realium quam personalium bey dem betreffenden Foro Recht zu nehmen. Hofd. v. 5. July 1766. Von Feldkaplänen ist bereits oben (§. 38.) Erwähnung geschehen.

b) Vermög Hofd. v. 15. May. 1808 sind auch die unadelichen Glieder der Augsburgischen und helvetischen Konfession, welche die Ordinazion zum Predigeramte erhalten haben, der Gerichtsbarkeit der Landrechte unterzogen.

c) Jeder sich in Böhmen aufhaltende Unterthan der Ottomannischen Pforte gehört ebenfalls zu dem Landrecht, als derselben privilegirten Instanz, sie mögen in was immer für einem Geschäfte als Kläger oder Beklagte auftreten, daher auch in Fäl-

len, wo dieselben als Kläger wider einen unadelichen Beklagten auftreten. Hofd. v. 5. April 1784.

d) Die so genannten **Freysassen**; denn auch über diese ist dermal die ganze Gerichtsbarkeit sowohl in Real- als Personal-Angelegenheiten dem k. böhmischen Landrecht zugewiesen. Verord. v. 5. August 1800. Da aber dadurch nur die Gerichtsbarkeit über dieselben übertragen ist, so ergiebt sich von selbst, daß sie dieses fori, wenn sie als Kläger auftreten, nicht zu genießen haben. Unter den Freysassen sind aber hier sowohl jene verstanden, welche ganze freysäßliche Höfe, als auch jene, welche derley Chaluppen (zerstückte Freysaßen-Höfe besitzen), jedoch bisher unter dem Ausdrucke: **Nahrung, in der fiskalamtlichen Vormerkung** erschienen sind (und vor ihrer Anweisung an das Landrecht der Gerichtsbarkeit des Fiskalamts unterstanden). Auch verstehet sich solches von den Höfen der Freysassen samt ihren Angehörungen, sie mögen Adelichen oder Unadelichen gehören. Hofd. v. 28. Jänner 1793 und 11. März 1796. Unter den Freysassen sind jedoch die so ge-

nannten Freibauern, d. i. jene Landesinsassen nicht begriffen, die zwar, in Ansehung ihrer Person und besitzenden Gründe, keinem nexui subditelæ unterliegen, sondern ebenfalls nichtunterthänige, freye Leute sind, deren Realitäten jedoch nicht zu den freysässigen sondern andern Grundbüchern gehören, (und die auch nie der Jurisdikzion des Fiskalamts untergeordnet gewesen.) Diese unterliegen daher für ihre Person und Besitzungen, der allgemeinen Regel nach, der Gerichtsbarkeit der betreffenden Ortsgerichte.

Aus gewissen besondern Ursachen sind von der Ortsgerichtsbarkeit ferner ausgenommen:

e) die Bergbeamten, Bergarbeiter, und Bergwerksverwandte in Dienst- oder eigentlichen Bergdisziplinar- dann in Verbal- und Real-Injuriensachen unter denselben. s. oben §.

f) Wenn ein Unadelicher an dem Orte, wo er seinen Wohnsitz hat, bey einem mit mehreren Rechtsgliedern besetzten Magistrat oder Ortsgericht als Richter angestellt ist, hat derselbe, ungeachtet des auf sich habenden Richteramts, dem Ortsgericht, nach der all-

gemeinen Regel zu unterstehen, und nur in Rechtsanliegenheiten, welche ihn selbst, sein Weib und seine Kinder betreffen, das Richteramt niederzulegen, und sich der Theilnahme an den diesfälligen Berathschlagungen zu enthalten. Wenn dagegen einem unadelichen Manne, der nicht zugleich ein ständischer Gültenbesitzer, und also nach der hier folgenden Vorschrift zu behandeln ist, die Justizpflege in dem Ortsbezirk, wo er seinen Wohnsitz hat, allein anvertraut ist, so hat derselbe während der Zeit, als er das Richteramt auf sich hat, in den ihn, sein Weib oder Kinder betreffenden Angelegenheiten dem Magistrat der Hauptstadt zu unterliegen; doch hat nach Erlöschung seines Richteramts durch Austretung von dem Dienst oder Tod, die Gerichtsbarkeit des Ortsgerichts sogleich wieder einzutreten. Pat. v. 6. Sept. 1782.

g) Die unadelichen Besitzer einer ständischen Gülte gehören zwar in der Regel in Personalsachen zum Ortsgericht, wo sie wohnen; wenn ihnen aber vermög dieses Besitzes in dem Orte, wo sie ihren Wohnsitz haben, die Personalgerichtsbarkeit über

die daselbst sich aufhaltenden Unadelichen selbst und allein gebührt, in diesem Falle gehören dieselben, während der Zeit des aufhabenden Richteramts, in den sie selbst, ihre Weiber und Kinder betreffenden Angelegenheiten zu dem **Landrecht.** J. N. §. 25. Hofd. v. 14 Juny 1782.

h) **Unadeliche Pächter** eines ständischen Guts gehören zwar in der Regel ebenfalls unter die Gerichtsbarkeit des Ortsgerichts, wo sie ihren Wohnsitz haben, wohnen sie aber auf dem im Pacht habenden Gute selbst, so gehören sie in vorgesagten Fällen unter den **Magistrat der Hauptstadt Prag.** Hofd. v. 7. April 1785.

i) Eine den **Gerichtsinhaber selbst betreffende Rechtssache**, wenn er als **Kläger** wider eine in seinem Gerichtsbezirke befindliche unadeliche **Person**, oder wegen eines darin liegenden **Gutes** auftritt, ist auch dann, wann er die Gerichtsbarkeit durch Delegazion ausübt, nicht vor diesem delegirten Gericht, sondern bey dem nächsten unbefangenen Gerichtsstand (Magistrat oder obrigkeitlichen Justizamt) anzubringen. Eben dieses gilt auch, wenn der Gerichts=

inhaber von einer in seinem Gerichtsbezirk befindlichen (dessen Gerichtsbarkeit unterstehenden) Partey aufgefodert wird. Hofd. v. 17 Okt. 1791 und 16 Febr. 1792. Das hier Gesagte scheint sich eigentlich auf oben bemeldte **unadeliche Besitzer oder Pächter einer ständischen Gülte**, mit deren Besitz die Ortsgerichtsbarkeit verbunden ist, zu beziehen, und zwar in dem Falle, wenn sie wider eine ihrer Gerichtsbarkeit unterstehende, ihnen nicht unterthänige Partey, z. B. wider einen Wirthschaftsbeamten des Orts, oder auch wider einen, einer andern Grundobrigkeit unterthänigen, Gerichtsinsassen eine Personalklage, oder wegen eines in ihrem Gerichtsbezirk gelegenen Guts eine Realklage anzustellen haben. Denn in diesem Falle kann die Klage nicht bey dem Ortsgericht, wohin sie sonst gehörte, angebracht werden, der Gerichtsinhaber mag die Gerichtsbarkeit bey diesem Gerichte selbst, (durch einen Justiziär) oder durch Delegazion eines Magistrats ausüben, weil die Klage doch immer nur bey einem Gericht angebracht seyn würde, rücksichtlich dessen der Kläger zugleich Kläger und Ge-

richtsherr, folglich kein ganz unparteyischer Richter seyn würde. Weil aber auch der Gerichtsstand des Landrechts auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar ist, indem dieser nur bey Streitsachen zwischen Obrigkeit und Unterthan einzutreten hat, welcher Fall hier nicht vorhanden ist, so hat das Gesetz einen andern unpartheyischen Gerichtsstand, nämlich das nächste unbefangene (Ortes) Gericht hiezu bestimmt. (Eben diesen ist übrigens auch auf die unadelichen obrigkeitlichen Justiziäre, wenn sie wider einen Gerichtsinsassen als Kläger auftreten, anwendbar.)

k) Von dem Falle, wenn ein **adelicher Gerichtsinhaber** wider eine seiner Gerichtsbarkeit unterstehende unadeliche Person eine Klage zu stellen hat, wird unten gehandelt werden.

l. Von der so eben angeführten Regel tritt jedoch eine Ausnahme in Ansehung des prager Magistrats ein; denn dieser ist berechtiget, eine die Gemeinde und den Kriminalfond betreffende Forderung gegen einen unadelichen prager Insassen bey dem Judizialsenat einzuklagen. Hofd. v. 14. 1794.

m) Von dem Gerichtsstande der obrigkeitlichen Justizämter insbesondere sind ausgenommen:

a) die Schuldklagen, wenn die Schuld eingestanden wird.

b) die Verbal- und Real-Injurien und

c) Die Exekuzionsführung (gegen die Unterthanen). Diese Justizgeschäfte sind nicht von dem obrigkeitlichen Justiz-, sondern dem obrigkeitlichen Wirthschaftsamte derjenigen Grundobrigkeit zu verhandeln, unter welches der Beklagte in Streitsachen gehört. Hofd. v. 21. Aug. 1788, und 3 April 1794. das ist: die Grundobrigkeit, welche die Gerichtsbarkeit im Orte ausübt. Wird die Gerichtsbarkeit jedoch auch über fremde Unterthanen ausgeübt, so gehören diese Geschäfte nicht vor das Wirthschaftsamt der Grundobrigkeit, von welcher das Justizamt abhängt, sondern welcher der Unterthan ex nexu subditelæ unterthänig ist.

§. 44.

Was bisher angeführt worden, betrifft unmittelbar die Gerichtsbarkeit der Person des Beklagten; nun kömmt es noch auf die Gerichtsbarkeit von des Beklagten Familie, nämlich dessen Ehegattin, Wittwe und Kinder an. Daher die

VIII. Regel:

Der Gerichtsbarkeit, unter welcher der Hausvater stehet, ist auch seine Ehefrau, oder Wittwe und Kinder unterworfen J. N. §. 10.

1. Durch die Verehelichung wird die Ehegattin der Rechte des Standes des Ehegatten theilhaft, und ist schuldig, dem Wohnsitz des Mannes zu folgen. B. G. B. §. 92. Daher gehören Ehefrauen der Militärpersonen unter die Militärgerichtsbarkeit, doch nur, wenn sie nicht für ihre Person begüterte Landstände sind S. §. 37. b. Eben so wird auch eine unadeliche Ehegattin eines Adelichen der Gerichtsbarkeit der Adelichen theilhaft. Obgleich aber daraus, daß Ehegattinnen die Rechte des Standes ihrer Ehegatten genießen, eben nicht folgt, daß sie

jene ihres eigenen verlieren, wenn ihr angebohrener Stand einen Vorzug vor dem Stande des Ehegatten hat; so scheint es jedoch, daß sich hierbey mehr nach dem klaren Ausmaß der Jurisdikzionsnorma, als nach dem Buchstaben des bürg. Gesetzbuches zu benehmen sey, und es daher bey der Regel verbleibe, nach welcher die Ehefrau (ohne Unterschied ihres Standes) immer nur derjenigen Gerichtsbarkeit unterworfen ist, welcher ihr Ehegatte unterstehet. Uibrigens macht es keinen Unterschied, ob die Ehegattin minderjährig oder großjährig ist, nur bleiben minderjährige Ehegattinnen in Pupillarsachen in der Regel der vorigen Pupillarbehörde unterworfen. Hofd. v. 4. März 1784. und 28. Nov. 1788. Auch ändert der Umstand eines andern Aufenthalts nichts in der Gerichtsbarkeit. Denn da das Eheweib dem Wohnsitze des Mannes zu folgen schuldig ist, so kann ihr zufälliger oder vorsätzlich gewählter anderweitiger Aufenthalt keine Aenderung in der Gerichtsbarkeit wirken, es sey denn, daß sie entweder ordentlich geschieden, oder die Ehe gänzlich aufgelöst worden wäre. Im ersten Falle

kann der neue Aufenthalt zwar allenfalls einen neuen Gerichtsstand der nämlichen Gattung, aber nicht eine andere Gerichtsbarkeit begründen, indem auch geschiedene Eheleute noch Eheleute bleiben, und die Scheidung eigentlich nur die Trennung der Wohnung zum Zwecke hat. B. G. B. §. 93. Im letztern Falle dagegen tritt die Ehegattin, so wie aus andern ehegattlichen Rechten, also auch aus der Gerichtsbarkeit des Mannes aus, und in jene zurück, welche ihrem vormaligen Stande, und ihrem dermaligen Aufenthalte entspricht.

2) Eine Wittwe bleibt, so lang sie nicht in einen andern Stand tritt, unter der Gerichtsbarkeit, welcher ihr verstorbener Ehegatte unterstand, J. N. §. 12., doch nicht unter dem nämlichen Gerichtsstand, wenn sie den Aufenthaltsort verändert. Also bleibt z. B. die Wittwe eines Adelichen, die nach Absterben ihres Ehegatten in ein anderes Land überzieht, noch ferner der landrechtlichen Gerichtsbarkeit unterworfen, aber nicht mehr dem vorigen, sondern dem Landrecht des Landes, in welches sie überzieht. Diese Regel gilt auch für Militär-

wittwen; wenn daher z. B. eine Wittwe, eines dem hierländigen judicio delegato militari mixto untergeben gewesenen Militairs in ein anderes Erbland übergeht, so tritt sie in die Gerichtsbarkeit des judicii delegati jenes Landes ein, in dem sie ihren Aufenthalt nimmt.

3) Der Gerichtsbarkeit, welcher der Vater untersteht, sind auch seine **ehelich** erzeugten, oder nach den Gesetzen den ehelich erzeugten **gleich geachteten Kinder**, so lang sie minderjährig sind, oder keine eigene Haushaltung (proprium focum) haben, unterworfen. J. N. §. 11.

a) Eheliche Kinder folgen deswegen der Gerichtsbarkeit ihres Vaters, weil sie durch die Geburt des Standes des Vaters theilhaft werden. Allg. b. G. B. §. 146. Daher gehören Kinder eines Vaters vom Militärstande zu der Militär-, und die vom Zivilstande zu der Zivilgerichtsbarkeit ihres Vaters. Dieses gilt auch von den, den ehelichen gleich gehaltenen Kindern. Solche sind: a) die durch nachgefolgte Verehelichung ihrer Aeltern legitimirten Kinder. B. G. B. §. 161. b) jene aus einer ungülti-

gen Ehe erzeugten Kinder, wenn das Ehehinderniß in der Folge gehoben worden ist. B. G. B. §. 160.

c) Die durch landesfürstliche Begünstigung legitimirten, wie auch d) die aus einer ungültigen Ehe erzeugten Kinder, wenn wenigstens einem Theile der Aeltern das Ehehinderniß unbekannt gewesen. B. G. B. § 160. 162.

b) Uneheliche Kinder, worunter a) alle übrigen außer der Ehe, oder b) in der Ehe, jedoch nicht in gesetzmäßiger Zeit, oder c) in einer ungültigen Ehe, wo das Ehehinderniß den Aeltern bekannt war, erzeugten Kinder gehören, allg. b. G. B. § 155. 160. Pat. v. 22. Februar 1791. werden nie, auch nicht in dem Falle, wenn sich der Vater in dem Tauf-Protokoll selbst vormerken läßt, Pat. v. 22. Febr. 1791. f., weder des Standes des Vaters noch der Mutter, sohin auch nicht ihrer Gerichtsbarkeit theilhaft; sie gehören daher immer nur zu dem unadelichen Gericht ihres jeweilen Aufenthaltsorts.

c) In so fern **Wahlkinder** durch die Annehmung an Kindes statt des Standes der

Eltern theilhaft werden, werden sie folglich auch der Gerichtsbarkeit derselben theilhaft. Da aber adeliche Kinder ihren Adel durch die Adopzion nicht verlieren b. G. B. §. 182., so bleiben selbe, wenn sie von einem Unadelichen adoptirt werden, noch ferner der Gerichtsbarkeit der Adelichen zugethan.

Die oben aufgestellte Regel für die Gerichtsbarkeit der Kinder gilt eigentlich nur, so lang die Kinder minderjährig sind. Als solche unterstehen sie der Regel nach nicht nur der Gerichtsbarkeit, sondern auch dem Gerichtsstand des Vaters, wenn sie gleich z. B. auf Studien, in der Lehre, u. s. w. in dem Gerichtsbezirk eines andern Gerichts sich befinden. Dieß scheint jedoch in so weit eine Ausnahme zu gestatten, als Minderjährige ohne Beytritt des Vaters oder Vormunds sich verbindlich machen können. Denn obgleich Minderjährige in der Regel sich nicht selbst zu vertreten vermögen, b. G. B. §. 243.; so scheint dieses sich gleichwohl nur in so weit zu erstrecken, als sie sich nach dem Gesetz nicht selbst verbindlich machen können. Denn da ausdrücklich verordnet ist, daß ein Waise über das, was er

durch seinen Dienst oder Fleiß erwirbt, so wie mit jenen Sachen, die ihm zu seinem Gebrauche eingehändiget worden, frey zu disponiren befugt sey; §. 246. so scheint zu folgen, daß sie in solchen Fällen auch sich selbst zu vertreten berechtiget seyn. Sind sie aber dieses, so kommen sie in diesen Fällen nicht als minderjährig, sondern als großjährig in Betracht, und sind daher in dieser Hinsicht auch nicht an den Gerichtsstand des Vaters gebunden, sondern demjenigen unterstehend, zu dem sie nach ihrer Person und Aufenthalt geeignet sind.

Indessen bleiben auch **großjährig** gewordene Kinder noch so lang unter der Gerichtsbarkeit und dem Gerichtsstand des Vaters, so lang sie keine eigene **Haushaltung** haben (das heißt, wie es scheint: so lang sie in Vaters Brod stehen, und sich folglich in dem nämlichen Ort aufhalten.) So bald sich dagegen großjährig gewordene Kinder ihren Unterhalt, z. B. als Handwerksgesellen, Dienstbothen, durch Uiberkommung eines Amtes, u. s. w. selbst verdienen, erlangen dieselben auch einen eigenen Gerichtsstand nach Unterschied ihrer dadurch

allenfalls veränderten persönlichen Eigenschaft und Aufenthaltsort. Also stehen auch ausdrücklicher Vorschrift gemäß, die **Hausgenossen und Dienstleute**, von welcher Gattung sie immer seyn mögen, keineswegs unter der Gerichtsbarkeit, unter welche der Hausvater gehört, sondern unter derjenigen, welcher sie ihrer persönlichen Eigenschaft (und ihrem Aufenthalt) nach unterworfen sind. J. N. §. 13. Hievon sind blos die Hausbedienten und Hausoffiziere der Militärpersonen ausgenommen. S. §. 27. p.

Volljährige Kinder von Aeltern, welche Forum privilegiatum haben, bleiben bey letztern, so lange sie in der Aeltern Brod stehen; nach deren Hinscheiden aber, und nach erlangter Majorennität noch durch 10 Jahre, wenn sie nicht vorher ihren statum verändern Hofd. v. 29. Nov. 1790. Ihr **Gerichtsstand** ändert sich jedoch ebenfalls mit Veränderung des Aufenthaltsorts. Furiosi und Prodigi werden als allzeit minderjährig bey dem foro ihrer Eltern gelassen. Ebend. Die Prodigi unterstehen jedoch der Kuratelbehörde eigentlich nur in so fern, als es den Gegenstand der Prodigalität,

oder ihr unter der Kuratel stehendes Vermögen betrift, in Ansehung dessen, was sie sich selbst verdienen, und überhaupt in bloßen Personalsachen, die keine Beziehung auf das Kuratelvermögen haben, sind sie von dem Gesetz nicht beschränkt, daher scheinen sie deßhalb auch in Ansehung der Gerichtsbarkeit nicht wohl als Kuranden behandelt werden zu können.

Wenn **Militärkinder** großjährig werden, haben sie die Militärgerichte vermög der Milit. Jurisdikzionsnorma § 5. sogleich abzufertigen, und mit denselben, als majoren geworden, nichts mehr zu thun; folglich treten dieselben alsdann in die Zivilgerichtsbarkeit über. Doch haben jene Militärkinder, welche eine **Militärpension** genießen, auch nach erlangter Großjährigkeit, so lang sie die Pension beybehalten, unter der Militärgerichtsbarkeit zu verbleiben. Hofd. v. 16. Juny 1791.

§. 45.

Die bisher vorgetragenen Regeln der Personalgerichtsbarkeit beziehen sich hauptsächlich auf die Eigenschaft der Person des Geklagten, diese

aber muß der Eigenschaft des Gegenstandes weichen, wenn dieser einer eigenen Behörde zugewiesen ist. Hieraus ergiebt sich die

IX. Regel:

Alle Personalklagen über einen Gegenstand für welchen ein eigenes Gericht bestehet, gehören nicht zu der Personalbehörde des Geklagten, sondern zu dem für diesen Gegenstand bestehenden besondern Gericht.

Diese besondern Gegenstände sind, die

a) dem Wechsel- und Merkantilgericht,

b) den Lehngerichten,

c) den Berggerichten zugewiesenen Gegenstände.

Diese Regel schließt daher drey andere in sich.

§. 46.

A. Regel:

für die Gerichtsbarkeit des Wechsel- und Merkantil-Gerichts.

Bezieht sich der Streit auf ein Geschäft, welches nach dem Wechselpatent v. 22. Dez. 1763. ausdrücklich dem

Merkantil = und Wechselgerichte zu gewiesen ist; so tritt die Gerichtsbarkeit des böhmischen Merkantil = und Wechselgerichts ein. F. N. §. 4.

Vermög des Wechselpatents = oder der Wechselordnung gehören zum Wechsel = und Merkantilgericht zweyerley Gegenstände:

a) Eigentliche Wechselsachen,

b) Merkantil = und Handlungssachen.

A. In Wechselsachen gehören dahin sowohl

a) die über förmliche Wechselbriefe, das ist, jene, in welchen Geld für Geld an einem andern Orte, als wo es empfangen worden, durch einen Dritten zu zahlen versprochen wird, als auch

b) die über trockene Wechselbriefe, wo Geld für Geldwerth, oder Geld für Geld an dem nämlichen Orte von dem Aussteller zu zahlen versprochen wird, entstehenden Klagen.

Förmliche Wechselbriefe ist in der Regel Jedermann sowohl auszustellen, als zu akzeptiren befugt, und wer solches thut, er sey männlichen oder weiblichen Geschlechts, hohen oder niederen Standes, und von was immer für Kondizion und Würde, kann hierwegen, wie ordentliche Handelsleute bey

dem Wechselgericht, nach Wechselrecht belangt werden. Wechs. Ord. §. 6.

Von dem Befugniß, förmliche Wechsel auszustellen, sind jedoch ausgenommen:

a) die Militärpersonen, die nie dem Wechselgericht unterworfen seyn können. Doch nur jene Militärpersonen, die in k. k. Militärdiensten stehen, worunter weder der Hofkriegsrath, noch das Kommissariat, oder das dahin gehörige Kanzley, Personale und Kriegsagenten, minder andere Offizianten, obschon deren Dienstleistung das Militär betrifft, und dieselben sonst der Militärjurisdikzion unterliegen, begriffen ist. Art. 6. Dermal hat die Wechselexekuzion wider Militären überhaupt und ohne Ausnahme, folglich auch wider pensionirte Militären nicht statt. Hofd. v. 9. Okt. 1787.

b) Die Geistlichen, können vermög Wechselordnung ebenfalls nie dem Wechselgericht unterliegen, (Art. 6.) Vermög Hofd. v. 22. Sept. 1789 ist von dem beneficio des Wechsels kein geistlicher ausgeschlossen, sondern

kann sich derselbe ebenfalls der Gerichtsbarkeit des Wechselgerichts in seinen ausstellenden Wechselbriefen gültig unterziehen. Nach einer neueren Verordnung aber ist dem unadelichen katholischen Klerus die Entsagung ihrer privilegirten Gerichtsbarkeit (folglich auch die Unterwerfung unter das Wechselgericht,) in keinem Falle gestattet. Hofd. v. 26. Okt. 1804. Den Ordensgeistlichen ist die Führung aller Geldnegoze, so weit solche durch Wechsel geschehen nebst der Ungültigkeit unter Strafe verboten. Hofd. v. 10 März 1772.

Bey trockenen Wechselbriefen hängt die Wechselrechtsfähigkeit von der Eigenschaft des Ausstellers ab. Trockene Wechselbriefe, die zwischen ordentlichen Handelsleuten, oder doch von einem Handelsmann, obwohl für einen, der kein Handelsmann ist, ausgestellt, oder auch nur zu Gunsten eines Handelsmanns, wenn gleich der Aussteller selbst kein solcher ist, akzeptirt werden, gehören immer zu den Wechselgericht,

unterliegen daher der Wechselrechtsexekuzion, und genießen auch im Konkurs das Vorrecht nach der Wechselordnung. Trockene Wechselbriefe von Individuen ausgestellt, die keine ordentlichen Handels-Leute sind, gehören vermög Wechselordnung nur dann zum Wechselgericht, wenn sich der Aussteller ausdrücklich der Wechselgerichtsbarkeit unterworfen hat. Neuerer Anordnung gemäß stehet

1) jenen Wechselbriefen, welche von privilegirten **Fabrikanten**, oder zu einem ordentlichen **Gremium** gehörigen **Kaufleuten** unter sich oder an andere ausgestellt werden, das in der Wechselordnung §. 53. eingeräumte Recht noch ferner zu. Pat. v. 25. Febr. 1791.;

2) sind auch die **Professionisten**, **Fabrikanten**, und **Manufakturisten** noch ferner trockene Wechsel mit der von dem Gesetz darauf ertheilten Begünstigung auszustellen befugt, doch nur in so fern, als diejenigen, die nicht insbesondere mit einem Privilegium ver-

sehen, und keinem ordentlichen Gremium einverleibt sind, wenigstens entweder einem bürgerlichen Mittel einverleibt, oder zum Betrieb ihrer Gewerbe und Manufakturen von ihrer Ortsobrigkeit ordentlich berechtiget, und von selber als solche durch ausstellende Zeugnisse erkannt und förmlich protokollirt sind, und die, so einen Handel treiben, sich öffentlich bekannt machen, und darthun, daß sie zu einem ordentlichen Handel berechtiget sind.

3. So viel es die Juden betrift, ist sowohl den hiesig tolerirten als den aus andern Ländern anherkommenden, welche sich ausweisen können, daß sie eine wirkliche Waarenhandlung führen, die Ausstellung trockener Wechselbriefe gegen dem gestattet, daß sie in den Städten bey der politischen Obrigkeit, auf dem Lande bey den Kreisämtern als wirkliche Handelsleute förmlich protokollirt, und von denselben mit einem Zeugniß über ihre wirkliche Handlungsführung versehen worden. Die polni-

schen Juden hingegen, (welche eine ordentliche Waarenhandlung treiben) haben sich bey der Ortsobrigkeit zu melden, und gegen Ausweisung, daß sie berechtigte, wirkliche Handelsleute sind, als solche sich protokolliren zu lassen. Hofd. v. 24. Febr. 1792.

4) Allen andern als vorgenannten Parteyen ist die Ausstellung und der Gebrauch der trockenen Wechsel, gänzlich untersagt, und haben sich diese allein der gemeinen Schuldverschreibung zu gebrauchen, also, daß, wenn von einem solchen ein trockener Wechsel ausgestellt wird, derselbe, es möge eine wie immer lautende Unterwerfung beygerückt seyn, nicht nur das in der Wechselordnung §. 53. zugestandene Recht nicht zu genießen, sondern ein solcher Wechsel auch für sich keinen Beweis abzugeben hat. Pat. v. 25. Febr. 1791.

B) In Merkantil- und Handlungssachen gehören zu diesem Gericht

a) alle Merkantil- und Handlungsgeschäfte, die zwischen Negozianten und pri-

vilegirten (legitimirten) Fabrikanten streitig werden, wo es gemeiniglich um Einsehung der Handlungsbücher und der Merkantilkorrespondenz zu thun ist, Art. 2 §. 1.;

b) die Streitigkeiten und Angelegenheiten wegen Auflösung der Handlungssoziäteten.

c) Die Untersuchung der zur Errichtung oder Uibernahme einer Handlung erforderlichen Fundorum. Dermalen ist die Beurtheilung des Handlungfonds der politischen Behörde zugewiesen, worüber sich der Handlungswerber sonach bey dem Merkantilgericht auszuweisen hat, V. v. 3. Jenner 1788;

d) die Protokollirung der Sozietätskontrakte, der einzulegenden Handlungs firmen und Prokuren und die Aufhebung derselben.

e) Wenn hungarische Unterthanen in Handlungsgeschäften Wechsel ausstellen, oder Kontrakte schließen, in denen sie sich den Wechselgerichten der Erbländer unmittelbar unterworfen haben, oder mit Handelsleuten der Erb-

länder solche Gesellschaftsverträge schließen, die vor das Wechselgericht gehören, sollen sie der Gerichtsbarkeit desjenigen Gerichtsstandes unterliegen, dem sie sich auf solche Art unterworfen haben; auch sind die Gerichtsstände des Königreichs Hungarn, und der dazu gehörigen Provinzen jedes wider derley Parteyen geschöpfte Urtheile auf Ersuchen zur Erfüllung zu bringen gehalten. Hofd. v. 7. Sept. 1792.

§. 47.

Von der Gerichtsbarkeit des Wechsel- und Merkantilgerichts sind jedoch ausgenommen alle und jede obwohl zwischen beiderseits Kaufleuten obwaltende, in das Commercium nicht einschlagende Personal- und Realsprüche, so wie auch die Crida- und Verlassenschaftsabhandlungen. Art. 2. §. 1. Doch können Handlungsforderungen gegen die Erbsmasse bey dem Wechselgericht eingeklagt werden, weil das Forum des Handelsmanns nach seinem Tode in Handlungsgegenständen nicht aufhört. Hofd. v. 14. März 1794.

Dagegen erstreckt sich die Gerichtsbarkeit des Wechselgerichts nicht allein auf die Entscheidung der Streitsache, sondern auch auf die Exekuzion des Urtheils. S. § 89.

In Ansehung des Verfahrens ist sich in Wechsel- und Merkantilsachen einzig nach der allg. G. Ordnung, und dem Patent v. 9 April 1782. zu benehmen, übrigens aber die bestehenden Wechselgesetze und Rechte genau zu beobachten. Pat. v. 9. April 1782.

§. 48.

B. Regel.

für die Gerichtsbarkeit der Berggerichte:

Beziehet sich der Streit auf ein Geschäft, welches mittelst Pat. v. 1. Nov. 1781. der berggerichtlichen Gerichtsbarkeit vorbehalten ist, so gehört die Klage vor die Berggerichte J. N. §. 5.

Vermög Pat. v. 1. Nov. 1781. gehören zur Gerichtsbarkeit der Berggerichte:

1. Alle Rechtstreitigkeiten, welche den Bergbau und was dahin gehörig ist, betreffen: als wenn über Bergwerksbelehnungen Feld- und Grubenmassen, Ab- und Zugewährung der Bergtheile, über Gänge, Klüfte, Flö-

ße, Stockwerke, Schächte, Stollen, Laufe, Strecken, Erze, Mineralien, über Berg-Poch-Schmelz-Rad-Hammerwerks- und Bergfabriken, oder Werkgadens-Erzeugnisse und Vorräthe, Stollen-Neuntel oder Siebentel, dann anderes Stollenrecht und Genuß, Schacht- und Stollensteuern, Viertenpfennig, und andere Steuern, Bergbruderlads-Vermögen, Bergwerks-Verlagsschulden, Zehenden, oder Frohne, Ausbeute, Zubusse, und was sonsten sowohl in den Gruben unter der Erde, als außer derselben am Tage auf den Halden, in Kauen, Gäppeln Kunstgebäuden, Zechen- oder Huthäusern, Bergschmiedten, Poch- Wasch- und Seifenwerken, Schmelz- Sud- Brenn- und Schwefelhütten, Plochhäusern, Rad- und Hammerwerken, Berg-Farb-Mühlen und andern Werkgaden, und anmit verbundenen Gebäuden und Plätzen, wie auch über Wasserleitungen, Wege, Stege, und über andere Dinge Streitigkeiten vorfallen, die zu dem Bergbau gehören, davon herkommen, oder auch vorhin dazu gehört haben, und etwa wieder in das Freye verfallen sind.

Vermög nämlichen Patents waren der Gerichtsbarkeit der Berggerichte auch jene Streitigkeiten zugewiesen, welche die zum Bergbau vorbehaltenen Waldungen betreffen, und auf deren Einsicht, auf die Regulirung der Holz- Kohlgehaue die Kohlungen, die Bestimmung des Holz- und Kohlpreises, die Untersuchung der Walderzeissen, das Erz- Kohl- Holz- und Förderungswesen Einfluß haben; dermal ist diese Anordnung, wodurch die zum Bergbau vorbehaltenen Waldungen der berggerichtlichen Gerichtsbarkeit zugewiesen worden, durch jene spätere für aufgehoben erklärt, welche die ehemaligen Widmungsbezirke aufgehoben, den freyen Genuß der Waldungen nach den allgemeinen Grundsätzen des Eigenthumsrechts eingeführt, und also keine bestimmten Waldungen zum Bergbau vorbehalten hat. Hofd. v. 21. August. 1783.

2) Stehen den Berggerichten alle jene gerichtliche Vorschreibungen zu, welche auf eine Entität des Bergbaues eine unmittelbare Beziehung haben, als die Sperr, Inventur, Schätzung, Feilbietung, Vormerkung Einantwortung, Augenschein, u. s. w.

Doch sind nur jene Hammerwerke als Bergbaus-Entitäten anzusehen, welche das von den Schmelzhütten kommende rohe Eisen zu den Zentner- oder eigentlichen Kaufmanns- oder zur Effabrikazion und Bearbeitung des Manufakturisten tauglichen Guts aufarbeiten. Dagegen sind andere Hammerwerke, die das geschlagene Eisen, oder das Zentnergut zu verschiedenen Gattungen Waaren effabriziren nicht als Entitäten des Bergbaues zu behandeln. Hofd. v. 10. Nov. 1783. Uiberhaupt ist zwar die Bewilligung eines Sensenhammers noch ferner bey dem Bergbuche einzutragen, die Berggerichte haben sich aber in ganz keine Realgerichtsbarkeit über die Sensenhammer einzumengen. V. v. 22. Okt. 1795.

3) Sind vor den Berggerichten auch jene Angelegenheiten zu verhandeln, welche mit dem Dienste der wirklichen **Bergbeamten, Bergarbeiter und andern Bergwerksverwandten** in unmittelbarer Verbindung stehen, und eigentlich die Disziplin betreffen, weßwegen auch die Streitigkeiten, so zwischen Bergbeamten, Bergarbeitern und Bergwerksbeamten unter sich ob zugefügter

Beschimpfungen, oder Thätigkeiten entstehen, ebenfalls vor dem Berggerichte zu verhandeln sind. Pat. v. 1. Nov. 1781. §. 5. Auch wenn wider einen wirklichen Bergbeamten, Bergarbeiter und Bergwerksverwandten (von einem andern Gericht) ein Arrest erkannt würde, gebührt die Fürnehmung desselben nur allein dem Berggericht. § 6.

In allen andern als vorbemeldten Angelegenheiten haben sich die Berggerichte in die Ausübung einer Gerichtsbarkeit nicht einzumengen, sondern es unterstehen auch die Bergbeamten, Bergarbeiter, und Bergwerksverwandten, nach Unterschied des ihnen eigenen oder nicht eigenen Adels, jenem Richter, welchem die übrigen sich am nemlichen Orte aufhaltenden Personen untergeben sind. Daher zu diesem allgemeinen (Personal) Richter auch die Verlassenschaftsabhandlungen der Bergbeamten, Bergarbeiter und Bergwerksverwandten, dann die Führung der Exekuzion (und der Konkurs) wider dieselbe gehört §. 7. bey letzterem ist jedoch über Forderungen, welche einen berggerichtlichen Gegenstand betreffen, nur die Anmel-

dung bei der Konkursbehörde vorzumerken, die Liquidität und Priorität aber gegen den Massevertreter bey dem Berggericht auszuführen. Die Berggerichte haben sich übrigens in Ansehung des rechtlichen Verfahrens nach der allg. G. Ord. und dem Patent v. 1. Nov. 1781., in den übrigen aber in diesen Gesetzen nicht entschiedenen Fällen nach den landesfürstlichen Berggesetzen und Bergwerkslehnsordnungen zu achten. §. 15 und 31. und Pat. v. 22. Jänner 1789.

§. 49.

Vermög Pat. v. 10 July 1783 haben in Böhmen nur allein folgende landesfürstliche Berggerichte der ersten Behörde zu bestehen:

I. Das Berggericht zu Joachimsthal für den Saazer, Elbogner, Leitmeritzer, Pilsner und den Egerbezirk.

Diesem sind untergeordnet die Berggerichtssubstituzionen:

a) zu Bleystadt, b) Platten, c) Gottesgab, d) Aberthan und Beringen, e) Preßnitz, Weipert und Sonnenberg, Sebastianberg, Kupferberg und Hauenstein, f) Katharinaberg und Klostergrab, g) Kommotau, h)

Schlackenwald, sammt Schönfeld und Lauterbach,

II. Berggericht zu **Przibram** für den Berauner, Prachiner, Rakonitzer und Kaurzimer Kreis

III. Berggericht zu **Kuttenberg** für den Czaslauer, Bechiner, Chrudimer, Königgrätzer und Bunzlauer Kreis, auch für die Bezirke von Mähren und Schlesien; mit der Berggerichtssubstituzion zu Rudolphstadt, Deutschbrod und Iglau.

IV. Berggericht in der k. freyen Stadt Mieß, welchen der pilsner und klattauer Kreis zur berggerichtlichen Jurisdikzion zugewiesen ist. Hofd. v. 7. August 1804.

Die Gerichtsbarkeit der Privatberggegerichtsgehörden betreffend, haben

1) die königlichen und Munizipalstädte, wie auch andere Privatgrundbesitzer, die vermög bestehender Bergwerksverträge von den Jahren 1534 und 1575 der Bergwerkslehn und Gerichtsbarkeit nicht befugt sind, in ihrem Bezirke keine Berggerichtsbarkeit, wie sie immer geartet seyn mag, auszuüben, sondern sind schuldig die Gerichtsbarkeit derje-

nigen landesfürstlichen Gerichtsgehörde anzuerkennen, die für den Bezirk, in welchem sie ein den Bergbau treibendes Dominium besitzen, bestimmt ist;

2) alle übrigen den Bergbau gegenwärtig oder künftig treibende Privatdominien aber, die vermöge gedachter Verträge der Bergwerkslehn und Gerichtsbarkeit fähig sind, sind in ihrem herrschaftlichen Bezirke die Berggerichtsbarkeit, jedoch nicht anders als in der Eigenschaft einer berggerichtlichen Substituzion, mithin auch nur nach den Gränzen derjenigen Thätigkeit auszuüben befugt, welche den Berggerichtssubstituzionen überhaupt eingeräumt ist. Dabey sind sie mit dieser ihrer Berggerichtssubstituzion demjenigen landesfürstlichen Berggerichte unterworfen, das für den Bezirk, in dem sie bestehen, bestimmt ist.

3) Wird zur Erleichterung der Privatdominien gestattet, daß jedes derselben die Berggerichtsbarkeit in seinem Bezirke zu allen Zeiten an das nächstgelegene landesfürstliche Berggericht oder Berggerichtssubstituzion übertragen könne, und hat es daher bey den über diese ihnen bekannt gemachte Er-

laubniß bereits eingelangten Erklärungen sein Verbleiben, wornach

a) zu dem Berggerichte zu Joachimsthal, und der Berggerichtssubstituzion zu Mieß die Bergdominien Kloster Kladrau, Maierhöfen, Kuttenplan, Plan, Tachau, Poritsch, Rokizan, Stichlau., S. oben N. IV;

b) zu dem Berggericht zu Przibram die Bergdominien zu Zbirow, Gierz, Dobrzisch, Hlubosch, Horzowitz, Duschnik, Libaun, Hloubetin;

c) zu dem Berggericht zu Kuttenberg die Bergdominien zu Neustadtl, Wartenberg, Brauna, Starkenbach, Reichenau, Nassaberg und Reichenberg.

d) Zu der Berggerichtssubstituzion Rudolphstadt und dem Berggericht Kuttenberg die Dominien Budweis und Grazen gehören. Pat. v. 18. Oktob. 1785.

Vermög Hofd. v. 28 Juny 1791. bestehen in den Bergstädten Weipert, Platten, Presnitz, Gottesgab, Bleistadt, Schönfeld, Schlaggenwald, Bergreichenstein, Joachimsthal, Przibram, Kuttenberg, Git-

schin, Kommotau zur Ausübung der Gerichtsbarkeit eigene Magistrate. Die Gerichtsbarkeit von Eule und Knin ist an den Magistrat zu Bergreichenstein, von Gang an den Magistrat zu Kuttenberg, von Frauenstadtl an den Magistrat zu Schüttenhofen gewiesen, Rudolphstadt aber in seiner bisherigen Abhängigkeit von Budweis gelassen.

Die Thätigkeit der Berggerichtssubstituzionen erstreckt sich blos auf die Aufnahme der mündlichen Klagen, auf Vorsehungsmittel, wo Gefahr am Verzuge ist, und daß sie von dem Berggericht zur Instruirung des Prozesses in andern Amtshandlungen delegirt werden können, wo es die Gerechtigkeit, oder die Erleichterung der Parteyen ohne Abbruch der Ordnung zuläßt oder räthlich macht. Hofd. v. 10. July 1783.

§. 50.

C. Regel:

Für die Gerichtsbarkeit der Lehngerichte.

Rechtsstreitigkeiten über Lehnssachen gehören nicht zu der Personalbe-

hörde des Geklagten, sondern zu den für diese Art Rechtssachen bestehenden Lehns-behörden.

Die Lehnsbehörden theilen sich vermög der Jurisdikzionsnorma §. 23 und den hier nachfolgenden Anordnungen in Landesfürstliche Lehnhöfe, oder Hoflehngerichte, und in Privatlehngericht oder Lehnstuben.

Der Landesfürstlichen oder der Hoflehngerichte giebt es zweyerley Arten:

1) das k. k. Hoflehengericht, oder die k. deutsch-böhmische Lehnshauptmannschaft der deutsch-böhmischen in verschiedenen Kreisen Deutschlands gelegenen, dem Königreiche Böheim inkorporirten Kronlehn. (L. Ord. A. 19.)

2) Das k. k. Hoflehngericht der übrigen im Lande in curte domini, gelegenen böhmischen Lehen.

§. 51.

In Ansehung der auswärtigen k. böhmisch-deutschen der Krone Böheim inkorporirten Kronlehen ist durch die neue Jurisdikzionsnorma an der vormaligen Verfassung, und der Gerichtsbarkeit der k. böhmisch-deutschen Lehns-

hauptmannschaft (curia feudalis Bohemo-germanica) welche ehemals in der k. Kreisstadt Elbogen bestand, nichts abgeändert, sondern diese bleibt, so wie sie seit 1651 an das k. k. Appellazionsgericht als pares curiæ übertragen worden, noch ferner mit demselben vereinget, jedoch also, daß das diesfällige protocollum exhibitorum das Rathsprotokoll und die Registratur bey demselben abgesondert geführt wird. Hofd. v. 4. April 1783. und V. v. 8. Febr. 1785.

Zu dieser Lehnsinstanz, auch deutsche Lehnsschrane genannt, gehört jeder landsäßige, und nicht landsäßige deutsch-böhmische Kronlehnsträger, so fern derselbe kein unmitttelbarer Reichsstand ist, die Rechtssache mag die Substanz des Lehns, und die damit verbundenen Gerechtsame, oder blos eine Personalangelegenheit des Lehnsträgers, oder nach dessen Absterben die Verlassenschafts-Abhandlung und Bevormundung der Mündel betreffen. Bey dieser Lehnsinstanz werden auch die Grundbücher (Lehntafel) über die außerhalb des Königreichs gelegene deutsch-böhmische Kronlehn geführt. In den zu dieser Lehnsinstanz gehörigen Streitsachen ist nach rechtlicher Lehnsart und Nothdurft zu verfahren, doch sind die causæ majores, ubi de ipso Regali, seu

lis inter dominum et vasallum vertitur, wie in allen zweifelhaften Fällen gutachtlich einzuberichten. Uibrigens liegt der deutschen Lehnsschrane ob, auf die Lehnsherrlichen Gerechtsame zu wachen, und bey sich ergebendem Fall einer Schmälerung derselben Bericht zu erstatten; die Konsense zur Einschuldung des Lehns, die Konfirmazionen und Indulten aber sind der böhmischen Hofkanzley vorbehalten, wo selbst daher auch die Gesuche hierum einzubringen sind, und wohin auch der Apellazionszug a sententiis parium curiae zu gehen hat. Hofd. v. 18. July 1651. 2 Febr. und 20. July 1675.

§. 52.

Das zweyte k. k. Hoflehnrecht derjenigen landesfürstlichen böhmischen Lehen, welche keine deutsch-böhmische Kronlehen sind, wird dermal von dem k. böhmischen Landrecht in der Eigenschaft einer Lehnsinstanz mit verwaltet. Denn mittelst Hofd. v. 18. Sept. 1787 wurde das vormals im Königreiche Böheim bestandene Hoflehnrecht aufgehoben, und die Streitigkeiten, welche über die in diesem Königreiche gelegenen, und mit der böhmischen Lehentafel sich regulirenden landesfürstlichen Lehen entstehen,

und zur Erkenntniß des ehemaligen Hoflehnrechts gehörten seit der neuen Jurisdikzionsnorma, wo unter den allein noch zu bestehen habenden Gerichtsbehörden das Hoflehnrecht keinerdings genannt ist, dem k. böhmischen Landrecht zugewiesen.

Zu dem k. Landrecht als Lehnsinstanz gehört rücksichtlich ersagter Lehen alles, was zu dem Richteramt gehört, es betreffe Streitsachen, oder das adeliche Richteramt; auch ist dasselbe die ordentliche Personal-Behörde eines jeden unadelichen Hoflehnträgers, wenn er nicht in einem andern Gerichtsbezirke wohnt. Hofd. v. 14. May 1788. V. 15. Juny 1795.

Die Streitigkeiten in diesen Lehnsachen werden bey dem Landrecht, so viel es das Verfahren betrifft, nach der allgemeinen Gerichtsordnung verhandelt, so weit es aber das Lehen betrifft, nach den Lehnsgesetzen entschieden; auch in der weiteren Instanz geht der Rechtszug, wie in andern Streitsachen an das Appellazions und Revisionsgericht.

Die Gerichtsbarkeit des k. Landrechts über die böhmische Lehen erstreckt sich jedoch, wie gesagt, nur auf das eigentliche Contentiosum und das adeliche Richteramt; die übrigen diese Lehen betreffenden Angelegenheiten gehören zu dem Wir-

kungskreis des k. k. Hoflehnrichteramts, welches aus einem eigenen Hoflehnrichter, und dem k. Fiskus als Vizehoflehnrichter bestehet.

Der Aktivität des Hoflehnrichters sind die Belehnungen, lehnsherrlichen Konsensertheilungen, und Investituren mit der weitern Abhängigkeit von dem Landesgubernium, dann die Fortsetzung der eigenen besondern Lehntafel, so wie bisher, nach der in der Landesordnung enthaltenen Vorschrift zugewiesen. Vermög höften Hofd. v. 13 Juny 1811 ist jedoch Sr. Majestät das vermög der Landesordnung dem Könige von Böheim zustehende ausschlüßliche Recht der Lehnsverleihung, der Konsensertheilungen ad alienandum vel onerandum feudum, oder zur Errichtung eines Testaments vorbehalten, und ist dem Obristlehnrichter nur aus erheblichen Ursachen, als bey vorfallenden Feuersbrünsten, Uiberschwemmungen, Viehseuchen, allgemeinem Mißwachs rc. gestattet, die Gesuche der Lehnträger zur Aufnahme eines Darlehns auf die Lehngüter gutachtlich mittelst des Guberniums einzubegleiten. Zufolge eben dieses Hofdekrets soll ferner gemäß Landesordnung A. 19. F. 55. und 58., bey jeder Veränderung eines Lehnträgers, die Person eines neu

antretenden Lehnmannes Sr. Majestät als oberstem Lehnsherrn von dem Obristlehnrichter durch das Gubernium und die vereinigte Hofkanzley mit der gutächtlichen Aeußerung über seine Landtafelfähigkeit angezeigt, und wenn derselbe die allerhöchste Genehmigung erhalten hat, zur Ablegung des Lehneides in die Hände des hierzu in der Landesordnung F. 58 delogirten Obristlehnrichters angewiesen werden, wo bey es sich von selbst verstehet, daß jeder entweder durch Veräußerung des Lehns oder durch Erbschaft das Lehn antretende neue Besitzer nach der Landesordnung F. 55. unter Verlust des Lehns verbunden bleibt, binnen Jahr und Tag die Obristlehnherrliche Bewilligung sich auszuwirken, und die Lehnspflicht zu leisten.

Die k. **Lehntafel** ist überhaupt in den die Lehnskorpora betreffenden actibus allen übrigen Realjurisdikzionen gleich, daher dieselbe auch alle in dem §. 20. der Jurisdikzionsnorma einer Grundobrigkeit zugewiesenen Actus auszuüben befugt ist, dergestalt, daß das k. Landrecht, wenn es auf die Vollstreckung der §. 19. der Jurisdikzionsnorma enthaltenen, die Lehnskorpora betreffenden eigentlichen lehnsherrlichen Actuum ankömmt, das gehörige Ersuchen an den Oberst-

Lehnrichter zu erlassen hat. Hofd. v. 14 May 1788 und 5 May 1794.

Die Respizirung der außergerichtlichen Lehnsvorfallenheiten, die Aufsicht auf die lehnsherrlichen Gerechtsame, auf Hintanhaltung aller Deteriorazionen und Veräußerungen ist an das k. Fiskalamt übertragen, welchem vermög Instrukzion obliegt, die ihm bekannt gewordenen Lehnsfälligkeiten anzuzeigen, die anheim gefallenen oder entzogenen Lehen zu vindiziren, und in allen Streitigkeiten die Vertretung auf sich zu nehmen, welche auf das Lehnskorpus, oder auf die Belehnung eine solche Beziehung haben, daß anmit der Lehnsherr selbst in Aufrechthaltung seiner Lehnsherrlichkeit, in Besitzung seines Lehnguts, oder in Vertretung seines Lehnsvasallen in Verbindung steht. V. v. 6. Sept. 1783. Hofd. v. 18. Sept. 1787. Fisk. Instr. § 4.

Uibrigens ist in allen Streitsachen, wo ein landesfürstliches Lehn mit einfließt, wegen der Fürsorge für das unterwaltende Interesse der landesfürstlichen Lehnsherrlichkeit das Fiskalamt, wenn es auch in die Verhandlung nicht eingeschritten ist, sondern die Vasallen unter sich, oder gegen einen dritten gestritten haben, dennoch vor Schöpfung des Urtheils, um seine Meinung zu

vernehmen, damit vor dem richterlichen Spruche die gehörige Aufklärung geschehe, und in der pflichtmäßigen Rücksicht für den landesfürstlichen Dienst vorläufig erhoben werde, ob nicht der Vasall etwa zum Schaden des Domini directi den Prozeß geführt habe. Hofd. v. 23. Sept. 1785.

Was insbesondere die Karlsteiner Lehen betrifft, so ist, so oft ein solches Lehn offen wird, gleich nach der Eröffnung das Lehn zu Handen Sr. Majestät des Königs als obersten Lehnsherrn, der Fruchtgenuß derselben aber Ihrer Majestät der Königin als gesetzmäßigen Nutznießerin einzuziehen, und zu übernehmen. Die um Erlangung des Lehns supplizirenden Lehnwerber haben ihr Gesuch um die Ernennung zum Lehn an Ihre Majestät die Königin zu stellen, worauf nach Einvernehmung des Obersthoflehnrichters über die Lehnsfähigkeit des Supplikanten die Ernennung erfolgt. Auf diese Ernennung gestützt hat der zum Lehnsträger Ernannte nach Vorschrift der Landesordnung.

Se. Majestät den König um Ertheilung der Investitur zu bitten, und nach erhaltener höchsten Bewilligung die Lehnspflicht in die Hände des Oberstlehnrichters und zwar zuerst zu Handen Sr. Majestät des Königs, dann aber nach der Weisung der Reskripte vom 25. März 1776 und 9. Jän-

ner 1785., auch zu Handen Ihrer Majestät der Königin abzulegen, vorher aber das erhaltene Lehn proklamiren zu lassen.

Bey Verkaufsfällen ist zuerst in Ansehung auf die Person des Käufers von diesem die Einwilligung Ihrer Majestät der Königin, dann aber in Beziehung auf die Veräußerung selbst die höchste Bewilligung Sr. Majestät des Königs, anzusuchen, und dießfalls so wie mit den Gesuchen um erstere Verleihung zu verfahren.

Bey Todesfällen, wo ein gesetzmäßiger Lehnfähiger Erbe vorhanden ist, darf, weil dieser die Virtualernennung in jener seines Erblassers schon erhalten hat, die neuerliche Ernennung von Ihro Majestät der Königin nicht angesucht werden, sondern hierinfalls ist sich nur nach Vorschrift der Landesordnung F. 55. um die Investitur bey Sr. Majestät dem Könige zu bewerben. Uibrigens liegt dem k. Fiskus als Vizehoflehnrichter auch die Vertretung dieser Lehen, und die Verwahrung der Rechte der Königin ob. Hofd. von 13. Juny 1811.

§. 53.

Als ein Speziallehngericht kömmt das egerische Burggrafenamt in Ansehung der in

dem egerischen Bezirk gelegenen Burglehen in Betracht; da von selbem ausdrücklich verordnet ist, daß es desselben jurisdictionem feudalem betreffend bey der dem Herrn Burggrafen über die Burglehnsvasallen und Unterthanen, wo sie immer gelegen seyn mögen, wohlhergebrachten und gegründeten Jurisdikzion sein Bewenden, und der Zug an das k. k. Appellazionsgericht per modum delegationis generalis zu gehen habe. Hofd. v. 20. July 1767.

Vermög Hofd. v. 11 Dez. 1777. ist jedoch die egerische Burggrafenstelle aufgehoben, und alle für den vormaligen Burggrafen ausgemessene agenda und jurisdictionalia dem elbogner Kreishauptmann unter dem Titel eines königl. Burggrafenamts-Verwesers (und dem ersten Kreiskomissär als Burggrafenamts-Adjunkten, der seinen Wohnsitz in Eger hat) übertragen.

Als Lehnsbehörde stehet diesem Burggrafenamt die Verleihung der egerischen Burglehen zu, auch übt dasselbe über die Burglehns-Vasallen sowohl die Gerichtsbarkeit in Streitsachen, als in adelichen Richteramtsgeschäften, wie auch die Realgerichtsbarkeit aus. Was aber die Personalgerichtsbarkeit betrifft, welche der egerischen

Burggrafenstelle vermög Hofd. v. 8. July 1679 über den egerischen Adel zustand, so ist diese dermal durch die neue Jurisdikzionsnorma an das k. böh. Landrecht übertragen.

Dem egerischen Burggrafen liegt übrigens auch ob, über die zur Krone Böhmen gehörige jedoch außer dem Königreiche gelegene Lehen ein vorzügliches Auge zu tragen die Vorfallenheiten ungesäumt der k. k. Appellazionskammer als deutscher Lehnsschrane einzuberichten, und die von derselben erhaltenen Verordnungen in gehörigen Vollzug zu setzen. Hofd. v. 20. July 1767. Daher dasselbe von gedachter Lehnsschrane in Ansehung dieser Lehen auch zu Verlassenschafts-Sperren, Inventuren, u. s. w. delegirt wird.

§. 54.

In Beziehung auf Privatlehen ist überhaupt verordnet: Gleichwie die Streitigkeiten über die der Vertretung des Fiskalamts überlassenen landesfürstlichen Lehen der Instanz des Fiskus zugewiesen sind, also sollen jene Lehnsstreitigkeiten, in welche ein Privatlehnsherr selbst als Partey verflochten ist, nicht vor dessen eigenen Lehnsstube, sondern vor des Lehnsheern Personalinstanz angebracht werden. Hofd. 6. Dez. 1784.

§. 55.

Alle bisher vorgetragenen, den Gerichtsstand der Person, und des Gegenstandes beziehenden Regeln behaupten ihre Wirksamkeit nur in so weit, als keine übertragene Gerichtsbarkeit eintritt. Daher die

X. Regel:

So oft der Fall einer Gerichtsbarkeits-Uibertragung eintritt, gehet die übertragene Gerichtsbarkeit jeder andern vor.

Unter der übertragenen Gerichtsbarkeit wird hier nicht nur jede auf ein schon bestehendes Gericht übertragene fremde Gerichtsbarkeit, mithin sowohl die **delegirte** als **privilegirte** und **prorogirte**, sondern auch diejenige Gerichtsbarkeit verstanden, welche durch die Wohl eines **Schiedsrichters**, das ist, eines solchen Individuums, dem für seine Person ein Richteramt eigen ist oder nicht, entsteht.

§. 56.

Delegirte Gerichtsbarkeit.

In der Regel ist kein Richter berechtigt, sein Amt durch einen andern ausüben zu lassen, auch

muß die Gerichtsbarkeit des Ortsgerichts immer in dem Orte selbst ausgeübt, und darf keine Parthey an ein anderes außer dem obrigkeitlichen Bezirk aufgestelltes Gericht verwiesen werden. J. N. §. 21. 27.

Die erlaubten Delegazions-Fälle sind:

1) Den Grundobrigkeiten ist gestattet, wenn sie die ihnen zuständige Gerichtsbarkeit nicht selbst ausüben wollen, dieselbe, jedoch nur an den nächsten der hiezu bestimmten Magistrate, und nur in dem im Gesetz vorgeschriebenen Maß zu delegiren, auch stehet ihnen frey, die Delegazion wieder zurückzunehmen, sofern das delegirte Gericht ihren Unterthanen, die Justiz, nicht wie es sich gebührt, administrirt. Jede andere Delegazionsart ist denselben ausdrücklich untersagt. Hofd. v. 21. August 1788.

2) Hat eine Delegirung statt, wenn die Gerichtsbarkeit streitig ist. In diesem Falle kann zwar eine Avokazion von erster zur zweyten Instanz nicht geschehen, (indem der Oberrichter nie als erste Instanz einschreiten kann) auch hat deshalb kein Prozeß statt, sondern dann hat das Obergericht, wenn es eine causa specialis, und

der Gegentheil mit der vorgeschlagenen Delegazion zufrieden ist, Hofd. v. 3. May 1781. (pro hoc casu) ein anderes Gericht zu delegiren, außerdem aber (wenn die Gerichtsbarkeit überhaupt oder derselben Gränzen bestritten sind) hat dasselbe die Anzeige nach Hof zu machen. Hofd. v. 30. Sept. 1782. Mittelst einer spätern Verordnung ist jedoch dem Apellazionsgericht die Befugniß eingeräumt, in Delegazionsfällen (salvo recursu Hofd. v. 16. März 1790.) unbeschränkt zu erkennen. Hofd. v. 7. Nov. 1793.

3) Wird eine Delegazion nothwendig, wenn das Gericht, zu welchem die Streitsache gehört, eines im Gesetz ausgesetzten **Hindernisses** (except. suspecti judicis) wegen, nicht Richter in dieser Sache seyn kann. (In diesem Falle hat die Partey, der es daran gelegen ist, die Sache von diesem Gerichte abzuwenden, dem Obergericht das unterwaltende Hinderniß anzuzeigen, und ein anderes Gericht vorzuschlagen). Das Obergericht vernimmt hierüber das betreffende Gericht, (nach Umständen auch den Gegentheil) und wenn die von der einen Partey angesuchte Delegazion von der andern

bestritten wird, so wird darüber salvo recursu entschieden, oder auf Einverständniß der Parteyen ein anderer Richter angewiesen. Hofd. v. 16. März 1790. und 4. Okt. 1791. Bey der Abrufung einer Rechtssache von dem ordentlichen Gerichtsstand (eines obrigkeitlichen Ortsgerichts) muß jedoch eben nicht ein Magistrat delegirt werden, sondern es kann hierzu auch ein dem Geschäft gewachsenes anderes (derley Ortsgericht gewählt werden. Hofd. v. 1. April 1791.

Der Fall der Nothwendigkeit der Delegazion tritt ein, wenn entweder das Gericht mit der nach dem Gesetz zur Urtheilsschöpfung erforderlichen Anzahl Gerichtsbeysitzer (Rechtsprecher) nicht besetzt ist, oder es an dieser Zahl von darum gebricht, weil ein oder anderer Beysitzer, wegen einer Verflechtung mit der Streitsache, der Partey, oder deren Rechtsfreund in dieser Sache nicht intervenieren darf, das ist: wenn der Richter (oder Beysitzer)

a) aus der Streitsache einen mittel- oder unmittelbaren Nutzen oder Schaden zu erwarten hat. G. Instr. §. 62.

b) Wenn er in dem Geschäfte außergerichtlich mittel- oder unmittelbar in die Errichtung einer Urkunde Einfluß gehabt, über welche der Streit ist. Dieses versteht sich jedoch nicht von jenen Fällen, wo der Richter aus seinem Richteramt Einfluß in ein Geschäft nehmen mußte, aus dem sonach ein Streit entsteht. Hofd. v. 27. Juny 1793.

c) Wenn ein die Stelle eines Berggerichtsbeysitzers begleitender Markscheider, vor oder während des Streits einer Partey als Zeuge oder Kunstverständiger gedient hat, oder auf einseitige Veranlassung ein derley Geschäft unternommen hat, kann er der Urtheilsschöpfung nicht beywohnen, wohl aber, wenn er zu letzter vom Gericht beordert gewesen ist. Hofd. v. 16. Juny 1788. Aus diesem Grunde könnte also auch ein Beysitzer eines andern Gerichts in einer Streitsache nicht interveniren, in der er einer Partey als Zeuge gedient hat.

d) Wegen Verflechtung mit der Partey: Wenn die Streitsache seine Ehegattin, einen Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie, ein Geschwisterkind, oder noch nä-

heren Anverwandten, oder einen ihm im nämlichen Grade Verschwägerten,

e) sein Mündel, oder Kuranden, oder

f) eine Partey angeht, mit der er in großer Feindschaft lebt; ferner

g) wenn er in dieser Streitsache einer Partey als Rechtsfreund gedient hat. Ebend.

h) Wenn er mit einer Partey in einer Aktiv- oder Passiv-Forderung, die Summe der Schuld sey groß oder klein, verflochten ist. Hofd. v. 8. Febr. 1787.

i) Dem Richter ist auch untersagt, Geschenke anzunehmen, und soll weder er, noch dessen Ehegattin bey seinen Leuten, die entweder selbst, oder deren Vertreter bey der Stelle, wo er beysitzt, in einem Geschäfte verflochten sind, Bestellungen machen. G. Ord. §. 435. Hofd. v. 25. Juny 1784.

k) Wenn er dem Vertreter der Rechtssache in jenem Grade verwandt ist, der ihn in Ansehung der Partey der Intervenirung ausschließt. Hofd. v. 4. May 1787.

Die zur Urtheilsschöpfung erforderliche Anzahl Rechtsprecher ist im Gesetz folgendermaßen bestimmt:

a) Bey landesfürstlichen Justizstellen 1

Präsidium mit 4 Räthen, G. Instr. §. 45.,

b) bey andern ordentlich regulirten Magistraten 1 Präsidium mit 2 geprüften Räthen, oder im Nothfall statt des einen Raths 1 städtischer Repräsentant, Hofd. v. 9. Sept. 1785.;

c) bey Magistraten, wo nur ein geprüfter Rath ist, dieser mit dem Bürgermeister. G. Instr.

d) Bey obrigkeitlichen Justizämtern wird folglich wenigstens ein ordentlich geprüfter Justiziär erfordert.

3) Zu den gesetzlichen Delegazionsfällen können auch die oben bemerkten Ausnahmen von der ordentlichen Ortsgerichtsbarkeit gerechnet werden, welche eine andere Ursache als ein privilegium fori zum Grunde haben; wenigstens scheinen dieselben mehr zu den Delegazions- als den Prorogazions- und privilegirten Jurisdikzionsfällen geeignet zu seyn.

4) Eine Delegirung blos einzelner gerichtlicher Handlungen als eines Zeugenverhörs, Vornehmung einer Exekuzionshandlung steht jedem Richter in den in der G. Ord. ausge-

drückten Fällen (J. N. §. 21.) und überhaupt so oft zu, als es die Umstände räthlich machen. S. §. 59. in fine.

§. 57.

Privilegirter Gerichtsstand.

Ein privilegirter Gerichtsstand ist derjenige, welcher gewissen Personen durch eine Ausnahme von der ordentlichen Gerichtsbarkeit aus einer besondern Begünstigung angewiesen ist. Ein solcher Gerichtsstand ist bloß der Gerichtsstand

a) des k. Fiskus, S. §. 34.
b) der Geistlichen, §. 43.
c) der Unterthanen der Ottomannischen Pforte.
d) der Freysassen, und
e) der Unterthanen in Streitigkeiten mit ihren Obrigkeiten.

Die Streitigkeiten zwischen Unterthanen und ihren rechtmäßigen Herrschaften und Obrigkeiten, welche durch Pat. v. 1. Sept. 1781 nicht bloß zur politischen Verhandlung s. §. 13. N. 14, sondern zum rechtlichen Verfahren geeignet erklärt sind, sind auch dann bey dem böhmischen Landrecht (unter Vertretung des Unterthansadvokaten) anhängig zu machen, wenn der Unterthan als Beklagter auftritt, J N. § 3., und zwar ohne

Unterschied, ob es eine Personal- oder Real-Klage betrift, und auch wenn sich die Obrigkeit außer Land befindet.

Unter diesen Unterthans-Streitigkeiten sind:

1) alle jene Streitigkeiten zwischen Unterthanen und ihrer Obrigkeit verstanden, welche ex nexu subditelæ (Unterthänigkeitsband) entstehen, wenn es dabey nicht bloß um Erörterung des Faktums, sondern des Rechts zu thun ist, als:

a) wenn die Beschwerde das Kontribuzionale, oder sonstige Landesanlagen an Geld, Vorspann, Rekrutirung, Transporten, Naturallieferungen und Bonifikazionen, oder sonstige Katastralangelegenheiten betrifft.

b) Wenn es um eine Roboth, einen Zins, oder was immer für eine Schuldigkeit zu thun ist, die sich auf ein Urbarium, eine Handfeste, ein Privilegium gründet, dessen Giltigkeit aber von dem einen oder andern Theil widersprochen wird.

2) Jene Klagen der Unterthanen, welche nicht unter der Eigenschaft als Herr und Unterthan entstehen, und den nexum subditelae nicht betreffen, wenn nämlich ein Herr von seinem Unterthan, oder der Un-

terthan von seinem Herrn etwas kauft, oder verkauft, in Bestand nimmt, verläßt, leihet oder zu leihen nimmt.

c) Ferner in Waisen- Kuratel- Testaments- und andern derley Streitigkeiten, die Streitsache darf jedoch im Rechtswege nicht anders angebracht werden, als wenn zuvor von dem Kreisamt zwischen dem Unterthan und der Obrigkeit ein Vergleich versucht worden.

Unter Unterthanen sind aber hier

a) nicht allein die eigentlichen Unterthanen verstanden, das ist: die es ex nexu subditelæ personali worunter auch Schutzjuden gehören, Hofd. v. 12. Okt. 1789 oder ex personali und reali (wegen der Person und des Grundbesitzes) zugleich sind, sondern auch

b) die es bloß ex nexu subditelæ reali, das ist, welche, ohne der Obrigkeit für ihre Person unterthänig zu seyn, bloße Dominikal-Grundbesitzer (Emphiteuten, oder Erbpächter) sind. Denn vermög Hofd. v. 1. Sept. 1797 sind nicht nur die behausten Rustikalisten, sondern auch alle Dominikalisten, Inleu-

te und Grundholden, welche sich als Unterthanen angelobt haben, das ist, welche entweder in Ansehung ihrer Person oder Sache, oder ihrer Person und Sache zugleich dem obrigkeitlichen Grrichtsstande unterliegen, als wirkliche Unterthanen anzusehen, und in allen denjenigen Fällen, welche der 32. §. des Unterthanspatents angiebt, von dem Fiskalamt zu vertreten. Noch mehr erhellt das Gesagte aus folgender Anordnung. Ist das Bezugsrecht der obrigkeitlichen Forderungen an ihren eigenen Unterthanen oder Emphiteuten streitig, und es handelt sich nicht bloß um Erörterung des Faktums, sondern des Rechts, so ist eine solche Streitigkeit zwischen Obrigkeit und Unterthanen oder Emphiteuten bey dem Landrecht zu verführen. Ist aber das Bezugrecht selbst nicht streitig, sondern der Unterthan oder Emphiteut ist bloß in Ansehung dessen, was er als Unterthan oder Emphiteut der Obrigkeit unwidersprochenermassen schuldig ist, säumig, so bedarf es ohnehin

weder einer rechtlichen noch politischen Entscheidung, sondern dann hat bloß die Exekuzion im politischen Wege (durch das obrigkeitliche Wirthschafts-amt) einzutreten. Hofd. v. 11. Febr. 1808. Da das Gesetz hier ausdrück-lich nur von Streitigkeiten zwischen Obrigkeit und ihren eigenen Unter-thanen, oder Emphiteuten handelt, so ergiebt sich zugleich, daß wenn Unter-thanen oder Emphiteuten mit einer an-dern Obrigkeit, als der sie als Unter-thanen oder Emphiteuten verpflichtet sind, in einen Streit verfallen, diese Streitigkeiten nicht als Streitigkeiten zwischen Obrigkeit und Unterthanen zu betrachten seyn, da es hier an allem nexu subditelae mangelt, und eine Obrigkeit in solchem Falle nicht als Obrigkeit, sondern nur wie jede andere Partey in Betracht kömmt; 2. daß auch die Vertretung der Unterthanen und Emphiteuten durch den Unterthans-Advokaten gegen eine fremde Obrigkeit hinwegfalle.

§. 58.

Prorogirte Gerichtsbarkeit.

Eine Prorogirung der Gerichtsbarkeit erfolgt, wenn einem Gericht entweder von der Partey, oder von Gesetz wegen, die Gerichtsbarkeit in einem Falle zugestanden wird, in welchem ihm dieselbe der Regel nach nicht gebührt.

Die Gerichtsbarkeits-Prorogirung ist theils eine freywillige, theils eine gesetzliche oder nothwendige. Die freywillige geschiehet entweder ausdrücklich oder stillschweigend.

§. 59.

a) Freywillige, ausdrückliche Prorogierung.

Eine freywillige ausdrückliche Gerichtsbarkeits-Prorogirung geschiehet, wenn sich Jemand in einem Kontrakt, Schuldschein, Wechselbrief, u. s. w., im voraus ausdrücklich einem fremden Richter unterwirft. J. N. §. 14.

Daß die Gerichtsbarkeitprorogirung sowohl in Ansehung der Person als des Gegenstands nicht durchgehends ohne Ausnahme statt habe,

erhellet aus folgenden ausdrücklichen gesetzlichen Anordnungen.

1. Vermög dem Gesetz ist zu Prorogirung der Jurisdikzion und Anerkennung eines fremden Richters das bloße Stillschweigen des Geklagten nicht hinreichend, sondern dazu wird eine ausdrückliche Erklärung und Rechtsbegebung erfordert. Hofd. v. 15 Jenner 1787. Die Rechtsbegebung setzt die Macht, sich seines Rechts begeben zu können, voraus. Wem daher die Macht nicht zustehet, sich seines Gerichtsstandes zu begeben, der ist auch nicht befugt, sich durch freywillige Prorogirung einem fremden Richter zu unterwerfen.

Besonderen Vorschriften zufolge ist:

2) den unadelichen katholischen, und katholisch-griechischen Geistlichen nicht gestattet, ihrem privilegirten Foro des Landrechts zu entsagen, folglich auch nicht, sich einem andern Gerichtsstand prorogando zu unterwerfen.

3) Gemäß der Wechselordnung sind die Militärpersonen von der Wechselgerichtsbarkeit gänzlich ausgeschlossen, folglich können sich dieselben auch nicht freywillig dieser Gerichtsbarkeit unterziehen. Uiberhaupt

kann sich kein Militarist des Militärgerichtsstands entschlagen, widrigens ist die Handlung nichtig, und das betreffende Individuum überdieß ahndungswürdig. Hofd. v. 22. April 1809.

4) In Wechsel- und Berggerichtssachen kann die Gerichtsbarkeit auch von dem Fiskalamt nicht auf das Landrecht prorogirt werden. S. §.

§. 60.

Aus diesen ausdrücklichen gesetzlichen Ausnahmen läßt sich daher folgende allgemeine Regel für die freywillige ausdrückliche Prorogirung abstrahiren:

Die ausdrückliche freywillige Prorogirung hat nur unter Gerichten der nämlichen, nicht aber einer unterschiedenen Gattung von Gerichtsbarkeit statt.

Nach dieser Regel kann demnach durch die Prorogirung eigentlich nur der Gerichtsstand, nicht aber die Gerichtsbarkeit verändert werden, das ist: So weit das Gesetz entweder in Ansehung der Person, der Güter, oder des Gegenstands eine eigene Gattung Gerichtsbarkeit festgesetzt hat, stehet es nicht in der Willkühr der Parteyen,

dieselbe abzuändern, und sich eine andere Gerichtsbarkeit zu wählen. Wenn es aber blos darauf ankömmt, daß unter Gerichten einerley Gerichtsbarkeit, ein Gericht nur anstatt eines andern eintrete, dann hat die Prorogirung keinen Anstand.

Dieser Regel nach kann nun zwar, so viel es

1. die Gerichtsbarkeit der Person betrift, derjenige der z. B. seiner adelichen Eigenschaft nach einem Landrecht unterstehet, anstatt des Landrechts, dem er unterstehet, sich einem andern Landrecht, oder ein Unadelicher eines bestimmten Ortsgerichts sich einem andern Ortsgericht, allein weder ein Unadelicher einem Landrecht, noch ein Adelicher einem Ortsgericht unterwerfen. Denn im ersten Fall wird nur der Gerichtsstand der nämlichen Gattung, im zweyten aber die Gerichtsbarkeit selbst abgeändert, und zwar einer Gerichtsbarkeit, welche das Gesetz eigends für einen besondern Stand festgesetzt hat, der folglich von einem einzelnen Gliede desselben nicht renunzirt, und dessen Vorrecht sich auch ein minder Kondizionirter nicht anmassen kann. Wenigstens kann dem bisher bestandenen b. Gesetzbuch I. H.

§. 49 gemäß nur derjenige einem Privilegium entsagen, dem es für seine Person verliehen worden, nicht aber, wenn das Privilegium dem Stande, (oder Körper) dessen Glied er ist, verliehen worden ist.

Aus diesem Grunde scheint auch die Gerichtsbarkeit der Militärgerichte nicht auf Zivil- noch die Zivilgerichtsbarkeit auf Militärpersonen prorogabel zu seyn, indem die Militärgerichte eigends nur zur Ausübung der Gerichtsbarkeit über den Militärstand bestellt sind, welche gesetzliche Bestimmung daher von Privaten nicht willkührlich abgeändert werden kann. In Ansehung der Militärgerichte scheint jedoch auch die Prorogirung gleichartiger Gerichtsstände nicht durchgehends statt zu finden. Denn wenn sich z. B. ein einem Regimentsgericht unterstehender Militarist einem andern Regimentsgericht unterwerfen wollte, so würde ihm dieß wohl schwerlich zu gestatten seyn. Dagegen scheint die Prorogirung in Ansehung der einem judicio delegato militari mixto unterstehenden Parteyen der Regel nach eben nicht ungestattlich zu seyn.

Aus der oben angegebenen Regel ergiebt sich,

b) daß auch diejenigen Personen, denen vom Gesetz ein privilegirter Gerichtsstand angewiesen ist, wenn ihnen gleich die Renunzirung desselben nicht ausdrücklich untersagt ist, keinen andern Gerichtsstand ungleicher Gattung auf sich prorogiren können. Also kann sich zwar z. B. ein Freysaß oder ein Unterthan der ottomannischen Pforte einem andern Landrecht, als dem sie ihrem Aufenthalt nach unterstehen, nicht aber einem Ortsgericht unterwerfen.

c) Endlich ist auch den hierländigen Unterthanen, wegen des Privilegii de non evocando et appellando nicht gestattet, sich (in Personalsachen) dem Gerichtsstand eines auswärtigen Staats zu unterwerfen. Reskr. v. 12. Nov. 1637, 3 July 1804. und 27 July 1728. S. Bürg. G. B. §. 36. verbo: ohne Ausnahme.

Um so weniger kann

2) die Gerichtsbarkeit derjenigen Gerichte, welche eigends für besondere Gegenstände bestellt sind, auf ein anderes Gericht prorogirt werden, welchem diese Gattung Gerichtsbarkeit nicht eigen ist. Daher können Wechsel- Berggerichts- und Lehns-

sachen in keinem Falle ihrer Art Gerichtsbarkeit entzogen und auf ein Gericht einer anderen Gattung übertragen werden; allein unter diesen Gerichten selbst ist die Prorogirung eben nicht unzuläßig. Die gesetzliche Ursache hievon beruht ohne Zweifel auf der besondern Eigenschaft dieser Gegenstände, welche immer einen über die Kenntniß in dieser Gattung Rechtssachen besonders geprüften Richter voraussetzen, welche Kenntniß von andern Richtern nicht gefordert wird. Von den Berggerichten ist ausdrücklich verordnet, daß derjenige, der das Richteramt bey selben verwalten will, sich einer scharfen Prüfung über das Bergwesen und die Berggesetze zu unterziehen habe. Hofdekret v. 18. July 1797. Nun ist aber auch vermög G. Ord. §. 431 allgemein festgesetzt, daß jeder Richteramtskompetent einer genauen Prüfung in jener Art zu unterliegen habe, welche nach Beschaffenheit der Umstände für jede (Gattung) Gerichtsstelle bestimmt ist. Die angeführte ratio legis tritt daher auch in Ansehung der Wechsel- und Lehnsgerichte ein, folglich können auch die die-

sen Gerichten zugewiesenen Gegenstände auf kein Gericht einer andern Gattung prorogirt werden. Gleich wie nun

d) in Beziehung auf die Berggerichte ferner ausdrücklich verordnet ist, daß bey denselben keine andere Wiederklage, als welche einen berggerichtlichen Gegenstand betrift, und eben so auch bey andern Gerichten keine Wiederklage über einen berggerichtlichen Gegenstand angebracht worden könne, so kann dieses nicht nur auch auf Wechsel- und Lehnsgerichtsgegenstände angewendet werden, sondern es stellt sich hieraus überhaupt die Regel dar, daß die diesen besondern Gerichten zugewiesenen Gegenstände auch nicht durch eine ausdrückliche freywillige Prorogirung weder auf andere Gerichte, noch auf diese, ein den erstern zugewiesener Gegenstand erstreckt worden könne; denn hat eine solche Prorogirung nicht bey Wiederklagen statt, welche eine Art gesetzlich nothwendiger Prorogirung sind, so kann dieß um so weniger der freywilligen Prorogirung zugestanden werden. Da indessen die Ursache, warum bey einem Berggericht, u. s. w. kein nicht berggerichtlicher Gegenstand wiederkla-

gend angebracht werden kann; eben nicht wie obbgesagt, in der Eigenschaft des Richters liegen kann, indem ein bey einem Berg- oder Wechselgericht angestellter Richter auch auf andere gemeine Rechtssachen mit geprüft und qualifizirt ist, so kann solche wohl nur darin bestehen, weil das Gesetz will, daß jedes Gericht bey derjenigen Gattung Gerichtsbarkeit verbleibe, welche demselben eigends zugewiesen ist.

Nach diesen Grundsätzen unterliegt es wohl keinem Anstand, daß

c) auch die **Streitigkeiten der Unterthanen mit ihren Obrigkeiten** zu den unprorogabeln Fällen gehören, da dieselben ebenfalls ex speciali causa einem eigenen Gerichtsstand zugewiesen sind.

d) Eben dieses gilt wohl auch von Realklagen, wenigstens könnte sich die Uibertragung auf ein anderes Gericht, als welchem das Grundbuch unterstehet, allenfalls nur auf die Entscheidung der Klagsache, nicht aber auf die Vornehmung der eigentlichen Handlungen der Realgerichtsbarkeit erstrecken.

Wollte man indessen die oben für unprorogabel angegebenen Personal-Gerichtsstände

der Adelichen, der Freysassen und der Unterthanen der ottomannischen Pforte für solche Begünstigungen ansehen, welche unter die Regel gehören: Favori pro se introducto quilibet renunciare potest, so würde die allgemeine Prorogirungsregel also lauten:

Die ausdrückliche freywillige Prorogirung hat sowohl unter Gerichten der nämlichen, als einer verschiedenen Gattung Gerichtsbarkeit statt, außer wenn den Parteyen die Entsagung ihres Gerichtsstandes ausdrücklich untersagt ist, oder wo die besondere Gattung der Gerichtsbarkeit an sich selbst keine Prorogirung gestattet. Diesemnach würde die ausdrückliche freywillige Prorogirung in folgenden Fällen nicht statt finden:

a) bey Geistlichen,

b) zwischen Zivil- und Militärgerichten

c) von Berg- Wechsel- und Lehnsgerichten, auf andere ordentliche Gerichte und umgekehrt;

d) bey Streitigkeiten zwischen Unterthanen und ihrer Obrigkeit,

e) bey Realklagen.

Das bisher Gesagte verstehet sich jedoch nur von wirklich bestehenden Gerichtsstellen, nicht aber auch von Schiedsrichtern.

§. 61.

Schiedsrichterliche Gerichtsbarkeit.

Bey Uibertragung einer Streitsache auf einen Schiedsrichter sind die Parteyen in Ansehung der Beschaffenheit der Rechtssache (und wie es scheint, auch in Ansehung der Person des Schiedsrichters) keiner Beschränkung unterworfen. Auch stehet denselben frey, sich auf einen Schiedsrichter sowohl in erster als zweyter Instanz, auch allenfalls mit der Macht, die Exekuzion zu erkennen, zu vergleichen.

a) Haben sich dieselben hierbey ausdrücklich der weiteren Beschwerdführung über den schiedsrichterlichen Ausspruch begeben, so kann die also entschiedene Rechtssache bey keinem Gericht mehr weder in 1ter noch 2ter Instanz angebracht werden. Ist dieses aber nicht geschehen, so hat zwar darüber nie ein Zug an die Appellazion statt, sondern dann ist die Sache bey dem ordentlichen Richter 1ter Instanz anzubringen, und ohne

Rücksicht auf den schiedsrichterlichen Ausspruch abzuführen. Dieses tritt auch ein, wenn der Schiedsrichter die Gränzen der erhaltenen Gewalt überschritten, oder einen offenbaren Betrug begangen hätte. G. O. §. 273. 274. Hofd. v. 14. Juny 1784.

b) Erstreckt sich die dem Schiedsrichter eingeräumte Macht nicht auch auf die Exekuzion, so ist diese über dessen Ausspruch bey dem ordentlichen Richter des Unterliegenden (in Realsachen aber bey der Realbehörde) anzusuchen; im gegentheiligen Falle wird die Exekuzion bey dem Schiedsrichter angesucht, und hat dieser zur Vollführung derselben die nöthigen Ersuchschreiben an die betreffenden Behörden (gegen die er sich jedoch durch Beylegung des Kompromisses als Schiedsrichter zu legitimiren hat) zu erlassen. Hofd. v. 31. Okt. 1785.

c) Wenn in obbesagtem Falle der ordentliche Richter ein mit dem schiedsrichterlichen ähnliches Urtheil fällt, so hat dennoch die Apellazion statt, da bey dem ordentlichen Richter die Rechtssache so anfängt und fortgesetzt wird, als ob kein schiedsrichterliches Urtheil bestünde. V. v. 30. Juny 1787.

§. 62.

b) Stillschweigende, freywillige Prorogirung:

Eine stillschweigende, freywillige Prorogirung geschieht:

a) Wenn Jemand ausdrücklich verspricht, eine Zahlung oder die Erfüllung einer Verbindlichkeit an einem bestimmten Orte zu leisten, woraus der sogenannte **Gerichtsstand des Kontrakts** (forum contractus) entsteht.

b) Wenn ein bey dem ungebührenden Richter belangter Beklagter auf die Klage in der Hauptsache **freywillig Red- und Antwort giebt**; oder

c) durch Verabsäumung der Einrede, oder Ausbleiben bey der Tagsatzung contumax wird.

§. 63.

Im ersten Fall erlangt der Kläger die Wahl, den Schuldner wegen dieser Zahlung oder Verbindlichkeit entweder bey dem Richter, zu welchem der Schuldner für seine Person gehört, oder bey demjenigen zu belangen, unter dessen Gerichtsbarkeit er stehen würde, wenn er sich an

dem Orte befände, wo die Zahlung zu leisten, oder die Verbindlichkeit zu erfüllen ist, J. N. §. 15. das ist: dann kann der Beklagte, wenn er **adelich** ist, entweder bey dem Landrecht des Landes, welchem er sonst untersteht, oder bey dem Landrecht des Landes, wo die Zahlung zu geschehen hat, besprochen werden. Ist der Beklagte **unadelich**, so kann er entweder bey seinem ordentlichen Ortsgericht, oder bey dem Gericht des Orts, geklagt werden, wo er die Zahlung zu leisten hat. Betrift die Klage eine zum **Militärkörper** gehörige Partey, die einem **Regimentsgericht** untersteht, und dieselbe befindet sich in eben dem Land, wo das Regiment besteht, so kann dieselbe entweder bey dem Regimentsgericht, oder bey dem judicio delegato militari mixto jenes Landes, in welchem die Zahlung geschehen soll, belangt werden. Jene Militären, die einem judicio delegato unterstehen, können entweder bey dem judicio delegato des Landes, wo sie sich befinden, oder bey dem judicio delegato desjenigen Landes, wo die Verbindlichkeit zu erfüllen ist, belangt werden. Eben dieses gilt auch in **Wechselsachen**. Wenn daher ein prager Wechselnegoziant eine Zahlung in Wien zu leisten versprochen, so kann er deßhalb entweder

bey dem prager oder dem wiener Wechselgericht geklagt werden.

Diese Prorogirung erstreckt sich auch wechselseitig auf das Königreich Hungarn, indem ausdrücklich verordnet ist, daß wenn ein Unterthan des Königreichs Hungarn in einem bestimmten Orte der Erbländer die Zahlung zu leisten sich ausdrücklich verbunden, oder sonst mit Entsagung seines Gerichtsstandes einen fremden Richter anerkannt, derselbe der Gerichtsbarkeit desjenigen Gerichtsstandes zu unterliegen habe, den er bey Eingehung der Verbindlichkeit ausdrücklich gewählt hat. Dieses findet auch Platz, wenn Insassen anderer Erbländer in Hungarn etwas kaufen, und die Zahlung ebenfalls in Hungarn zu leisten versprechen, oder sich auf andere Weise unmittelbar einer hungarischen Gerichtsbehörde unterwerfen. Hofd. v. 7. Sept. 1791.

Dieses forum contractus findet seine vorzügliche Anwendung

a) bey Vormündern, Kuratoren, Sachwaltern, Künstlern, Handwerkern u. d. gl. welche an einem bestimmten Orte die Vormundschaft, Kuratel, oder andere Verwaltung, Geschäftsführung, einen Bau, ein Kunstwerk, oder sonst eine Arbeit übernommen ha-

ben, in welchem Falle sie dann um die Erfüllung dieser Verbindlichkeit entweder bey ihrem Personal = foro des Aufenthaltsorts oder in foro Contractus geklagt werden können.

Dem Gerichtsstande des Kontrakts unterstehen

b) besonders **Ausländer**, und durchreisende **Fremde**, wenn sie bey ihrer Durchreise etwas kaufen, oder auf andere Art eine Schuld kontrahiren, die vor ihrer Abreise bezahlt werden sollen, oder wenn sie sich ausdrücklich eine Zahlung hier Landes zu leisten verbunden haben, und zwar auch, wenn sie sich nicht mehr in loco contractus befinden, und als abwesend geklagt werden; obwohl, wenn man sich gegen Ausländer nicht durch einen Verboth, Arrest, u. d. gl. auf ein in Erbländern befindliches Vermögen sicher stellen kann, die Exekuzion gegen dieselben bey den auswärtigen Gerichten immer mit Schwierigkeit verbunden ist. Nach dem Röm. Recht pflegt man von diesem foro die Ausnahme zu machen: wenn der Gläubiger dem Schuldner Kredit gegeben, und gewußt, daß dieser gleich wieder abreisen

werde, weil dieses für eine stillschweigende Einwilligung angesehen wird, daß er den Schuldner an dem Ort seines gewöhnlichen Aufenthaltes belangen wolle.

§. 64.

Dem foro Contractus wird insgemein auch
c) das forum delicti gleich geachtet. In der Jurisdikzionsnorma kömmt dieses forum zwar nicht vor, dasselbe ergibt sich jedoch in Ansehung der Ausländer aus dem, weil Ausländer, wenn sie hier Landes ein Verbrechen verüben, auch hier Landes gestraft werden können. Strafg. I. §. 31. II. §. 2. Sie unterstehen daher ohne Zweifel auch in den aus Verbrechen oder Verschulden entstehenden Zivilklagen der hierländigen Gerichtsbarkeit. Vermög des Strafgesetzes ist jedoch die Entschädigungs-Exekuzionsklage über ein Kriminalurtheil unmittelbar bey dem Zivilrichter des Verurtheilten (d. i. dem der Verurtheilte, seiner persönlichen Eigenschaft und Aufenthalt im Lande nach, untersteht) anzubringen. I. §. 523. In Ansehung der Inländer findet daher das forum delicti nur dann statt, wenn der Verurtheilte we-

gen der Strafe in einen andern Zivilgerichts-bezirk übergehet, wo er denn, so lange die Strafe währt, entweder bey dessen ordentlichem foro domicilii, oder bey dem foro delicti, d. i., bey jenem Gericht belangt werden kann, welches die Gerichtsbarkeit in dem Orte ausübt, in welchem sich der Verurtheilte der Strafe wegen befindet.

§. 65.

Der zweyte Fall der freywilligen stillschweigenden Prorogazion ist, wenn der Beklagte auf die bey dem unrechten Richter angebrachte Klage in der Hauptsache freywillig Red' und Antwort giebt. J. N. §. 14.

Bey dieser Prorogirung kömmt zweyerley zu bemerken:

1) Zeigt der Ausdruck: **in der Hauptsache**, klar, daß die bloße Ansuchung einer Frist- oder Tagsatzungs-Erstreckung noch keine Prorogirung wirke, sondern diese erst durch die wirkliche Einrede auf die Klage eintrete.

2) Kann dieser stillschweigenden Prorogirung wohl eben keine mehrere Wirkung eigen seyn, als der ausdrücklichen Prorogirung; wo

demnach diese nicht statt findet, da kann auch jene nicht von Wirkung seyn.

§. 66.

Was 3tens die Gerichtsbarkeits-Prorogirung bey einer eintretenden Kontumaz betrifft, so ist zwar in der allg. G. Ord. §. 40. klar verordnet, daß, wenn der Beklagte im schriftlichen Verfahren seine Einwendung wider die Gerichtsbarkeit nicht in der bestimmten Frist einbringt, derselbe damit nicht weiter zu hören sey — die Gerichtsbarkeit möge inkompetent seyn, entweder weil die Streitsache, oder der Beklagte für seine Person der Gerichtsbarkeit des Richters nicht unterstehet, oder weil eine Rechtsanhängigkeit, oder eine zusammenhängende Sache vorhanden ist. Nach den Worten dieser Anordnung würde daher die Kontumaz in jedem Falle, bey jedem Gericht, folglich auch bey demjenigen verfangen, dem die in Sachen einschlagende Gattung der Gerichtsbarkeit gar nicht eigen wäre, woraus folgen würde, daß die Kontumaz, oder das bloße Stillschweigen einen mehreren Einfluß auf die Gerichtsbarkeit hätte, als die ausdrückliche Unterwerfung unter einen fremden Richter. Da aber vermög der, der G. Ordnung nachgefolgten, Jurisdikzionsnorma

kein Richter sein Amt gültig über einen Beklagten ausüben kann, der offenbar seiner Gerichtsbarkeit nicht unterstehet, und vermög Hofd. v. 15. Jänner 1787 dem Richter ausdrücklich in der Rücksicht, weil zur Prorogirung der Gerichtsbarkeit eines fremden Richters das Stillschweigen nicht zureicht, zur Pflicht gemacht ist, sich die Gränzen seiner Gerichtsbarkeit von Amts wegen gegenwärtig zu halten, und allen in Ansehung der Gerichtsbarkeit entstehen könnenden Weitläufigkeiten im voraus auszuweichen, so sieht man leicht, daß nicht nur der §. 40. der G. Ord. nur in Verbindung mit diesen späteren Anordnungen anzuwenden sey, sondern auch, daß der Sinn und Zweck des Gesetzes dahin gehe, alle unnöthige Verwechslung und Abänderung der festgesetzten Gerichtsbarkeit, und Behörden so viel möglich zu vermeiden, und daß der Richter nicht allein berechtiget, sondern auch verbunden sey, jede zu seiner Gerichtsbarkeit offenbar nicht gehörige Klagsache, ohne erst die Einwendung des Beklagten abzuwarten, von Amts wegen von sich abzuweisen. Da nun dem Richter die Gattung und Gränzen seiner Gerichtsbarkeit nicht wohl unbekannt seyn können, so ergibt sich hieraus:

1) daß der Richter überhaupt keine Klage an-

zunehmen habe, wenn die Gerichtsbarkeit auf selben offenbar nicht prorogabel ist;

2) daß er auch in Fällen, wo die Gerichtsbarkeit prorogirt werden kann, jede Klage, aus welcher nicht ersichtlich ist, daß eine ausdrückliche Prorogirung vor sich gegangen, von sich abzuweisen befugt sey, ohne daß der Kläger, aus dem Grunde, daß der Beklagte, wenn ihm die Klage zugestellt worden wäre, die Gerichtsbarkeit vielleicht stillschweigend auf sich prorogirt haben würde, einen Anlaß zu einem Rekurs zu nehmen berechtiget sey;

3) daß, wenn der Richter die Klage in einem prorogabeln Fall, wo ihm nämlich zwar die in Sachen eintretende Gattung der Gerichtsbarkeit gebührt, doch aber der gegenwärtige Beklagte oder Klagegegenstand demselben nicht unterliegt, angenommen hat, es darauf ankomme, ob ihm die unterwaltende Inkompetenz bekannt gewesen, oder nicht. Ist sie ihm bekannt gewesen, und er hat den Beklagten dennoch in contumaciam verurtheilt, so wäre dieß wider obige Vorschrift geschehen, vermög welcher kein Richter wider einen Beklagten giltig einschreiten kann,

der offenbar seiner Gerichtsbarkeit nicht unterstehet; es wäre daher sowohl die Klagannehmung als die Kontumazirung vermög der Jurisd. Norm: §. 14. schlechterdings (ipso jure) ungültig. Nur frägt es sich, ob der Beklagte über ein solches Kontumazurtheil dennoch zu appelliren oder zu rekurriren nöthig habe, indem sonst eine an sich ungültige Handlung keine Wirkung hervorzubringen vermag. Da nun aber vermög G. Ord. auch über nichtige Urtheile appellirt, und die Nullitätsbeschwerde angebracht werden muß, so scheint dieses auch im gegenwärtigen Fall statt zu finden. Wenn man jedoch erwägt, daß die Appellazion eigentlich nur für das unter den Parteyen verhandelte Verfahren eingeführt ist, bey dem gegenwärtigen Kontumazfalle aber noch keine Verhandlung mit dem Gegentheil vorgegangen, und es sich hierbey lediglich um eine einseitige Amtshandlung des Richters handelt, so scheint die Appellazion auf den gegenwärtigen Fall nicht allerdings passend, wenigstens unnöthig zu seyn, da der Kontumazbeschwerde mit mindern Kosten und Umschweif durch einen bloßen Rekurs abgeholfen werden kann.

Wenn daher gleich vermög Hofd. v. 13. Okt. 1783 über ein Kontumazurtheil appellirt werden muß, so ist dieß offenbar nur von dem Fall zu verstehen, wenn sich der Kontumazirte durch ein, über Einvernehmen des Gegentheils von dem kompetenten Richter gefälltes Urtheil in materiali beschwert findet, nicht aber, wo die Beschwerde blos und allein die Inkompetenz des Richters betrifft. Vermöchte nun der Rekurrent (oder Appellant) zu zeigen, daß dem Unterrichter die unterwaltende Inkompetenz bekannt gewesen, so würde das Kontumazurtheil als nichtig zu kassiren, und der Unterrichter zum Ersatz der dadurch unnöthig verursachten Kosten zu verfällen seyn. War aber dem Richter die Inkompetenz nicht bekannt, so ist derselbe außer Schuld, und hat es sich der Beklagte selbst beyzumessen, daß er durch die unterlassene Einwendung der declinatoria fori das Kontumazurtheil wider sich ergehen lassen; er kann zwar demungeachtet rekurriren (oder appelliren) und mit Darzeigung der Inkompetenz um Annullirung des Urtheils anlangen, doch aber keinen Kosten-Ersatz ansprechen. Läßt endlich der Kontumazirte

die Beschwerdfrist schlechterdings unbenützt verstreichen, so kommt weiter zu unterscheiden: Ist die Gerichtsbarkeit prorogabel, so ist dieselbe nunmehr der Kontumaz wegen für erstreckt zu achten, und das Urtheil rechtsgültig; wäre aber die Gerichtsbarkeit nicht prorogabel, so bliebe das Kontumazurtheil dennoch ungültig, da in solchem Fall auch eine ausdrückliche vorläufige Prorogirung von keiner Wirkung ist, somit diese um so minder der stillschweigenden zugestanden werden könnte.

§ 67.

Nothwendige (gesetzliche) Prorogirung.

Eine nothwendige oder gesetzliche Prorogirung entsteht in folgenden Fällen:

1) bey Wiederklagen,
2) bey Klagen wider mehrere Streitgenossen,
3) bey eingetretener Rechtsanhängigkeit,
4) bey Aufforderungsklagen,
5) bey zusammenhängenden Sachen,
6) beym Konkursprozeß.

I.

Bey Wiederklagen. Das ist: wenn der Beklagte berechtiget zu seyn glaubt, wider den

Kläger zu klagen, so kann er seine Wiederklage bey eben dem Richter einbringen, bey welchem er geklagt ist. G. Ord. §. 62. J. N. §. 7. (cujus enim in agendo actor observat arbitrium, eum et contra se habere judicem non dedignetur. (l. 11. §. 1. ff. de Jurisd.)

Diese Regel ist zwar von allen Wiederklagen ohne Ausnahme, folglich nicht blos von jenen zu verstehen, die mit der Klage einen Zusammenhang haben, und aus dem nämlichen Faktum entspringen. Hofd. v. 11. Sept. 1784. Indessen gilt dieselbe gleichwohl nur von jenen Fällen, welche prorogirt werden können. Daher

a) kann bey den Berggerichten keine andere Wiederklage angebracht werden, als welche einen Gegenstand betrift, der der Gerichtsbarkeit der Berggerichte zugewiesen ist. Eben so ist auch bey den übrigen Richtern keine Wiederklage gestattlich, die eine zu den Berggerichten gehörige Angelegenheit betrift. Pat. v. 1. Nov. 1781. §. 3. Nach der spätern galliz. G. Ord. §. 53. hat die Wiederklage bey dem nämlichen Richter alsdann nicht statt, wenn blos der Gegenstand der Klage, nicht aber auch jener der Wiederklage dem Gerichtsstand dieses Richters zu-

gewiesen ist, das ist: wenn dem Gerichtsstand, wo die Wiederklage angebracht werden will, nur der Gegenstand der Klage, nicht aber auch die Gattung des Gegenstandes der Wiederklage zugewiesen ist. Denn man sieht leicht, daß hier nur von Gegenständen verschiedener, und nicht der nämlichen Gattung die Rede sey. Auf solche Art hat demnach die Wiederklage alsdann nicht statt, wenn sie einen Gegenstand betrift, der zu einer andern Gattung Gerichtsbarkeit gehört, als welche dem Richter zusteht, bey dem die Klage angebracht ist. Ist dagegen der Gegenstand der Wiederklage zwar dem Gerichtsstand eines andern Richters, z. B. einem andern Berggericht, als bey welchem die Klage anhängig ist, zugewiesen, so kann die Wiederklage dennoch bey dem nämlichen Richter angebracht werden, weil hierdurch nur ein anderer Gerichtsstand der nämlichen Gattung, nicht aber eine andere Art Gerichtsbarkeit eintritt. So kann auch

b) ein zu einem Wechselgericht gehöriger Gegenstand mittelst der Wiederklage bey einem andern Wechselgericht angebracht werden.

Wenn daher z. B. ein prager Negoziant von einem wiener Negozianten bey dem prager Wechselgericht belangt wird, so kann er, wenn er seiner Seits an jenen eine Wechsel- oder Merkantil-Forderung zu stellen hat, auch diese bey dem prager Wechselgericht wiederklagend anbringen. Gleichwie dagegen ein den Berggerichten zugewiesener Gegenstand, bey keinem andern Gericht wiederklagend eingeführt werden kann, so ist eben dieses auch auf Wechselgerichtsgegenstände anzuwenden.

e) Von den ordentlichen Personalklagen gilt hier eben dasjenige, was von der freywilligen Prorogirung gesagt worden, das ist: Kann die Gerichtsbarkeit des Richters, bey welchem man belangt wird, durch freywillige Prorogirung auf den Kläger erstreckt werden, so kann derselbe auch wiederklagend daselbst belangt werden; hat aber die Prorogirung nicht statt, so gilt das Nämliche auch von der Wiederklage. Daher kann weder eine bey dem Zivilgericht klagende Militärperson, bey diesem Zivil-, noch umgekehrt ein Zivilkläger bey einem Militärgericht wiederklagend belangt werden. Also kann

auch bey einem privilegirten foro keine Wiederklage wider einen nicht privilegirten Kläger angebracht werden. Wohl aber kann ein bey seinem Ortsgericht geklagter Unadelicher eben da seinen unadelichen Kläger eines andern Ortsgerichts wiederklagend belangen.

d) Zu Wiederklagen sind auch die Realklagen nicht geeignet, da sie ordentlicher Weise ihre Realbehörde erfordern, außer wo sie ausdrücklich einem andern Gerichtsstand zugewiesen sind. S. §. 34.

e) Bey einem Schiedsrichter hat die Anbringung einer Wiederklage von darum keine Statt, weil dessen Gerichtsbarkeit einzig auf die ihm anvertraute Rechtssache beschränkt ist.

§. 68.

II.

Bey Klagen wider mehrere Streitgenossen,

die ihren persönlichen Eigenschaften nach unter verschiedene Gerichtsbarkeiten gehören. In diesem Falle gehört die Klage zu jenem Richter, unter dessen Gerichtsbarkeit der Beklagte steht,

welcher in der Klage der erste genannt ist. Wäre daher der zuerst genannte eine Militärperson, so gehörte die Klage zu dessen Militärbehörde, wenn gleich alle übrigen Mitbeklagten Zivilstandes wären, und so umgekehrt.

Hier scheint der Gerichtsstand von der Wahl des Klägers, d. i. von dem Umstand abzuhängen, welcher Mitbeklagte in der Klage zuerst genannt wird. Da jedoch der Kläger das Faktum der Klage in der Zeitordnung anzuführen verbunden ist, so hängt dieser Umstand nicht schlechterdings von der Willkühr des Klägers, sondern von der Zeitordnung ab. Wenn daher diese von dem Kläger absichtlich zu Erzweckung eines andern Gerichtsstandes abgeändert würde, könnte diese Abweichuug von der gesetzlichen Ordnung immer eine exceptionem fori begründen.

Von dieser Regel ist der Fall ausgenommen:

a) Wenn der **Fiskus** als **Streitgenoß**, es sey als Kläger oder Beklagter, mit verflochten ist; denn in diesem Falle gehört die Streitsache ohne Unterschied zu dem Landrecht, es sey denn, daß die Jurisdikzion mit Genehmigung der Landesstelle prorogirt würde. Hofd. v. 5. Jänner 1788. Daß

aber der Gerichtsstand bey dieser Prorogirung sich nur nach jenen Gründen zu richten habe, welche den Fiskus nicht aber die übrigen Streitgenossen oder den Gegentheil interessiren verstehet sich von selbst.

b) Hat diese Prorogirung bey Realklagen nicht statt; denn bey diesen kömmt die Person der Beklagten in keinen Betracht.

§. 69.

III.

Bey einer Rechtsanhängigkeit.

Ist eine Streitsache einmal vor dem gebührenden Richter anhängig gemacht, und die Klage (ordentlich) zugestellt, so ist dieselbe auch allda bis ans Ende (und zwar, wie es scheint, nicht blos bis ans Ende der Verhandlung, sondern auch der Exekuzion) fortzusetzen, wenn gleich der Beklagte in der Zwischenzeit seine persönliche Eigenschaft, z. B. durch Nobilitirung, Uibertretung in den Militärstand, (Mil. Jur. Nor. v. 31. Dezemb. 1762 §. 23) oder umgekehrt; durch Veränderung des Aufenthaltsorts, Uibergehung des Rechtsstreits von dem Verstorbenen Beklagten auf dessen Erben, durch Verehelichung bey Ehefrauen, u. s. w. verändert hat. J.

N. §. 17. Die Rechtsanhängigkeit behält ihre Wirkung auch bey Schiedsrichtern, da sich dessen Gerichtsbarkeit auf einen Vertrag gründet, der folglich sowohl von den Kompromittenten als auch deren Erben gehalten werden muß.

§. 70.

IV.

Bey Aufforderungsklagen.

Unter den Aufforderungsklagen werden hier

1) Die eigentlichen Aufforderungsklagen verstanden, welche wider denjenigen angestellt werden, der sich gerühmt hat, daß ihm wider den Kläger ein Recht gebühre, und dahin gehen, daß diesem unter Strafe des ewigen Stillschweigens aufgetragen werde, sein Recht an- und auszuführen. Diese Aufforderungsklagen sind bey demjenigen Richter anzubringen, dessen Gerichtsbarkeit der Aufforderer seiner persönlichen Eigenschaft nach unterliegt. G. O. §. 66. J. N. §. 6.

Da diese Aufforderungen keine eigentlichen Klagen, sondern nur ein Rechtsmittel sind, den, der sich eines Rechts rühmt, zu dessen Einklagung zu nöthigen, und der Auf-

forderer hierbey immer nur als künftiger Beklagter auftritt; so entsteht dadurch keine eigentliche Gerichtsbarkeitsprorogirung, sondern diese Klagen müssen deswegen bey des Aufforderers eigenem Gerichtsstand angebracht werden, weil der Aufforderer nur als künftiger Beklagter in Betracht kömmt, und der Beklagte nicht des Klägers, sondern der Kläger dem Gerichsstand des Beklagten zu folgen hat.

Andere Aufforderungsfälle sind:

a) die Aufforderung bey einem vorhabenden Bau,
b) die Aufforderung zur Vertretung
c) die Aufforderungen in Rechnungssachen,
d) die Aufforderung des Fiskalamts über Gefälls-Nozionen.

Diese Aufforderungsfälle gehören theils zu der Regel der vorhin angeführten Aufforderungsklagen, theils zu den Ausnahmen derselben.

§. 71.

a) Aufforderung in Bausachen.

Wenn bey einem vorhabenden Bau die angränzenden Nachbarn zu Ausführung ihrer Rech-

te gegen den vorgelegten Bauriß aufgefodert werden wollen, ist die Aufforderung hiezu nicht bey dem Personalrichter des Aufforderers, sondern bey demjenigen Realrichter anzubringen, welchem der Grund, worauf gebaut werden will, untersteht, G. Ord. §. 72, weil der Streit über den Bauriß als eine Realklagsache nur bey der Realbehörde verführt werden kann. S. oben §. 34.

§. 72.

b) Auffoderung zur Vertretung.

Unter dieser Vertretung wird der Fall verstanden, wenn jemand befugt ist, von einem Dritten die Vertretung bey einem Rechtsstreit zu begehren, in dem er als Kläger oder Beklagter auftritt. Man hält zwar insgemein dafür, daß die Aufforderungs- oder Vertretungsklage bey der Personalbehörde des aufgeforderten Vertreters anzubringen sey, weil, so lang es nicht ausgemacht ist, ob der Aufgeforderte zur Vertretung verbunden, die Vertretungssache nur eine persönliche Klagsache ist; allein nicht nur, daß die Vertretung auch in andern als in bloßen Realsachen statt hat, auch die Vertretungsklagen nach dem oben angegebenen Begriff von Realklagen nicht

schlechterdings den Personalklagen beygezählt werden können, so tritt hier offenbar der Gerichtsstand des Zusammenhangs ein, da sowohl das Klagerecht wider den Vertretungwerber, als jenes des Aufforderers gegen den Aufgeforderten aus dem nämlichen Faktum entspringt. Es ist daher diese Aufforderung vielmehr immer bey demjenigen Gericht anzubringen, bey welchem die Hauptklage, in Rücksicht welcher der aufgeforderte Dritte die Vertretung als Kläger oder Beklagter leisten soll, entweder schon angebracht ist, oder von dem Vertretungswerber als künftigen Kläger angebracht werden muß; und dieses um so mehr, weil der Aufgeforderte bey eben diesem Gericht die Vertretung wirklich zu leisten schuldig ist.

§. 73.

c) Aufforderung in Rechnungssachen.

Die Rechnungssachen lassen sich a) in Privat = und b) Aerarial =, die Privatrechnungen ferner in gerichtliche und außergerichtliche, die Aerarial = Rechnungen endlich in Zivil = und Militär = Aerarial = Rechnungen unterscheiden.

a) Privatrechnungen.

a) Zu den gerichtlichen privat Rechnungen gehören die Vormundschafts- und Kuratel-Rechnungen, das ist, solcher Rechnungsleger, die unmittelbar vom Gericht von Amts wegen bestellt werden. Diese Rechnungen werden unmittelbar gerichtlich, das ist, nach Vorschrift der Gerichtsinstrukzion ohne Rechtsführung, von Amts wegen erledigt. Uiber diese Erledigung stehet zwar dem Rechnungsleger der Rekurs an das Appellazionsgericht offen, Hofd. v. 11. Nov. 1784 doch hat er seine Beschwerde zu erst bey der Vormundschaftsbehörde anzubringen, und nur, wenn diese fruchtlos war, sich an den höheren Richtern zu werden. B. G. B. §. 268.

b) Zu den außergerichtlichen-Privat-Rechnungen gehören jene der Konkurs-Masse-Verwalter, der Sequester und anderer derley Güterverwalter, welche auf Anlangen, oder doch zu Handen der Glaubiger mit gerichtlicher Genehmigung aufgestellt werden. Diese haben ihre Rechnungen immer denjenigen Parteyen zu erlegen, zu deren Handen sie bestellt worden, und dann

hängt auch die Erledigung derselben von diesen Privatinteressanten allein ab. Wenn jedoch zwischen diesen und dem Rechnungsleger hierüber ein Streit entstehet, so ist sich hierwegen, wie nachfolgt, zu benehmen.

c) Wenn Jemand Rechnung gelegt hat, und es darum zu thun ist, daß sie von demjenigen, dem sie gelegt worden, entweder genehmiget oder bemängelt werden, so hat der Rechnungsleger sein Anbringen hierum (und zwar vermög Galliz. G. Ord. §. bey dem Richter, dem er für seine Person untersteht,) anzubringen. Dieser Richter bestimmt dann nicht nur die Frist, binnen welcher die Rechnung bemängelt werden muß, sondern dann muß auch der hieraus entstehende Rechnungsprozeß bey eben diesem Richter verhandelt werden. Nur wenn über eine herrschaftliche Beamtung Rechnung gelegt wird, ist (vermög galiz. G. Ord.) das Anbringen vor dem Richter, dem die Herrschaft unterstehet, anzubringen, und werden in der bestimmten Frist keine Mängel erstattet, so hat der Rechnungsleger eben darum die Inrotulirung der Akten anzusuchen: und wird auch die Rechnung von diesem Richter für

begnehmigt erkannt. Doch stehet auch vermög gallizischer G. Ord. den Privatherrschaften frey, die Rechnungen ihrer Beamten außergerichtlich zu bemängeln, und die Erledigung (obrigkeitlichen Restzettel) darüber hinauszugeben, wornach sich alsdann hier über eben so, wie hier Landes zu benehmen ist. Nämlich:

d) Wenn eine Herrschaft die Rechnung ihres Beamten außergerichtlich bemängelt, und der Beamte sich durch den erhaltenen Restzettel beschwert findet, so hat er die Herrschaft längstens 6. Monate nach erhaltenem Restzettel zu Anbringung der gerichtlichen Mängelposten aufzufordern, und so den ordentlichen Rechnungsprozeß zu formiren. Hofd. v. 2. Juny 1783. und 11 Sept. 1784. Diese Aufforderungsklage hat der Rechnungsleger bey seiner Personalinstanz, und zwar derjenigen anzubringen, welcher derselbe zur Zeit des erhaltenen Restzettels unterstanden hat, ohne Rücksicht, ob er einstweilen seine Wohnung und seinen Aufenthaltsort geändert habe, oder nicht. Hofd. v. 29. Okt. 1784. Nach dieser Anordnung würde zwar, wenn sich der Rechnungsleger zur

Zeit des erhaltenen Restzettels in dem obrigkeitlichen Gerichtsbezirk befunden, die oben angeführte Regel eintreten: Wenn ein Gerichtsinhaber von einer seiner Gerichtsbarkeit unterstehenden Partey geklagt oder aufgefordert wird, so ist die Klage nicht bey dem obrigkeitlichen Justizamt oder delegirten Gericht der Orts-Obrigkeit, folglich hier nicht bey der Personalinstanz des Rechnungslegers sondern bei dem nächst gelegenen, unbefangenen Gerichtsstand (es sey dieß ein anderes obrigkeitliches Justizamt oder ein Magistrat) anzubringen.

Nun ist aber einleichtend, daß die Anordnung vorangeführten Hofdekrets blos die Absicht habe, die Herrschaft in solchem Falle nicht zum Richter in eigener Sache zu machen. Die Anbringung der Aufforderungsklage bey dem nächst gelegenen Gerichtsstand ist daher eigentlich nur auf den Fall anwendbar, wenn sich der Rechnungsleger noch ferner in dem obrigkeitlichen Gerichtsbezirk befindet, der Rechnungsprozeß folglich, wenn keine Ausnahme von der ordentlichen Personalgerichtsbarkeit einträte, bey der Herrschaft eigenem Gericht zu ver-

führen und zu entscheiden seyn würde. Da aber diese Inkonvenienz alsdann nicht eintritt, wenn sich der Rechnungsleger außer dem Gerichtsbezirk der Herrschaft befindet, so ist keine Ursache vorhanden, warum die Aufforderungsklage auch in diesem Fall bey dem nächsten Gerichtsstand angebracht werden müßte, sondern alsdann ist die Aufforderung bey derjenigen Personalbehörde anzubringen, welcher der Rechnungsleger zur Zeit des erhaltenen Restzettels unterstanden hat, wenn er gleich nachher seinen Aufenthalt abermal geändert hätte.

e) Alle Privatrechnungsprozesse, die zwischen Militär- oder Militär- und Zivilparteyen entstehen, haben sich nach der allgemein eingeführten Verfahrungsart zu richten, daher die beklagten Militärpersonen bey den Militärstellen, und beklagte Zivilpersonen bey den Zivilstellen, deren Gerichtsbarkeit sie unterstehen, im ordentlichen Rechtswege zu belangen sind. Pat. v. 1. May 1782.

b) Zivil-Aerarial-Rechnungen.

Wenn eine Rechnung, die unmittelbar oder mittelbar das k. k. Zivil-Aerarium angehet, ge-

legt wird, hat die Buchhalterey darüber die Mängel auszustellen, und der Rechnungsleger diese Mängel zu erläutern. Hierauf wird die fernere Bemänglung und endliche Erläuterung gegeben, worauf die Buchhaltereyerledigung über Schuld und Forderung erfolgt. Glaubt sich der Rechnungslehrer hierdurch beschwert, so stehet ihm frey, in der gesetzmäßigen Frist dagegen den Weg des Rechts entweder allein, oder zugleich neben dem Weg der Gnade zu ergreifen. Diese Zeitfrist ist für diejenigen Rechnungsleger, die zur Zeit der Zustellung in der Provinz, wo die Buchhaltereyerledigung geschöpft worden, anwesend sind, auf 6, für die abwesenden auf 12 Wochen bestimmt, nach deren Verlauf die Erledigung in die Rechtskräfte erwächst, und ohne weiters exequirt werden kann.

Der Rechtsweg bestehet in dem, daß der Rechnungsleger wider das Fiskalamt derjenigen Provinz, wo die Buchhaltereyerledigung erfolgt ist, eine ordentliche Aufforderungsklage bey dem Landrecht einreiche, und den Fiskus zum Beweis des Rechts betreibe, welches in der Buchhaltereyerledigung gegen ihn einkömmt. Uiber diese Aufforderung ist dann nach Vorschrift des 7. Kapitels der G. Ordnung, und in dem Apellazions-

und Revisionszug, wie in jeder andern Rechtssache, zu verfahren.

Im Wege der Gnade hat der Rechnungsleger den Rekurs bey derjenigen Landesstelle anzulangen, welcher die Buchhalterey, die die Erledigung geschöpft, untergeordnet ist. Pat. v. 16. Jänner 1786.

C. Militär-Aerarial-Rechnungen.

In Ansehung der Militärärarialrechnungen ist verordnet: daß zwar auch die von Militärjustizbehörden über Aerarialrechnungen entstehenden Prozesse nach Vorschrift der G. Ord. geführt, dagegen in Rücksicht der vor Einleitung des eigentlichen Prozesses nöthigen Einschreitung der Buchhalterey und sonstigen Verfügungen bey dem Rechtszug in revisorio sich nach der höchsten Entschliessung vom 16. May 1772 zu achten sey. Pat. v. 20 April 1782. Auch hat das Fiskalamt in den Fällen, wo es in einem das Militärärarium, die Oekonomie, oder ein Regiment betreffenden Militärrechnungsgegenstand als Kläger oder Beklagter aufzutreten hat, sein Amt vor dem jud. deleg. militari mixto zu handeln, wozu aber allemal dasjenige Fiskalamt aufzufordern ist, so in jenem Orte besteht, wo das in

den betreffenden Rechtshandel einzuschreitende judicium del. milit. mixtum existirt. Hofd. v. 20. August 1784.

Der bey Militärrechnungsprozessen zu beobachtende Vorgang besteht in Folge obgedachter Hofentschließung in folgenden:

1) Wenn die Buchhalterey über pecunial- oder Material-Rechnungen Mängel ausstellt, ist noch wie bisher die Erläuterung über diese Mängel, so wie die Supererläuterung über die Supermängel binnen der im Schluße eingeräumten Zeit zu erstatten, dann aber die Buchhalterey-Erledigung mit dem summarischen Extrakt dem Rechnungsleger zuzufertigen, und so die Rechnungsrichtigkeit herzustellen.

2) Findet sich der Rechnungsleger durch diese Erledigung beschwert, so steht ihm frey, an das judicium deleg. milit. mixtum in erster Behörde zu rekurriren, welches außer dem Fall eines besonders erheblichen Bedenkens den Rekurs nicht versagen, sondern darüber zu erkennen, und in dieser Absicht die zu Fällung des Spruchs nöthige Erläuterung und Auskunft über die angefochtenen Punkte der Buchhaltereyerledigung bey

dem k. k. Hofkriegsrath zu verlangen hat. Sind die Rekurrenten mit dem in erster Behörde gefällten Spruche nicht zufrieden, so können sie sich noch in der zweyten und letzten Instanz an den Hofkriegsrath als Revisionsstelle wenden.

3) Da die Buchhaltereynozion nur auf die zuverläßige Bestimmung der Rechnungsrichtigkeit und damit verbundene Gegenstände beschränkt ist, so hat sich dieselbe keineswegs auf Fälle zu erstrecken, die nicht sowohl das Faktum, als vielmehr das Recht betreffen, und wo es zur Erörterung der Sache einzig auf eine rechtliche Entscheidung oder bey unterlaufener Malversazion auf ein peinliches Verfahren ankömmt, solche Fälle kann der Hofkriegsrath durch die ersten Behörden mit Vorbehalt des Revisorii an ihn selbst berichtigen, und im Wege Rechtens ausführen lassen.

4) Die Rekurs- und Revisionsschriften müssen mit Beylegung des Spruchs sammt verhandelten Akten, und der zur Erörterung erforderlichen Dokumente abgefaßt, die Punkte, über welche sich beschwert wird, genau abgesondert, auch nach Erforderniß in beweisender Gestalt angeführt werden.

5) Der hier eingeräumte Rekurs erstreckt sich jedoch nicht auch auf jene Fälle, wo es blos (im Wege der Gnade) um eine Nachsicht einer Ersatzpost zu thun ist, indem damals die Nozion der Buchhalterey, oder der geschöpfte Spruch der ersten Behörde ohne weiters in Vollzug zu bringen ist. Auch kann der Zug in der zweyten Instanz zu dem Hofkriegsrath in revisorio nicht gehen, wenn bey der ersten Instanz die Entscheidung über den Rekurs die Buchhaltereyerledigung bestätiget hat. So ist auch die Revision nicht eher gestattet, als bis der vermöge der Buchhaltereyerledigung, oder Spruches der ersten Instanz zu erlegende Rechnungsrest depositirt oder sicher gestellt worden ist. Pat. v. 1. May 1782.

Eine neue Verordnung enthält hierüber folgendes:

Es ist zwar in der Natur des Geschäfts gegründet, und auch in der Instrukzion für das allgemeine Appellazionsgericht der Armeen ausdrücklich vorgeschrieben, daß Passirungsgegenstände, so lange darüber das ordentliche Verfahren im Rechtswege nicht eingeleitet worden ist, in den Wirkungskreis des Appellazionsgerichts

nicht gehören, sondern bey derjenigen Behörde zu erledigen seyn, in deren Amtsverwaltung der Gegenstand, um dessen Passirung es sich handelt, einschlägt.

Da sich aber hiernach nicht durchgehends gleich benommen wird, und noch häufige Rekurse über abgeschlagene Passirungen beym Appellazionsgericht zum Vorschein kommen; so wird der Gleichförmigkeit wegen folgendes festgesetzt:

1) So oft das Aerarium an Geld, Naturalien, oder an sonst was immer für einem Gute Schaden gelitten hat, muß sowohl der eigentliche Schadenbetrag als die Art und Weise, **wie**, dann durch **wen** er entstanden ist, mit Verläßlichkeit zu erheben getrachtet werden.

2) Wird zu diesem Ende eine Untersuchungskommission nothwendig, und sind dabey Personen zu vernehmen; so ist einem jeden, der in dieser Absicht vernommen wird, die Erinnerung zu machen, daß er seine Aussage der Wahrheit gemäß also abzulegen verpflichtet sey, um sie im erforderlichen Falle mit einem Eide bekräftigen zu können, und daß er sich durch eine wissentliche Unwahrheit selbst verantwortlich machen würde.

3) Eine eidliche Abhörung der Zeugen und das weitere gerichtliche Verfahren hat dabey nur dann einzutreten, wenn der Schade durch eine in den Strafgesetzen zum Kriegsrecht bestimmte Handlung oder Unterlassung herbeygeführt worden ist, oder wenn der Ersatz im ordentlichen Rechtswege eingeklagt wird.

4) Selbst in jenen Fällen, welche zum kriegsrechtlichen Verfahren geeignet sind, ist in dem Strafurtheile nur in sofern auf den Schadenersatz zugleich zu erkennen, als der Betrag des selben aus der Verhandlung deutlich und zuverläßig erhellt, und solchen der Verbrecher selbst zu leisten hat. Einem solchen Erkenntnisse wird die Wirkung eines rechtskräftigen Urtheils beygelegt.

5) Wenn sich hingegen das Kriegsrecht außer Stand findet, mit Zuverläßigkeit zu bestimmen, worin eigentlich der Schadenersatz zu bestehen habe; wenn derselbe von dem Thäter nicht hereingebracht werden kann, und überhaupt in allen Fällen, wo der Schaden nicht aus einem Verbrechen, sondern entweder aus einem Zufall, aus einer zweckwidrigen Manipulazion, aus Verabsäumung

einer zur Verhinderung oder Vorbeugung des Schadens aufhabenden Pflicht, oder aus sonst einem Verschulden entstanden ist; so hat sich weder das Kriegsrecht, noch sonst eine Untersuchungskommission in das eigentliche Erkenntniß, wer diesen Schaden zu tragen habe, einzulassen; sondern in diesem Falle sind die zur Schöpfung eines solchen Erkenntnisses erforderlichen Akten mittelst eines umständlichen, den eigentlichen Thatbestand enthaltenden Berichts dem Generalkommando zu unterlegen, und dabey demjenigen Departement zuzutheilen, dessen Oberaufsicht das Gut, woran das Aerarium Schaden gelitten hat, und derjenige, der es zu verwalten hat, zugewiesen ist.

6) Der Referent bey dem Generalkomando, in dessen Wirkungskreis dieser Gegenstand einschlägt, hat bey Prüfung der Akten genau zu erwägen, was zur Bestimmung des eigentlichen Schadenbetrags noch einzuleiten; ob und wem dabey eine Schuld mit Grund beygemessen werden könne; und auf welchem Wege dem Aerarium am ehesten und sichersten zur Entschädigung zu verhelfen sey; bey Behandlung dieses Gegenstandes aber sich

zugleich dasjenige gegenwärtig zu halten, was in dem Zirkular=Reskript v. 7. Jänner 1803 von den Kommunikazionen mit andern Departements vorgeschrieben ist.

7) Zeigt es sich nach Erwägung aller Umstände, daß der Schadenersatz mit Grunde niemanden aufgebürdet werden könne; so ist der Fall einer eigentlichen Passirung vorhanden, und dabey sich nach den hierüber bestehenden allgemeinen Vorschriften, insbesondere aber nach demjenigen zu benehmen, was hievon in der General=Instrukzion für den Hofkriegsrath und die untergeordneten Behörden v. 29. Sept. 1801 im I. Abschnitte, dann in dem Zirkularreskript. v. 9. März 1803. II. Abth. N. 3. enthalten ist.

8) Wenn der Betrag des zu passirenden Schadens den Werth von 100 fl. übersteigt, so hat das Generalkommando, im Fall es sich zur Passirung bestimmt findet, hierüber vorläufig die Begnehmigung der Kriegs. Zentral=Hofstelle einzuholen.

9) Findet hingegen das Generalkommando, daß der Schade aus einem solchen Verschulden entstanden ist, daß nach den

Grundsätzen der natürlichen Billigkeit die Passirung nicht ertheilt werden kann; so ist der Schuldtragende, und wenn deren mehrere sind, alle zum Ersatz des Schadens, in soweit er aus einem gemeinschaftlichen Verschulden entstanden ist, in solidum zu verhalten, und ihnen zugleich die Gründe, aus welchen sie zu haften haben, bekannt zu machen.

10) Wäre Jemand vom Zivilstande zur Mithaftung verbunden; so hat das Generalkommando die Einleitung zu treffen, daß der Schadenersatz, nach Verschiedenheit der Länder, unter Vertretung der Kammerprokuratur oder des k. Fiskus im ordentlichen Rechtswege eingebracht werde.

11) Glaubt sich Jemand durch die Verordnung des Generalkommando, wodurch ihm der Ersatz auferlegt wird, beschwert; so steht ihm zwar frey, darüber binnen 30 Tagen seinen Rekurs zu nehmen, dieser geht aber nicht an das Apellazionsgericht, sondern vom Generalkommando unmittelbar an die Kriegszentralstelle, und ist auch bey dieser demjenigen politischen Departement zuzutheilen,

in dessen Amtshandlung der Gegenstand einschlägt.

12) Findet die Kriegszentral-Hofstelle den entweder nach Weisung des §. 8. oder mittelst Rekurses an sie gelangten Fall zweifelhaft, so kann von dieser vorläufig die Hof- und Kammerprokuratur um ihr Gutachten: in wie weit gegen den Rekurrenten im Rechtswege auszulangen seyn würde, vernommen, und hierauf das Erkenntniß des Generalkommando entweder bestätigt oder abgeändert werden.

13) In Fällen, wo sich die Kriegs-Zentral-Hofstelle zur Ertheilung einer Passirung bestimmt findet, wird solche auf einen Betrag von 500 fl. beschränkt; wenn dieser sich auf eine höhere Summe beläuft, ist darüber vorläufig die Bestätigung vom Kriegsministerium einzuholen.

14) Wenn hingegen von der Kriegs-Zentral-Hofstelle jemand den Ersatz zu leisten für schuldig erkannt wird, oder über die von ihr angetragene Passirung von dem Kriegsministerium die Ratifikazion nicht erfolgt; soll dem Schuldtragenden in der Erledigung zugleich im Termin von 14 Tagen bestimmt

werden, binnen welchem er die Entschädigung oder Sicherstellung bey Vermeidung der Exekuzion zu leisten hat.

15) Uiber die Entscheidung der Kriegszentral-Stelle hat kein weiterer Rekurs statt; sondern es muß derjenige, welcher sich dadurch beschwert findet, und sich dagegen im ordentlichen Rechtswege aufzukommen getraut; so wie auch derjenige, welcher schon über die Erkenntniß des Generalkommando den Rechtsweg ergreifen will, binnen 2 Monaten vom Tage der ihm zugestellten Verordnung bey dem judicio delegato des Landes, und im Kriege bey dem Feldstabs-Auditoriate seine ordentliche Klage gegen den Fiskus einreichen, widrigens derselbe nicht mehr gehört werden soll.

16) Auch soll die in der bestimmten Zeit eingereichte Klage nur dann angenommen werden, wann der zuerkannte Schadenbetrag vorläufig entweder schon wirklich erlegt, hinlänglich sicher gestellt, oder die Einbringung desselben doch wenigstens durch den fortlaufenden Abzug der Gagehälfte schon eingeleitet, und zum Beweis der Erlags- oder Si-

cherstellungs-Schein der Klage beygelegt worden ist.

17) Der auf solche Art anhängig gemachte Prozeß ist unter Vertretung des Fiskalamts, und in Ländern, wo keine nach der für die deutschen Erbländer bestehenden Einrichtung organisirte Fiskalämter sich befinden, unter Vertretung eines Stabs- oder Regiments-Auditors, wie jeder andere Rechtsstreit zu verhandeln; und dann geht auch der weitere Rechtszug an das Apellazionsgericht, und von diesem an die Justizabtheilung der Kriegszentralstelle ad Revisorium.

18) Auf gleiche Art soll in Zukunft über die Nozionen der Hofkriegsbuchhaltung der Rekurs nicht bey dem judicio delegato, sondern bey der Kriegszentral-Stelle angebracht, und dabey von demjenigen politischen Departement entschieden werden, in dessen Wirkungskreis der Gegenstand einschlägt, und wenn über die Erledigung des Rekurses der Rechtsweg eingeschlagen werden will, muß sich auch in diesem Falle nach der im §. 15, 16 und 17 enthaltenen Vorschrift benommen werden, nur daß dann die Klage allzeit bey dem Nieder-Oesterreich. judicium

delegatum militari mixtum anzubringen ist.

Dadurch wird also die hierauf sich beziehende Zirkularverordnung vom 16. May 1772, dann das Patent vom 1. May 1783 aufgehoben. Hofdekr. v. 28. März 1804.

§. 74.

d) Aufforderung des Fiskalamts über Gefälls-Nozionen.

Wenn sich eine Partey in Zollkontrabands-Fällen durch die von der Bankaladministrazion gefällte Nozion beschwert achtet, hat dieselbe eine ordentliche Aufforderungsklage wider das Fiskalamt bey dem Landrecht des Landes, wo das Erkenntniß geschöpft worden, anzubringen, und dasselbe zum Beweise des in dem Erkenntniß einkommenden Rechts zu betreiben, über welche Klage sodann nach Vorschrift des 7ten Kapitels der G. Ordnung zu verfahren ist. Zollord. v. 2. Jänner 1788 §. 155. Diese Aufforderungsklage muß binnen der bestimmten 6 oder 12 wochentlichen Frist, je nachdem die Partey zur Zeit der Zustellung in der Provinz

an= oder abwesend ist, eingebracht werden, und hat hierzu keine Fristerstreckung statt. Wenn diese Frist jedoch ohne Verschulden verstrichen ist, kann binnen 14 Tagen die Wiedereinsetzung gesucht werden. So kann auch gegen eine zu Rechtskräften erwachsene Nozion wie gegen ein anderes richterliches Urtheil binnen der allgemeinen Verjährungsfrist die Wiedereinsetzung gesucht werden, allein dann muß die Partey als Kläger auftreten, und ihr Recht gegen die Nozion beweisen. Hofd. v. 16 Febr. 1792. 18 Februar und 21 Sept. 1804.

Da über die kleinen bey den Zollämtern abzuhandelnden Kontrabanden keine förmliche Nozionen geschöpft werden, so hat hierüber auch keine Aufforderungsklage oder Rechtsweg statt, doch stehet den Partheyen frey, sich mit ihrer Beschwerde an jenes Bankalinspektorat zu wenden, worunter das Zollamt, welches den Kontraband verhandelt hat, gehört. Hofd. v. 25. Februar 1790.

Nebst dem Weg des Rechts stehet den Parteyen auch der Weg der Gnade oder des Rekurses, und zwar entweder nur eines allein, oder beyde zugleich, zu. Auch der Rekurs ist in der nämlichen Zeit anzubringen. Die Rekursschrift

über Inspektorats-Nozion ist zwar an die Administrazion zu stilisiren, jedoch bey dem Inspektoratamt, welches die Nozion geschöpft hat, einzubringen. Eben so sind auch die Rekursschriften über Administrazionsnozionen zwar an die Bankaldirikzion zu stellen, jedoch bey der Zolladministrazion, welche die Nozion geschöpft hat, einzubringen, ebend. und Zollord. §. 156. B. Auch den von dem Landrecht in Zollsachen zu einer körperlichen Strafe verurtheilten Parteyen stehet frey, um Milderung der Strafe, jedoch bey der vereinigten Hofstelle anzulangen. Hofd. v. 30. Jänner 1789.

Die Zollordnungs Vorschrift §. 155 und 156 hat übrigens ihre Anwendung überhaupt auf alle in Gefälls- (folglich auch in Kammeral-Gefälls-) Sachen geschöpfte Nozionen. Hofd. v. 8 April 1788.

In Stempelgefällssachen ist jedoch sowohl die Aufforderungsklage als der Rekurs im Wege der Gnade binnen 4 Wochen einzubringen. Stempelpat. v. 5. Okt. 1802. §. 29.

In Tabakgefällssachen ist zwar in dem Tabak-Patent eine andere Frist zur Aufforderungsklage und Rekurs festgesetzt, einer späteren Anordnung v. 17. Okt. 1786 gemäß hat aber

auch hier die in Zollsachen bestimmte Frist zu gelten. Uiberhaupt ist sich vermög vorangeführten Hofd. v. 8. April 1788 auch in Tabak Gefällssachen, sowohl in Ansehung der Aufforderung als des Rekurses nach Vorschrift der Zollordnung zu benehmen.

§. 75.

V.

Bey zusammenhängenden Sachen. (Causae connexae.)

Aus dem Zusammenhang der Sache entstehet eine Gerichtsbarkeitsprorogirung, wenn eine Streitsache bereits bey einem Richter rechtsanhängig (das ist, die Klage bereits ordentlich zugestellt s. §. 68.) oder schon entschieden ist, und dann eine andere mit selber verbundene Sache vorfällt. In diesem Falle gehört die letztere zu eben dem Richter, bey welchem die mit selber zusammenhangende noch anhängig oder schon entschieden ist. (G. O. §. 40).

Der Grund dieser Prorogirung beruhet theils auf dem, damit keine widersprechenden Urtheile entstehen, theils weil eine Sache von demjenigen Richter leichter und gründlicher beurtheilt werden

kann, bey welchem die mit ihr zusammenhängende noch im Zuge oder schon entschieden ist. Zusammenhängende Sachen aber sind, welche aus dem nämlichen Faktum entspringen, Ebend. wenn gleich darüber mehrere Urkunden, und von verschiedenen Zeiten, oder nur eine Urkunde bestehet, obgleich die Handlungen an sich und der Zeit nach verschieden sind. Denn können dergleichen zusammenhängende Gegenstände sogar in einer und derselben Klage aufgeführt werden. G. O. §. 4. so können dieselben auch, wenn sie abgesondert eingeklagt werden, bey einem und dem nämlichen Gerichtsstand angebracht werden.

Aus dem Grunde des Zusammenhangs können:

a) wenn aus dem nämlichen Faktum eine Klage wegen eines dinglichen Rechts in Beziehung auf ein unbewegliches Gut, und zugleich auch auf persönliche Prästazionen entstehet, die letztern bey eben dem Gericht eingeklagt werden, wo die Klage in Beziehung auf die Realität angebracht oder entschieden worden ist.

b) So ist auch die Klage oder die Aufforderung zur Vertretung eben da anzubringen, wo die Streitsache, zu welcher die

Vertretung angesucht wird, bereits anhängig ist, oder doch anhängig gemacht werden muß. Andere Fälle, wo das vorläufige Gesuch oder die Vorklage bey dem Gericht anzubringen ist, wo so nach die Hauptklage angebracht werden muß, werden noch in der Folge beygebracht werden.

c) Die Wirkung des Zusammenhangs äußert sich besonders bey gemeinschaftlichen Rechten und Verbindlichkeiten (oblig. correalis.) Denn wenn z. B. ein gemeinschaftlicher Gläubiger den Schuldner um seinen Antheil belangt, und so nach auch ein anderer Mitgläubiger wider denselben als Kläger auftritt, so kann die Klage des letztern, da sie aus dem nämlichen Faktum entspringt, dieses Zusammenhangs wegen, bey eben dem Richter angebracht werden, bey welchem die erste angestellt worden ist, wenn gleich der Schuldner, seiner inzwischen veränderten persönlichen Eigenschaft oder Aufenthalt nach, zu einem andern Gerichtsstand gehörte. Dieses findet

d) auch bey Entschädigungsklagen aus einer von Mehreren zugefügten Beschädigung (delictis vel quasi) statt, wenn die Theil-

nehmer und Mitschuldigen besonders belangt werden, allg. b. G. B. §. 1301. 1302. oder wenn der Beschädigte die eingeklagte Beschädigung von den belangten nicht vollständig eingebracht, hat, und sodann noch einen andern, vielleicht anfangs unbekannt gewesenen, Mitschuldigen des Uiberrestes wegen belangt.

e) Hieher pflegt man auch insgemein den Zusammenhang des Petitorii mit dem Possessorio zu rechnen. Allein in Beziehung auf Realitäten bedarf es nach gegenwärtiger Verfassung dieses Zusammenhangs nicht, da sowohl das Possessorium als Petitorium nur bey der Realbehörde angebracht werden kann. In Beziehung auf bewegliche Güter hingegen kann dieser Zusammenhang allerdings seine Wirkung äußern, wenn der Beklagte in Petitorio für seine Person bey einem andern Gerichte zu belangen wäre, als wo das Possesorium angebracht worden ist.

§. 76.

VI.

Beym Konkurs-Prozeß.

Eine Gerichtsbarkeitserstreckung aus dem Zusammenhang der Sache wirkt auch der Konkurs. Die Konkurs-Eröfnung und Verhandlung ist zwar der allgemeinen Regel nach derjenigen Gerichtsbehörde ausschließlich vorbehalten, welcher der Verschuldete seiner persönlichen Eigenschaft nach untersteht. K. Ord. §. 1. Daher stehet:

a) die Konkurseröffnung und Verhandlung gegen Militärpersonen den Militärgerichten, gegen Zivilpersonen adelichen Standes dem Landrecht, gegen unadeliche den Ortsgerichten, und gegen jene, die einen privilegirten Personalgerichtsstand haben, diesem befreyten Gerichtsstand, folglich gegen Freysassen und türkische Unterthanen dem Landrecht zu. Nur die Wechsel- und Berggerichte können nie als Konkursbehörden einschreiten, da sie keine eigentlichen Personal-Gerichtsstände sind. Sofern jedoch

b) der Verschuldete in mehreren erbländischen Provinzen ein Vermögen hat, so ist der

Konkurs in jeder rücksichtlich des dort befindlichen Vermögens bey jenem Richter zu eröfnen, welchem der Verschuldete untergeben wäre, wenn er sich in der Provinz aufhielte. K. Ord. §. 1. Hofd. v. 1. April 1784. Sobald aber

die Konkurseröfnung kundgemacht worden ist, kann wider den Verschuldeten bey keiner Gerichtsstelle mehr gültig verfahren, sondern müssen nicht nur alle bisher wider den Verschuldeten noch uneingeklagte Personal-Forderungen und Realansprüche bey dem Konkurs-Richter angemeldet und eingeklagt, sondern auch alle bereits da oder dort anhängige Streitsachen an die Konkursbehörde übertragen (und allda vollführt) werden. K. O. §. 6.

Von der Konkursinstanz sind blos ausgenommen:

1) der Fiskus. Denn diesem ist gestattet, seine Forderung auch nach eröfnetem Konkurs bey seinem eigenen privilegirten Gerichtsstand, dem Landrecht, (in Vertretung des Militär-Aerariums aber bey dem judicio delegato militari mixto, Hofd. v. 25. Jänner 1790)

wider den Vertreter der Masse, und zwar sowohl, was die Liquidität als Priorität betrift, zu erweisen, auch sind die Prioritätsprozesse, welche den Fiskus betreffen, immer nur bey dem Landrecht zu verhandeln. Eb. u. Hofd. v. 15. Jänner 1787 nur muß gleichwohl die Konkursanmeldung bey dem Konkursrichter eingebracht werden. Hofd. v. 13. July 1789.

2) Die Forderungen, welche einen berggerichtlichen Gegenstand betreffen, sind zwar ebenfalls bey der Konkursinstanz anzumelden, die Liquidität und Priorität aber ist bey dem Berggericht einzuklagen. Eben dieses verstehet sich daher

3) auch von den dem Wechsel- und Merkantilgericht zugewiesenen Gegenständen, auch nach Absterben des Kridarius. s. oben §. 47.

4) Sind ausgenommen alle Personal- und Realklagen der Konkursmassa, welche der Massevertreter gegen die Schuldner und Besitzer immer nur bey den ordentlichen Behörden, wohin solche

gehören, einzubringen, oder, wo sie schon anhängig sind, fortzusetzen hat. Endlich verstehet sich diese Ausnahme

5) auch von denjenigen Personalklagen gegen den Kridarius, welche bloße persönliche Verbindlichkeiten desselben betreffen, und auf den Vermögensstand der Kridarmassa keinen Einfluß haben, da solche ohne Noth mit den Konkurssachen vermengt werden würden.

6) Die Behandlung der Gläubiger, und die Abtretung der Güter ist bey jenem Richter anzusuchen, welchem der Schuldner für seine Person untergeben ist. G. Ord. §. 359. 365.

Drittes Hauptstück.

Von der Gerichtsbarkeit in außerordentlichen Streitsachen, und der Exekuzion.

II. Abschnitt.

Von der Gerichtsbarkeit in besonderen außerordentlichen Streitsachen.

§. 77.

Außer den im vorgehenden bereits gelegenheitlich mit angeführten in der Gerichtsordnung enthaltenen außerordentlichen streitigen Rechtssachen, können hier in Beziehung auf die Gerichtsbarkeit annoch folgende bemerkt werden:

a) Die Klage um Herausgebung einer Urkunde,

b) zur Ausstellung eines schriftlichen Beweisthums,

c) zur Erneuerung einer Urkunde.

d) Das Gesuch um Beweis zum ewigen Gedächtniß durch Zeugen und Kunstverständige.

e) Das Gesuch um die eidliche Angabe,

f) das Gesuch um die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

§. 78.

a) Klage um Herausgebung einer Urkunde.

Wenn der Kläger oder Beklagte eine Urkunde benöthiget, die sich in den Händen des Gegentheils oder eines Dritten befindet, so hat er die Herausgebung derselben (actione ad edendum) wie jedes andere Klagerecht einzuklagen. Hofd. v. 23. und 28. May 1783. Dieses gilt denn auch von der Klage auf die Vorzeigung einer Sache, (act. ad exhibendum.)

Da diese Klage offenbar eine bloße Personal-Klage ist, so gehört sie der Regel nach zu dem

Personalgerichtsstand desjenigen, wider den sie gerichtet wird. Falls jedoch die Herausgebung der Urkunde von einem streitenden Theile an dem andern gesucht wird, so scheint es, daß selbe des Zusammenhangs wegen bey eben dem Richter zu suchen sey, bey welchem die Streitsache anhängig ist. (Handlungsbücher auch auswärtiger Handelsleute ist jedoch der Kläger immer nur bey dessen eigenem Richter vorzuweisen schuldig.) Hofd. v. 5. April 1791.

§. 79.

b) Klage zu Ausstellung eines schriftlichen Beweisthums.

Wer wider Jemanden ein Recht hat, wenn es auch nur bedingnißweise ist, oder von jemanden eine Klage besorgt, wider welche er erhebliche Einwendungen hat, ohne von demselben einen schriftlichen Beweis in Händen zu haben, der ist befugt, von demselben die Ausstellung eines schriftlichen Beweisthums zu fordern. G. Ord. §. 146 und 178. Diese Klage ist als eine bloße Personalklage ebenfalls bey der Personalbehörde des Beklagten anzubringen.

§. 80.

c) Klage um Erneuerung einer Urkunde.

Wenn eine Urkunde unleserlich wird, ist sowohl der Inhaber als jeder, der daran Theil zu nehmen hat, berechtiget, sie gerichtlich erneuern zu lassen. In diesem Falle muß das Gesuch oder die Klage um deren Erneuerung wider alle diejenigen gestellt werden, wider welche die Urkunde zum Beweise dienen soll. G. Ord. §. 231. Ist diese Klage wider mehrere gerichtet, so tritt der Gerichtsstand mehrerer Streitgenossen ein, und dann ist die Klage bey dem Gerichtsstand desjenigen Mitbeklagten anzubringen, welcher der erste in selber genannt ist, außerdem aber gehört sie zu zum Richter, welchem derjenige untersteht, der allein hierum belangt wird.

§. 81.

d) Gesuch um Beweis zum ewigen Gedächtniß.

Der Beweis zum ewigen Gedächtniß hat sowohl rücksichtlich der Zeugen als der Kunstverständigen statt.

a) Wer mit Grund besorgen kann, daß ihm ein zu künftiger Behauptung oder Vertheidi-

gung seines Rechts tauglicher Zeuge entgehen dürfte, der ist befugt, sobald die Gefahr vorhanden, mithin sowohl während als noch vor angestrengtem Prozesse, um dessen Abhörung zum ewigen Gedächtniß anzusuchen. G. O. §. 179.

§. 82.

Dieses Gesuch ist (der Regel nach) bey jenem Richter anzubringen, bey welchem das Recht verfochten werden müßte, zu dessen Behauptung oder Vertheidigung dieser Beweis geführt werden will. G. O. §. 180. Da jedoch diese Beweisführung eines Theils oft zu einer Zeit angetreten werden muß, wo noch nicht bekannt seyn kann, wer seiner Zeit der eigentliche Contradictor, (Hofd. v. 15. Jänner 1787.) und bey welchem Gericht folglich von diesem Beweise Gebrauch zu machen seyn werde, andern Theils auch der abzuhörende Zeug von dem Gericht, zu welchem die Sache gehört, zu weit entfernt, oder in zu naher Gefahr sich befinden kann, so scheint, daß in solchen Fällen (necessitas enim non habet legem) arg. G. Ord. §. 275. s. auch unten §. 112. die Abhörung des Zeugen bey dem je-

nigen Gericht angesucht und vorgenommen werden könne, wo sich der Zeuge befindet.

§. 83.

b) Wenn in einer Rechtssache, worin die Beaugenscheinigung durch Kunstverständige nothwendig wird, zu besorgen stehet, daß die Streitsache ihre Gestalt ändere, bevor als der Richter (der Ordnung des rechtlichen Verfahrens nach) von derselben eine hinlängliche Kenntniß erlangt, um auf den Beweis durch Kunstverständige durch ordentliches Urtheil zu erkennen, so kann derjenige, dem an der baldigen Vornehmung des Augenscheins gelegen ist (arg. §. 179. und 180. der G. O.) auch allenfalls noch vor angestellter Klage, hierum das Belangen machen. G. Ord. §. 188. Wird dieses Gesuch während des Prozesses angebracht, so gehört dasselbe zu dem Richter, wo der Prozeß anhängig ist; wird es aber auch gleich noch vor demselben angebracht, so ist es dennoch bey demjenigen Richter anzubringen, bey dem der Prozeß sonach anhängig gemacht werden muß, (arg. §. 180) außer wenn etwa auch hier wegen

Gefahr am Verzug ein anderes Gericht angegangen werden müßte.

§. 84.

e) Gesuch oder Klage um die eidliche Angabe.

Das Gesuch um Abnehmung des Offenbarungseides, (juramentum Manifestationis) oder der eidlichen Angabe von demjenigen, der ein Vermögen oder Schulden anzugeben schuldig ist, G. O. §. 219., wenn dasselbe als ein Nebenstreit in einem Prozeß angebracht wird, gehört zu eben dem Richter, wo der Prozeß geführt wird, außerdem aber zu dem Personalrichter des Beklagten.

§. 85.

f) Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hat dermal nur in zwey Fällen statt:

a) wegen einer ohne Verschulden verstrichenen Fallfrist;

b) wegen nach ergangenem Urtheil vorgefundener neuen Beweismittel.

a) Bey einer Verkürzung aus einer verbindlichen Handlung, z. B. bey einer Verletzung über die Hälfte des Werths, oder wegen der Abwesenheit, oder Minderjährigkeit, hat dermal keine Werdeinsetzung in den vorigen Stand, sondern nur die nach dem Gesetz gestattliche unmittelbare Bestreitung der widerrechtlichen Handlung statt. B. G. B. §. 1450.

b) Die Wiedereinsetzung in vorigen Stand wegen nach ergangenem Urtheil vorgefundener neuen Beweismittel ist nach dermaligen Gesetzen in Gestalt einer ordentlichen Klage, jedoch bey demjenigen Richter anzusuchen, bey welchem der Prozeß abgeführt worden, oder noch anhängig ist, auch ist darüber wie über jede andere Klage zu verfahren. G. Ord. §. 375 und Hofd. v. 30. Sept. 1785. Pat. v. 1. July 1790.

c) Endlich ist zwar auch die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen einer ohne Verschulden verstrichenen Fallfrist bey dem Richter 1ter Instanz, wo der Prozeß anhängig ist, auch wenn das Geschäft im Appellazions - oder Revisionszuge hangend

ist, anzubringen, und darüber auch jedesmal der Gegentheil einzuvernehmen; diese Einvernehmung hat jedoch nicht durch ein ordentliches Verfahren und Urtheil, sondern blos durch Einvernehmung bey einer Tagsatzung zu geschehen, über welche das Begehren sodann blos durch Bescheid auf das Anbringen zu erledigen ist. Ebend.

II. Abschnitt.

Von der Gerichtsbarkeit in Exekuzionssachen.

§. 86.

Die Gerichtsbarkeit in Exekuzionssachen bestehet in der richterlichen Amtsmacht, das in einer Streitsache gefällte Urtheil gegen den sachfälligen Theil in Vollzug zu setzen.

§. 87.

Diese Gerichtsbarkeit theilt sich, wie die Exekuzion, in eine Personal- und Real-Gerichtsbarkeit. Die erstere bezielt die Person und die be-

weglichen Güter, die letztere aber die unbeweglichen Güter.

§. 88.

Für diese Gerichtsbarkeit gilt die schon oben unter den 4 Hauptregeln aufgestellte

Regel:

Welchem Gericht die Macht zustehet, die Streitsache zu entscheiden, dem stehet ordentlicher Weise auch die Macht zu, das von demselben gefällte Urtheil zu vollstrecken.

§. 89.

Diese Regel behauptet ihre Anwendung:

I. In Ansehung des Personalrichters, wenn die Exekuzion entweder nur die Person des Beklagten (sachfälligen Theils) oder **bewegliche Güter** desselben betrifft.

In beyden Fällen ist das Exekuzionsgesuch bey eben dem Richter anzubringen, welcher das Urtheil gegen den Beklagten gefällt hat, und dieser berechtiget, die Exekuzion hierüber nicht allein zu bewilligen, sondern auch selbst zu vollstrecken, ohne Rücksicht,

wo Orten sich der Beklagte, oder die in Exekuzion gezogenen beweglichen Güter befinden. Denn vermög der Jurisdikzionsnorma ist unter der Gerichtsbarkeit in Streitsachen auch jene der Exekuzion mit begriffen, auch ist von der Personalgerichtsbarkeit in Streitsachen, welche nach der Jurisdikzionsnorma die Regel ausmacht, nur allein die Vollstreckung der auf ein unbewegliches Gut Beziehung habenden gerichtlichen Verordnungen ausgenommen. J. N. §. 20. Die Vollstreckung aller jener Exekuzionsverordnungen, welche nur entweder die Person oder bewegliche Güter bezielen, bleiben daher dem Personalrichter vorbehalten. In Ansehung des Wechselgerichts, welches eine bloße Personalbehörde ist, ist ausdrücklich verordnet, daß demselben in dem ganzen seiner Gerichtsbarkeit zugewiesenen Bezirke (das ist im ganzen Lande) das Richteramt selbst zu verwalten, folglich auch Schätzungen und Feilbietungen der beweglichen Güter nicht nur selbst zu bewilligen, sondern auch durch seine Abgeordneten selbst vorzunehmen, zustehe, demselben jedoch auch unbenommen sey, die Vornehmung dieser

Handlungen des Richteramts der in dem Orte selbst befindlichen Gerichtsbehörde (jud. rei sitae) zu überlassen, und dieselbe hierumzurequiriren. Hofd. v. 6. April 1789. Dieser Grundsatz ist im Gesetz insgemein auch für die Gerichtsbarkeit des adelichen Richteramts angenommen, mit der ausdrücklichen Erklärung, daß dem ordentlichen Personalrichter ohne alle nothwendige Einschreitung und Mitwirkung der Grundobrigkeiten (Realbehörden) sein richterliches Amt sowohl in Exekuzionsfällen, als bey Verlassenschaftsabhandlungen selbst zu handeln frey stehe, derselbe jedoch zu Vermeidung unnöthiger Abordnungen eigener Gerichtspersonen, und der daraus entstehenden Kosten und Aufzüge um die Vornehmung der vorfallenden Schätzung, Feilbietung, u. s. w., des beweglichen Vermögens jenen Richter anzugehen habe, der im Orte besteht, wo sich das bewegliche Vermögen befindet. Dieser Richter habe sodann diese Amtshandlungen, jedoch lediglich ex delegatione des Personalsrichters vorzunehmen, und das Resultat dem Personalrichter zur ferneren Amtshandlung einzusenden; wo übrigens

der Personalrichter die in seiner Amtshandlung vorfallenden Edikte nur in seinem eigenen, nicht aber in fremdem Gerichtsbezirke anzuschlagen befugt sey. Hofd. v. 21. July 1794. Nach dieser Erklärung unterliegt es wohl keinem Zweifel, daß dem Personalrichter, welcher das Urtheil gefällt hat, auch die hierüber ansuchende Personalexekuzion zu bewilligen zustehe, daß folglich, wenn solche aus mehreren Graden besteht, das Gesuch um Bewilligung eines jeden Grades insbesondere, auch dann, wenn die Vollstreckung delegando durch ein anderes Gericht vorgenommen wird, der Ordnung nach, immer nur bey eben diesem Richter anzubringen, das delegirte Gericht dagegen (qua judex rei sitae) keine andere Exekuzionshandlung vorzunehmen befugt sey, als welche von dem Urtheil fällenden Richter unmittelbar bewilliget, und um deren Vornehmung dasselbe von ihm insbesondere requirirt worden ist.

§. 90.

Diesem gemäß gehört zu dem Personalrichter, welcher die Streitsache entschieden hat, insbesondere:

a) das Exekuzionsgesuch, wenn es nach §. 305. der G. Ord. um Auslieferung eines dem Kläger zuerkannnten bestimmten fahrenden Guts zu thun ist.

Besitzt der Beklagte dieses Gut, und befindet sich dasselbe in des Richters eigenem Gerichtsbezirk, so wird die Abnahme dieses Guts von dem Beklagten, und die Uibergabe an den Kläger durch Abordnung eines eigenen Gerichtsbedienten vollzogen. Befindet sich dasselbe aber außer dem Gerichtsbezirke, so wird die angesuchte Exekuzion nach Beschaffenheit der Umstände und dem Ermessen des Richters entweder durch Absendung eines eigenen Abgeordneten, oder durch Requirirung des Gerichts des Orts, wo sich das in Exekuzion gezogene Gut befindet, bewerkstelliget.

Ist das Gut nicht mehr vorhanden, oder in die Hände eines Dritten gekommen, und der Kläger will nach §. 306 den Werth der Sache und seinen Schaden einklagen, so gehört auch diese Klage hieher, und zwar auch dann, wenn der Geklagte, oder derjenige, in dessen Händen sich die Sache befindet, zur Zeit einem andern Gerichtsstand,

oder Gerichtsbarkeit unterstünde, und dies aus einem dreyfachen Grunde. 1) Ist dieses eigentlich keine neue, sondern nur eine Exekuzionsklage, die folglich zu dem Richter gehört, dem die Exekuzion zu bewilligen zukömmt. 2) Kann eine Streitsache vor vollführter Exekuzion nicht für geendigt angesehen werden, folglich behauptet hier die Rechtsanhängigkeit ihre Wirkung. 3) Tritt hier auch das Forum aus dem Zusammenhang der Sache ein, da diese Exekuzionsklage aus dem nämlichen Faktum entspringt.

§. 91.

Die bey a) eintretende Gerichtsbarkeit gilt auch

b) für den Fall, wenn der Beklagte nach §. 307 und 308 ein unbestimmtes fahrendes Gut (rem mobilem in genere) zu liefern schuldig ist. Auch in diesem Falle wird die Exekuzion um dessen Uiberantwortung bey dem Personalrichter angesucht, und von diesem, wie vorbesagt, unmittelbar oder mittelbar vollzogen. Eben da ist auch die Schadensklage nach §. 308 anzu-

bringen. Wenn es aber sonach auf Exequirung des zu, erkannten Betrags des eingeklagten Werths der Sache und des Schadens ankömmt, dann ist sich, wie unten nachfolgt, zu benehmen. S. §. 94.

§. 92.

c) Ist der Beklagte dem Kläger eine Arbeit (Factum) schuldig, so ist die Exekuzionsklage, sie möge nach §. 309 und 310 auf Betreibung des Beklagten durch Pönfall, oder auf Einklagung des Werths der Arbeit und des Schadens gerichtet seyn, eben so, wie vorbesagt, nur bey dem Personalrichter anzubringen.

§. 93.

d) Ist der Beklagte eine Handlung zu unterlassen schuldig, so ist auch das Gesuch (arg §. 310) um Untersagung dieser Handlung unter einer gemessenen Geld- oder Leibesstrafe bey eben diesem Richter einzubringen.

a) Wer, wie immer sich im Besitz einer Sache oder eines Rechts befindet, und darin von einem Andern gestört wird, hat das

Recht, die Untersagung ähnlicher Angriffe, und den Ersatz des erweislichen Schadens gerichtlich zu fordern. B. G. B. §. 339.

b) Wird der Besitzer eines liegenden Grundes oder eines andern dinglichen Rechts durch Führung eines neuen, oder durch Niederreißung eines alten Baues, Wasser- oder andern Werks in seinen Rechten gefährdet, ohne daß sich der Bauführer nach Vorschrift der allg. G. Ord. gegen ihn geschützt hätte, so ist der Gefährdete berechtigt, das Verbot einer solchen Neuerung vor Gericht zu fordern, und das Gericht ist verbunden, die Sache auf das schleunigste zu entscheiden. Ebend. §. 340. 341. 343.

§. 94.

c) Ist der Beklagte eine Summe Geldes zu zahlen schuldig erkannt, so kömmt es darauf an, ob der Kläger hierüber die Personal- oder Realexekuzion ergreife.

Wählt er die erstere, so ist das Exekuzionsgesuch ebenfalls bey dem Personalrichter, der den Beklagten schuldig erkannt hat, anzubringen, die Exekuzion möge

á) auf eine Besoldung §. 312,

b) auf eine unversicherte Forderung §. 314

c) auf eine Pfändung der dem Beklagten angehörigen wo immer befindlichen Güter, §. oder

d) auf einen Arrest gegen den Beklagten geführt werden.

In allen diesen Fällen wird die Exekuzion von dem Richter ebenfalls entweder durch eigene Gerichtsabgeordnete oder durch Delegazion vollzogen. Auch wenn der Richter wider einen beklagten Fremden das Urtheil, es sey über ordentliches Verfahren, oder in contumaciam, geschöpft hat, kann er in die hierauf ansuchende Exekuzion auf bewegliche außer des Richters Gerichtsbarkeit befindliche Güter eingehen, und nach Anleitung der Gerichtsordnung dermassen einwilligen, daß derselbe zur Vornehmung der diesfälligen Pfändung jenen Richter, unter dessen Gerichtsbarkeit die der Pfändung unterliegenden beweglichen Güter gehörig sind, durch Ersuchschreiben anzugehen hat. Hofd. v. 9. May 1785.

Bey der Exekuzion auf eine Besoldung

wird die Erfolglassungsbewilligung von dem Richter der betreffenden Kasse unmittelbar zugestellt, und von dieser sodann dem Kläger die besprochene Besoldung zu jeder Verfallzeit verabfolgt. G. O. §. 312. An landesfürstliche Kassen muß jedoch immer auch die Erfolglassungsbewilligung derjenigen Finanzstelle bekannt gemacht werden, welcher die Kasse unterstehet, ohne deren Auftrag die vom Gerichte zuerkannte Zahlung nicht geleistet werden darf. Hofd. v. 22. Nov. 1782. V. v. 7 April 1788.

In gerichtlichen Exekuzionsfällen auf Schiffmiethen, Transportlohn, oder Naturalienlieferungs-Forderungen haben sich die Gerichtsgehörden, um den kürzesten und verläßlichsten Weg einzuschlagen, durch die betreffenden Generalkommanden an den k. k. Hofkriegsrath zu verwenden, damit von dort aus den betreffenden Kassen die Verbote, Pfändungen und Erfolglassungen intimirt werden können. Hofd. v. 12. Febr. 1802.

Wird die Exekuzion auf eine unversicherte, doch verbriefte Forderung geführt, die der Beklagte an einen Privaten zu stellen hat, so wird der Schuldschein dem Beklagten durch den Gerichtsdiener abgenommen, und dem Kläger übergeben, oder, wenn er mehr als des Klägers Forderung beträgt, die Einantwortung des betreffenden Betrags an Klägern darauf angemerkt, und jener dem Beklagten zurückgestellt. Der Kläger hat dann die geschehene Einantwortung dem Schuldner des Beklagten in beglaubter Abschrift, und zwar, da dieses noch zur Exekuzion gehört, durch eben den Richter zustellen zu lassen. Will aber Kläger der sonach die eingeantwortete Forderung an den Schuldner des Beklagten einklagen, so muß er ihn hierum bey seiner eigenen Personalbehörde belangen.

Wird eine Pfändung auf des Beklagten, außer dem Gerichtsbezirk des exequirenden Richters befindliche Fahrnisse angesucht, so ist sich deßhalb wegen deren Beschreibung, Schätzung

und Feilbietung, wie obbesagt, zu benehmen. Bey eintretender Gefahr am Verzug aber kann der Arrest oder die Sequestrazion auch bey einem andern Gericht gesucht worden. S. unten §. 111. u. f.

§. 95.

II. Wird über ein von dem Personalrichter gefälltes Urtheil die Realexekuzion ergriffen, so tritt, die

II. Regel ein:

Die Vollstreckung einer gerichtlichen Verordnung, welche auf ein unbewegliches Gut Beziehung hat, als da ist: die Vornehmung einer (Einverleibung) Vormerkung, Schätzung, Feilbietung, Einantwortung, u. s. w., stehet in jedem Falle derjenigen Obrigkeit zu, zu deren obrigkeitlichem Bezirk der Grund gehört, auf welchem das unbewegliche Gut gelegen ist. J. N. §. 20.

Nach dieser Regel beruhet es außer Anstand, daß wenn über eine Personalklage die Realexekuzion angesucht werden will, das erste Exekuzionsgesuch immer nur bey dem Personal-

richter anzubringen, dieser solches auch zu bewilligen befugt, die Vollstreckung jedoch einer gerichtlichen Verordnung, die sich auf ein, einer andern Gerichtsbarkeit unterliegendes, unbewegliches Gut bezieht, der betreffenden Realbehörde vorbehalten sey. Ist das Gut dem exequirenden Richter unterworfen, so kann er zwar auch selbst die Exekuzion vollstrecken; allein in solchem Fall schreitet er nicht als Personal-, sondern als Realrichter ein. Nur frägt sichs hierbey noch darum, ob auch um die Bewilligung jedes weiteren Grades der Realexekuzion bey eben dem Personal- oder aber bey der betreffenden Realbehörde einzuschreiten sey. Aus dem so eben zur Regel angeführten §. 20. der Jurisdikzionsnorme scheint das Erstere zu folgen. So ist auch in Ansehung des Wechselgerichts ausdrücklich verordnet, daß, wenn bey demselben ein unbewegliches Gut in Exekuzion fällt, das Wechselgericht zwar berechtiget sey, die Exekuzionsschritte der Ordnung nach zu bewilligen; was dagegen die wirkliche Vollstreckung der diesfälligen gerichtlichen Verordnungen betrift, diese stehe der betreffenden Realgerichtsbarkeit zu. Hofdekret v. 6. April 1789. Vermög §. 322 und 323 der G. O. ist jedoch folgendes vorgeschrieben:

a) Wenn der Kläger zu Exequirung einer Summe Geldes die Exekuzion auf ein liegendes Gut führt, so hat der Richter ihm auf sein Anlangen hierauf des Pfandrecht zu ertheilen, und zu verwilligen, daß der Spruch oder Vertrag zu dem Ende einverleibt werde; die Obrigkeit, unter welcher das Gut gelegen ist, hat diese Verwilligung welche derselben von dem Richter mittelst Befehls oder Ersuchschreibens zugleich und unmittelbar zuzustellen ist, gegen Entrichtung der Gebühr sogleich in Erfüllung zu bringen. Nach geschehener Einverleibung, und dadurch wirklich erlangtem Pfandrecht ist der Kläger befugt, die Schätzung bey dem Richter, unter welchem das Grundbuch stehet, sogleich anzusuchen; dieser soll sie auch alsogleich verwilligen, und der Vorschrift nach vornehmen lassen. Dieser Anordnung gemäß scheint die Gerichtsbarkeit des Personalrichters mit der Bewilligung des ersten Grads der Realexekuzion oder der bewilligten Einverleibung des Spruchs ihre Endschaft erreicht zu haben, und alsdann die Realgerichtsbarkeit einzutreten, also daß bey selber auch die weiteren Exekuzionshand-

lungen, der Feilbietung, Auszahlung u. s. w. anzusuchen seyn.

§. 96.

b) Was so eben von der Einverleibung gesagt worden, gilt auch alsdann, wenn die Exekuzion auf eine **realisirte Forderung** geführt wird. Auch hierbey wird die geschehene Einantwortung der Forderung von dem Personalrichter der betreffenden Realbehörde auf vorbesagte Art zur Vormerkung unmittelbar zugestellt. §. 315.

§. 97.

c) Für den Fall, wenn **Früchte oder Gefälle** eines liegenden Guts in Exekuzion gezogen werden, ist vorgeschrieben: Da dem Gläubiger, sobald durch Urtheil die Liquidität seiner Forderung erkannt, und über die bestimmte Frist die Zahlung nicht geleistet ist, gleich mit dem ersten Schritt der ergriffenen Exekuzion, die vollkommene Bedeckung auf das in die Exekuzion, gezogene Gut zu leisten ist; so soll auf das nämliche Exekuzionsgesuch nach Vorschrift des § 320. zugleich die Vormerkung bewilligt, zugleich ein

Sequester aufgestellt werden. Hofd. 27. Febr. 1784. Es ist daher auch dieses Gesuch auf beyde Gegenstände zugleich bey dem Personalrichter einzubringen. Eben dieser bewilligt daher nicht nur vermög §. 320. die Einverleibung des Spruchs, und stellt die Vormerkungsbewilligung zu diesem Ende der Realbehörde zu, sondern auch die Aufstellung des Sequesters zu Einhebung der Früchte und Gefälle.

d) Das Nämliche hat auch statt, wenn die Exekuzion auf Zinse und Einkünfte eines auf ein liegendes Gut vorgemerkten Kapitals oder sonstige Forderung geführt wird; nur bedarf es der Aufstellung eines Sequesters nicht, sondern ist genug, wenn nebst der Vormerkung bey dem Grundbuche, die Einantwortung durch gerichtlichen Auftrag an denjenigen, der die Zahlung zu leisten hat, bewilligt wird. Hofd. v. 4. Juny 1792.

§. 98.

Eben diese Gerichtsbarkeit und Manipulazion hat vermög Gerichtsordnung ferner auch in jenen Fällen einzutreten, wenn

e) der Beklagte dem Kläger ein liegendes Gut (§. 302.) oder

f) ein dingliches Recht auf sein liegendes Gut einzuräumen schuldig erkannt wird. Auch hier wird die Einverleibung des Urtheils von dem Personalrichter bewilligt, und zu Vornehmung derselben Auftrag oder Ersuchschreiben an die Realbehörde erlassen, welche letztere dann nicht nur die Einverleibung wirklich vornimmt, sondern auch dem Kläger den Besitz des Guts mit den tauglichsten Zwangsmitteln werkthätig einräumt. (§. 303.) Wo jedoch die Grundbuchsführung einer Gemeinde zustehet, hat diese nur die Eintragung des Urtheils in das Grundbuch zu besorgen, die Einsetzung des Klägers in Besitz des Guts hingegen würde nicht von dem Grundbuch, sondern von dem demselben vorstehenden Realrichter zu verfügen und zu vollziehen seyn.

Setzt man indessen voraus, daß die Klage um Erlangung eines dinglichen Rechts auf ein unbewegliches Gut, oder um Uiberkommung des Besitzes eines liegenden Guts nach dem §. 8. der Jurisdik. Norma, als einem der Gerichtsordnung nachgefolgten

späteren Gesetz, zu den Realklagen, folglich der Realbehörde gehöre, so würden beyde diese Fälle unter den folgenden §. gehören, und sowohl die Einverleibung des Spruchs, als die Einsetzung des Klägers in den Besitz des Guts bey derjenigen Realbehörde anzusuchen seyn, welche dem Kläger das eingeklagte dingliche Recht oder den Besitz des Guts zuerkannt hat.

§. 99.

III. **Was daher die Exekuzion des Urtheils über Realklagen betrifft, so ist der das Urtheil fällende Richter immer auch der unmittelbar exequirende Richter,** denn da diesem immer zugleich das betreffende Grundbuch unterstehet, so ist derselbe die hierauf Bezug habenden Handlungen der Realexekuzion, auch unmittelbar selbst zu vollstrecken befugt. Auch wenn die Grundbuchsführung einer Gemeinde zustehet, hängt die Bewilligung der auf dasselbe sich beziehenden Handlungen immer nur von ihm ab. Den Grundbüchern scheint überhaupt ganz keine andere Handlung der Exekuzion eigen zu seyn, als einzig und allein die In-

grossirung der auf dasselbe sich beziehenden Urkunden (wie dieß bey der Landtafelführung sichtbar wird), da die übrigen Exekuzionshandlungen, als die Schätzung, Feilbietung u. s. w. eine erkennende Gerichtsbarkeit voraussetzen, die vom Gesetz nur dem Richter eingeräumt ist. Was daher in der G. Ord. §. 302, 303, 304, 320, 322 rc. von der **Obrigkeit, unter welcher das Gut gelegen ist**, einkömmt, ist nicht unmittelbar von dem Grundbuche, sondern von jenem Gerichte zu verstehen, welchem das Grundbuch untergeordnet ist.

Wenn daher eine Klage wegen des **Besitzes, Eigenthums, Pfandrechts, Dienstbarkeit** oder **Erbrechts** in Beziehung auf ein unbewegliches Gut entsteht, und dem Kläger ein solches dingliches Recht zu- oder aberkannt wird, so wird sowohl die Einverleibung des Urtheils zu Erlangung oder Löschung des dinglichen Rechts, als auch die Einräumung des Besitzes, wo nöthig, durch eben den Realrichter, welcher das Urtheil gefällt hat vollzogen. Dieses tritt

a) auch ein, wenn über die Liquidität

oder Giltigkeit einer bücherlich einverleibten Urkunde erkannt, oder

b) über eine auf eine Realität vorgemerkte Schuldforderung die Exekuzionsklage angebracht worden.

§. 100.

Ist es bey einer Realexekuzion, wie gewöhnlich, auch um eine Summe Geldes, z. B. um Ersatz der Gerichtsunkosten, Früchte, Meliorazion oder Schadensvergütung zu thun, so ist auch diese Exekuzion, wenn sie gleich nur auf bewegliche Güter gerichtet ist, dennoch bey dem Realrichter unter einem mit anzubringen, und zwar, wie schon erwähnt, theils wegen der Rechtsanhängigkeit, theils wegen des Zusammenhangs der Sache.

§. 101.

Von der Gerichtsbarkeit des Richters, welcher das Urtheil gefällt, ist jedoch sowohl die Personal- als Realexekuzion gegen Unterthanen ausgenommen. Denn die Exekuzion gegen Unterthanen darf nie von dem als Richter eingeschrittenen Justizamt, oder den obrigkeitlich delegirten Magistratualgericht, sondern von dem

obrigkeitlichen Wirthschaftsamt derjenigen Grundobrigkeit vorgenommen werden, unter welche in Streitsachen der Beklagte, in Grundbuchssachen die Realität gehört. Hofd. v. 21. August 1788.

§. 102.

Was von der Exekuzion über ein Urtheil gesagt worden, gilt auch von der Exekuzion über einen **gerichtlichen Vertrag.** Das ist: Wird über einen solchen Vertrag nur die Personalexekuzion geführt, so ist das Exekuzionsgesuch, so fern nicht etwa das forum contractus eintritt, bey dem ordentlichen Personalrichter des Schuldners anzubringen; ist es aber um eine Realexekuzion auf ein unbewegliches Gut zu thun, so kann diese, da in solchem Falle keine litispendenz vorhanden ist, gleich unmittelbar bey der betreffenden Realbehörde angesucht werden. Eben dieses hat um so mehr alsdann statt, wenn der Beklagte schon vermög des gerichtlichen Vertrags ein **unbewegliches Gut,** oder ein **dingliches Recht** einzuräumen schuldig ist.

§. 103.

Unter einem gerichtlichen Vertrag ist aber

a) nicht nur derjenige verstanden, welcher

zwischen den Parteyen bey Gericht zu Stand gebracht wird; sondern

b) auch derjenige, der zwar außergerichtlich errichtet, aber von den Kontrahenten bereits gerichtlich (persönlich vor Gericht stehend, oder schriftlich, z. B. in einer Antwort auf eine gegentheilige Satzschrift, welcher der Kontrakt als Beylage anlag, oder durch schriftliche Einwilligung in dessen Einverleibung als richtig anerkannt worden; indem derselbe durch ein solches gerichtliches Eingeständniß ohne Einwendung, die Eigenschaft eines gerichtlichen Vertrags (Instrumentum quarantigiatum paratae executionis) erhält. (Man vergleiche §. 107. mit §. 298. G. O.) Zu den gerichtlichen Vergleichen gehören

c) auch die Vergleiche, welche die Unterthanen vor Anstellung der Klage vor ihrem obrigkeitlichen Amte abschließen. Hofd. v. 23. July 1788. Desgleichen

d) ein von der Polizeydirekzion unter den Parteyen zu Stand gebrachter, und von selber beurkundeter Vergleich. Hofd. v. 16. Jänner 1801.

Was übrigens die Exekuzion der Er-

kenntnisse der politischen Behörden betrifft, so ist darüber folgendes festgesetzt:

1) Im Allgemeinen ist die Regel zu beobachten, daß die Erkenntnisse der politischen Behörde auch durch dieselbe zur Vollziehung zu bringen, und sich hierzu der ihr gesetzmäßig eingeräumten Exekuzionsmittel zu bedienen sey.

2) Diese Regel leidet nur damals eine Ausnahme wenn entweder die politischen Exekuzionsmittel zur Eintreibung des Ersatzes nicht zureichen, oder wegen des eintretenden Rechts eines Dritten nicht anwendbar sind. Wenn also der Ersatz so beträchtlich, oder das Gut, woraus solcher geleistet werden soll, so verschuldet ist, daß die Befriedigung der bedrückten Parteyen nicht anders, als durch die Veräußerung der Realität erzielt werden kann, wenn ein Konkurs über das Vermögen des Eigenthümers, mithin die Nothwendigkeit einer Klassifizirung gesammter gegen ihn erregten Forderungen entsteht, wenn das Gut, woraus der Ersatz einzutreiben ist, für Rechnung eines Drit-

ten bereits gerichtlich sequestrirt ist, wenn ein landtäflich vorgemerkter Gläubiger den bedrückten Parteyen (den von der Obrigkeit bedrückten Unterthanen) das Vorzugsrecht in der Exekuzion streitig macht, in diesen Fällen kann die Eintreibung des Ersatzes durch die politische Behörde nicht geschehen, sondern ist in dem gerichtlichen Wege (im letzten Falle) unter Vertretung des Fiskalamts zu suchen.

3) Der Gerichtsstelle, bey welcher das Exekuzionsgesuch eingereicht wird, steht die Erörterung der Rechtmäßigkeit der auf ein Erkenntniß der politischen Behörde gegründeten Forderung keineswegs zu, sondern sie hat in eben der Art zu verfahren, als wenn das Exekuzionsgesuch ein gerichtliches Erkenntniß zum Grunde hätte.

4) Nachdem es aber in so gearteten Fällen oft auf die, der Gerichtsstelle allerdings zukommende Entscheidung über das Vorzugsrecht der durch das Fiskalamt vertretenen Partey ankommen muß, so ist sich desselben mittelst land-

täflicher Vormerkung jedesmal im voraus zu versichern, es wäre denn der (von der Obrigkeit) einzutreibende Ersatz entweder an sich selbst, oder im Verhältnisse zu den bekannten Vermögensumständen des Schuldners zu unbeträchtlich, um diese Vorsicht zu erheischen.

5) Diese Sicherstellung kann aber niemals darinn bestehen, daß, wie es hie und da beobachtet worden ist, der sachfällige Grundeigenthümer zur Ausstellung einer Schuldverschreibung über den Betrag des Ersatzes verhalten, und diese Schuldverschreibung zur landtäflichen Vormerkung gebracht werde; sondern es ist mit Vermeidung dieses unnützen und oft nachtheiligen Umwegs, die landtäfliche Vormerkung des politischen Erkenntnisses, wodurch die Richtigkeit des Ersatzes entschieden worden ist, unmittelbar einzuleiten.

6) Endlich ist die Vormerkung jederzeit ohne mindesten Zeitverlust zu bewirken, damit andern Gläubigern des nämlichen Schuldners die Gelegenheit be-

nommen werde, durch frühere Ansuchung derselben das Vorzugsrecht zu erwerben. Hofd. v. 12. Febr. 1789. S. auch oben §. Vermög Hofd. v. 28. Okt. 1791. soll zwar, wenn eine Obrigkeit auf den Ersatz einer ausständigen Entrichtung an einen Unterthan geklagt wird, dieselbe (durch den Unterthansadvokaten) im Wege Rechtens eingetrieben werden. Vermög einer späteren Verordnung haben jedoch die Kreisämter die Forderungen der Grundholden an ihren Grundherrn bey Zeiten zu entdecken, und denselben zur nöthigen Versicherung und Bewirkung des Pfandrechts auf Effekten oder Realitäten des Schuldners die dienliche Assistenz ex officio zu leisten. Hofd. v. 24. Jänner 1795.

IV. Abschnitt.

Gerichtsbarkeit in Ansehung der gerichtlichen Sicherstellungs-Mittel.

§. 104.

Von den vorhin angeführten Exekuziosmitteln können einige, als die gerichtliche Seque-

strazion und Arrest, auch als mittlerweilige Sicherstellungs-Mittel gebraucht werden; zu den Sicherstellungs-Mitteln gehören ferner die gerichtlichen Verbote, und die Vormerkungsgesuche.

§. 105.

In welchen Fällen diese Verwahrungs- und Sicherstellungsmittel statt finden, und wie bey selben zu verfahren sey, gehört ebenfalls nicht hieher. Hier wird blos der Gerichtsstand untersucht, bey welchen das Belangen hierum angebracht werden muß.

§. 106.

A. Verbote.

Bey einem **gerichtlichen Verbot** auf die in Händen eines Dritten befindliche fahrenden Güter des Schuldners kömmt es auf den Umstand an, ob sich der Schuldner an eben dem Orte befinde, wo das mit Verbot zu belegende Gut ist, oder nicht.

Befindet sich derjenige, wider welchen ein Verbot angesucht wird, in eben dem Orte, wo das Gut ist, so ist der Verbot bey dessen Personalrichter anzusuchen; befindet sich aber der Be-

klagte an einem andern Orte, als wo das Gut ist, so stehet es in der Wahl des Verbotswerbers, ob er in dem Orte, wo sich der Beklagte aufhält, bey dessen Personalinstanz, oder da, wo das Gut sich befindet, bey demjenigen Richter den Verbot ansuchen will, bey welchem der Beklagte zu belangen wäre, wenn er sich daselbst befände. G. O. §. 286. Pat. v. 27. Dez. 1790. Gehörte der Beklagte für seine Person zu einem andern Gericht (z. B. zum Landrecht) so könnte der Verbot bey dem Richter rei sitæ nur dann gesucht werden, wenn eine Gefahr der Verschleppung der mit Verbot zu belegenden Güter erweislich gemacht würde. arg. §. 278. s. auch §. 94.

Was aber die zur Rechtfertigung des Verbots einzubringende Klage betrift, diese hat sich noch folgenden zu richten:

a) Befindet sich der Beklagte und das mit Verbot belegte Gut in dem nämlichen Orte, so ist die Rechtfertigungsklage bey eben dem Richter einzureichen, bey welchem der Verbot angebracht worden.

b) Ist der Verbot nicht in dem Orte, wo das Gut sich befindet, sondern bey der Personalbehörde des Aufenthaltsorts des Beklagten angebracht, so ist bey eben der-

selben auch die Rechtfertigungsklage anzubringen.

c) Ist hingegen der Verbot in dem Orte, wo das Gut sich befindet, angesucht worden, so stehet dem Verbotswerber frey, ob er hier oder bey dem Personalrichter des Beklagten in dem Orte seines Aufenthalts die Klage einbringen will. Pat. v. 27. Dez. 1790.

Die Anordnung wegen der Verbote betrift auch jene Fälle, wo der Gegentheil des Verbotswerbers nach der Eigenschaft der Forderung, wegen welcher der Verbot angesucht worden, in fremden Staaten zu belangen ist. Hofd. v. 18. April 1789.

Dem Fiskalamt stehet frey, seine Verbotsgesuche entweder bey dem foro rei sitae, besonders wenn Gefahr am Vorzug ist, oder auch bey dem Landrechte, als seiner privilegirten Instanz, einzubringen. Hofd. v. 18. Sept. 1786.

Der Richter, welcher den Verbot bewilligt, ist auch befugt, solchen demjenigen, der die in Verbot gezogenen Güter des Schuldners in Händen hat, unmittelbar zu intimiren, und dieser schuldig, denselben anzunehmen, und solchem Folge zu lei-

sten, wenn er auch einer andern Gerichtsbarkeit unterstehet. G. O. §. 287. 321.

Auch bey Verboten auf Besoldungen oder Pensionen aus landesfürstlichen Kassen hat die Verbotsbewilligungs-Intimazion immer unmittelbar an die Kasse zu geschehen. Hofd. v. 22. Nov. 1782.

Was endlich die Klage um Genugthuung betrift, wenn der Verbot widerrechtlich angesucht, oder die Forderung des Verbotswerbers ungegründet erkannt worden, so kann diese Klage wider den Verbotswerber, so lang der Verbot haftet, als Wiederklage bey dem nemlichen Richter eingebracht werden; wenn aber das Verbot ohne Ausmessung einer Genugthuung aufgehoben worden, ist der Verbotswerber hierwegen bey seiner persönlichen Instanz zu belangen. Hofd. v. 15. Jänner 1787.

Wenn derjenige, dem der gerichtliche Verbot geschehen, von den in Händen habenden Sachen des Schuldners bis auf weitere Anordnung nichts erfolgen zu lassen, dem Verbot nicht nachkömmt, und hierwegen belangt werden will, so scheint die Klage, des Zusammenhangs wegen, zu eben dem

Richter gehörig zu seyn, welcher der nun zu belangenden Partey den Verbot aufgelegt hat.

§. 107.

B. Vormerkungen.

Vermög Pat. v. März. 1785. ist das Gesuch um eine gerichtliche Vormerkung, wenn dieselbe auf ein landtäfliches Korpus geschehen soll, bey dem Landrechte, außerdem aber bey dem Grundbuch, unter welchem das unbewegliche Gut, worauf die Vormerkung gesucht wird, stehet, anzubringen, die Vormerkung auch sogleich zu bewilligen und vorzunehmen. Da jedoch dem Grundbuche im Gesetze nirgends eine erkennende oder bewilligende, sondern nur eine vollstreckende Gerichtsbarkeit zugestanden ist, so ist auch diese Anordnung offenbar nicht unmittelbar von dem Grundbuche, sondern von demjenigen Grundgericht (Realbehörde) zu verstehen, welchem das Grundbuch, zu welchem das zu besprechende Gut gehört, unterstehet. Gleichwie daher ein Vormerkungs-Gesuch in Beziehung auf ein landtäfliches Gut nicht unmittelbar bey der Landtafel, sondern dem Landrecht, dem die Landtafel unterstehet, anzubringen ist, so ist auch jedes Vormerkungsgesuch auf ein zu was immer

für ein anderes Grundbuch gehöriges Gut nicht unmittelbar bey diesem, sondern bey demjenigen Gericht anzubringen, welchem dieses Grundbuch unterstehet. Nur dem Gericht daher, welchem die Gerichtsbarkeit zustehet, über die wegen der in das ihm untergeordnete Grundbuch gehörigen Realitäten entstehenden Streitsachen zu entscheiden, stehet das Recht zu, zu erkennen, ob das eingebrachte Vormerkungsgesuch zu bewilligen oder abzuschlagen sey; dem Grundbuch stehet dagegen überhaupt keine andere Macht zu, als die von dem ihm vorstehenden Gerichte bereits bewilligte Vormerkung durch wirkliche Eintragung der Vormerkungsurkunde in das Grundbuch in Vollzug zu bringen, welches Benehmen auch der durch die Jurisdikzionsnorma §. 20. festgesetzten Regel vollkommen gemäß ist, nach welcher auch die Vollstreckung einer gerichtlichen Verordnung in Beziehung auf ein unbewegliches Gut nicht unmittelbar dem Grundbuch, sondern der Obrigkeit, zu deren obrigkeitlichem Bezirke der Grund gehört, auf welchem dieses unbewegliche Gut gelegen ist, eingeräumt wird, welche Obrigkeit aber eben immer diejenige Gerichtsobrigkeit (Grundgericht) ist, der die Gerichtsbarkeit in Streitsachen über die Realitäten des Grundbuchs

zustehet. Bey den Landrechten und Magistraten wird die angesuchte Vormerkung immer vom Gericht selbst bewilliget und wirklich vollzogen, weil denselben die Führung des betreffenden Grundbuchs unmittelbar zukömmt. Allein auch in Ansehung derjenigen grundobrigkeitlichen Gerichte, wo die Grundbuchsführung nicht der Grundobrigkeit, sondern der Gemeinde zustehet, ist ausdrücklich verordnet, daß von einer solchen Gemeinde nie weder eine Verschreibung, noch Vormerkung ohne Vorwissen der Obrigkeit (derjenigen nämlich, welche über die in solches Grundbuch gehörigen Güter die Realgerichtsbarkeit ausübt) vorgenommen werden darf, die Obrigkeit jedoch die Genehmigung, wenn sonst alles in Ordnung ist, unter eigener Haftung nicht zu verzögern habe. Pat. v. 9. April 1789. Eben so darf auch von den obrigkeitlichen Wirthschaftsämtern, (als welchen die Grundbuchsführung, in dem Fall, wo sie nicht insbesondere einer Gemeinde zukömmt, mit Ausschließung des obrigkeitlichen Justizamts) anvertraut ist, Hofd. v. 21. August 1788., keine Urkunde, die zur Einverleibung in das Grundbuch vorgelegt wird, zur Einverleibung gebracht werden, ohne sie vorher bey dem gewöhnlichen Gerichtstage

(des Justizamts) in Vortrag und Erwägung wegen der etwa unterlaufenden Gesetzwidrigkeit gebracht zu haben. V. v. 19. Okt. 1796. Nach dieser Vorschrift kann demnach ein Vormerkungsgesuch auch in Beziehung auf solche Realitäten, welche unter ein Grundbuch gehören, dessen Führung einer Gemeinde zustehet, nicht unmittelbar von dem Grundbuch, sondern nur (von dem obrigkeitlichen Justizamt, welches die Gerichtsbarkeit in Streitsachen über diese Realitäten ausübt, bewilliget oder abgeschlagen werden; es ist daher auch das Vormerkungsgesuch in solchem Falle nicht unmittelbar bey dem Grundbuche (das ist, dem dasselbe führenden obrigkeitlichen Wirthschaftsamte oder Gemeinde) sondern bey dem betreffenden obrigkeitlichen Justizamt einzubringen. Auf solche Art ist daher auch die Anordnung zu verstehen, nach welcher auch jene Vormerkungsgesuche, wobey es sich um die Vormerkung einer grundherrlichen Forderung handelt, bey demjenigen Grundbuche anzubringen sind, unter welches die zur Vormerkung bestimmte Realität gehört. Hofd. v.

In einer an das k. Hoflehenrichteramt in casu specifico ergangenen höchsten Weisung ist zwar ausdrücklich reskrivirt: Eben so kann auch

künftig jeder Gläubiger, wo Gefahr auf dem Verzug haftet, und die Vormerkung keinem Widerspruch unterworfen, mithin der Fall der Ausübung eines Richteramts nicht vorhanden ist, der Vormerkung halber sich bey der Lehntafel unmittelbar melden, und von solcher dieselbe in so weit bewilliget werden, daß, wenn hierüber ein Contradictorium entstünde, die Streitenden an das Landrecht zu verweisen seyn. Da aber diese Weisung eines Theils nur die Vormerkungen in Beziehung auf die böhmischen Hoflehn bezielt, anderen Theils aber dieselbe nicht zur öffentlichen Kundmachung gediehen ist, so kann dadurch den oben angeführten allgemein geltenden Gesetzen kein Abbruch zugehen.

Von der so eben festgesetzten Gerichtsbehörde der Vormerkungsgesuche tritt blos in Ansehung des k. Fiskalamts eine Ausnahme ein, welches seine Vormerkungsgesuche entweder bey seinem privilegirten Foro des Landrechts, oder bey dem Foro rei sitæ anbringen kann, besonders wenn Gefahr am Verzuge ist. Hofd. v. 18. Sept. 1786.

So wie das Vormerkungsgesuch in der Regel bey dem Richter rei sitæ anzubringen ist, so ist sich auch in dem Fall, wenn das Gesuch von

demselben abgeschlagen worden, entweder unmittelbar an denselben zu wenden, und mittelst einer Gegenvorstellung um Abänderung des abschlägigen Bescheids zu bitten, oder wenn hierüber der Rekurs an den Oberrichter ergriffen wird, dieser bey eben diesem Richter einzubringen. Bey eben demselben ist ferner auch in dem Fall, wenn der abweisliche Bescheid ohne Gegeneinschreitung in die Rechtskräfte erwachsen, oder die recurrendo angesuchte Pränotazion auch von dem Appellazionsgericht abgeschlagen worden, von dem Gegentheil die Löschung der ungültigen Vormerkung anzusuchen. Pat. 14. Feb. 1804.

§. 108.

Das forum der Vormerkungsgesuche erstreckt sich jedoch keineswegs auch auf die zur Rechtfertigung der Vormerkung erforderliche Liquidazionsklage, denn diese ist ausdrücklicher Vorschrift zufolge bey dem persönlichen Richter des Schuldners anzubringen. Landt. Pat. §. 18. Hofd. v. 7. Sept. 1798.

Hievon ist

1) abermal das Fiskalamt ausgenommen, welches seine Rechtfertigungsklage, gegen

jeden Schuldner immer nur bey dem Landrecht einzubringen berechtiget ist.

2) Wenn es um eine Vormerkung wider einen außer den Erbländern wohnhaften Ausländer auf dessen in den Erblanden befindliche Güter oder Realvermögen zu thun ist, so stehet dem Prönotirungswerber frey, die wider ihn einzureichende Rechtfertigungsklage entweder bey dem Personalrichter in dem Aufenthaltsorte des Schuldners, oder aber bey demjenigen anzubringen, welchem der Geklagte unterworfen wäre, wenn er sich in jener Provinz befände, in welcher das mit Pränotirung behaftete Gut gelegen ist. Hofd. v. 7. Nov. 1802.

3) Wenn eine grundherrliche Forderung (wie obbesagt) bey dem Grundbuche vorgemerkt wird, und darüber Streit entsteht, dann ist sich die Anordnung der Jurisdikzionsnorma (vermög welcher alle Streitigkeiten zwischen Unterthan und Obrigkeit immer nur bey dem Landrecht zu verhandeln sind) gegenwärtig zu halten, (folglich muß auch die Rechtfertigungsklage über eine solche Vormerkung bey dem Landrecht angebracht werden.)

§. 109.

Bedarf der Pränotirungswerber zu Einbringung seiner Rechtfertigungsklage einer **Fristerstreckung**, so hat er solche bey eben dem Gericht anzusuchen, bey welchem diese Klage eingebracht werden muß. Wird aber die Rechtfertigungsklage in gehöriger Zeit daselbst nicht eingebracht, so hat der Gegentheil mit Darzeigung, daß die Frist verstrichen sey, und mit Beybringung einer Bescheinigung von dem Einreichungsprotokollisten des Gerichts, wo dieselbe einzubringen gewesen, bey dem Gericht, welches die Pränotazion bewilliget hat, um deren Aufhebung einzuschreiten, von welchem ihm solche auch ohne weiters bewilliget wird. Pat. v. 14. Febr. 1804.

§. 110.

Ist endlich über die der Ordnung nach verhandelte Rechtfertigungsklage durch Urtheil erkannt, und die Forderung für richtig erklärt, so hat der Pränotirungswerber um die Einverleibung des Urtheils zur Rechtfertigung der Vormerkung bey dem Gericht, welches die Pränotirung bewilligte, anzusuchen, ist die Forderung aber abgesprochen worden, so sucht auch der Gegentheil eben dort um die Einverleibung zu dem Ende an,

um dadurch die Löschung der aberkannten Pränotazion zu bewirken. Ebend.

C. Sequestrazion.

§. 111.

Die Sequestrazion, als ein Sicherstellungsmittel betrachtet, hat überhaupt eine Verwahrung zum Zweck, damit nämlich das, was der Kläger anspricht, oder woran er sich seines Anspruchs wegen zu erholen gedenkt, bis zum Austrag des Rechtsstreits in statu quo erhalten werde. Diese Verwahrung begreift eigentlich drey Fälle in sich:

1) Wenn zwischen dem Kläger und dem Beklagten streitig ist, welchem Theile der Besitz einer Sache oder Gerechtsame gebührt, und es darauf ankömmt, daß solche vor Entscheidung des Streits weder von dem einen noch andern Theile besessen, sondern von einem Dritten verwahrt werde.

2) Wenn der Kläger eine Sache oder Gerechtsame anspricht, die der Beklagte besitzt, und Gefahr vorhanden ist, daß solche während des Rechtsstreits von dem Beklagten veräußert, verdorben, oder sonst beschädigt werden könnte.

3) Wenn der Kläger eine Forderung einzuklagen hat, und zu befahren stehet, daß die Zahlungsmittel, welche der Beklagte dermal besitzt, bey erfolgter Entscheidung nicht mehr vorhanden seyn dürften.

§. 112.

Ist die Sache oder Gerechtsame, um deren Sicherstellung es sich handelt, von solcher Beschaffenheit, daß selbe während ihrer Verwahrung keiner besondern Obsorge bedarf, auch ihrer Natur nach zu einem gerichtlichen deposito geeignet, so besteht die Sequestrazion nur in einer **gerichtlichen Hinterlegung** (Depositirung zu Gerichts-Handen.) Ist dieselbe aber entweder ihrer Beschaffenheit nach zu einem gerichtlichen Depositum nicht geeignet, oder von solcher Art, daß sie während ihrer Verwahrung einer besonderen Pflege und Verwaltung bedarf, so tritt die eigentliche **Sequestrazion** ein, das ist, dann muß dieselbe einem **Sequester** (Verwalter) zur Verwahrung, und wo nöthig, zur Verwaltung übergeben werden. Von der Sequestrazion ist ausdrücklich verordnet: da die Bestellung des Sequesters unter den Wirkungen der Realgerichtsbarkeit in der Jurisdikzionsnorma nicht aufge-

führt ist, daher ist solche da zu behandeln, wo die Klage angebracht wird, aus welcher dieses mittlerweilige Sicherstellungsmittel entstehet. Hofd. v. 19. Jänner 1790. Hieraus ergibt sich, daß die Sequestrazion auch dann, wenn sie noch vor Anstellung der Klage gesucht wird, ebenfalls bey demjenigen Richter anzusuchen sey, zu welchem die bevorstehende Klage gehört; b) daß sich ein gleiches auch von dem Ansuchen um eine bloße Depositirung zu Gerichtshanden verstehe. Befindet sich das zu sequestrirende Gut unter einer andern Gerichtsbarkeit, so wird die Sequestrazion von dem Richter, der sie bewilligt hat, wie in andern dergleichen Fällen, mittel- oder unmittelbar vollgezogen. Uibrigens ist auch der Rechnungsprozeß über die von dem Sequester erlegte Rechnung bey eben diesem Richter zu verhandeln. §. 297.

§. 113.

Die Sequestrazion in oben bemeldtem dritten Fall ist zwar in der Gerichtsordnung ausdrücklich nicht enthalten, derselbe ergibt sich aber der Analogie zufolge aus dem, was vom Arrest vorgeschrieben ist; auch ist mittelst der späteren Gallizischen Gerichtsordnung ausdrücklich erklärt, daß

die Sequestrazionen auch auf die im Besitz des Schuldners befindlichen Mobilien, die Kläger nicht (als streitig) anspricht (oder einklagt), in den Fällen statt haben, in welchen der Arrest statt hätte §. 389.; das ist, wo eine Gefahr erweislich ist, daß der bereits belangte, oder zu belangende Geklagte die gegenwärtig vorhandenen Zahlungsmittel beseitigen könnte, da kann zur Sicherstellung dieser Zahlungsmittel nach Beschaffenheit des vorhandenen Guts entweder die Hinterlegung oder ordentliche Sequestrirung angesucht und bewilligt werden.

D. Arrest.

§. 114.

Der Arrest wider einen Schuldner, wenn solcher blos vorsichtsweise gesucht wird, hat nur statt, wenn der geklagte oder künftig zu belangende Schuldner entweder schon auf der Flucht begriffen, oder doch der Zahlung wegen der Flucht verdächtig ist. G. O. §. 275. Im letztern Falle ist der Arrest bey jenem Richter anzusuchen, bey welchem derjenige, wider den der Arrest angesucht worden, belangt werden kann. §. 278. Im erstern Falle aber kann der Arrest bey jedem Ortsrichter angesucht werden, in dessen Gerichtsbezirk

der flüchtige Schuldner betreten wird. Nur scheint es, daß der auf solche Art Arrestirte gleichwohl die Ablieferung, so fern solche ohne Kosten für den Kläger vor sich geht, an den Richter seines ordentlichen Wohnorts zu verlangen berechtigt sey, da der arrestirende Richter nur provisorisch einschreitet, auch überhaupt verordnet ist, daß die Art des Arrestes der Bescheidenheit des Richters überlassen sey, und der Schuldner, wenn er den gewöhnlichen Arrest vermeiden will, die Unkosten von Zeit zu Zeit vorzuschießen habe. G. O. §. 279. Bliebe indessen der Schuldner in dem Arrest bey dem Gericht des Orts, wo er arrestirt worden, so würde auch die Klage bey dem Gericht dieses Orts anzubringen seyn; dieses scheint sowohl aus dem §. 281. und 282. der G. Ord. zu folgen, als auch daraus, weil sich der Beklagte durch seine Flucht selbst seinem ordentlichen Gerichtsstand entzogen, und sich der Gerichtsbarkeit jedes Richters, wo er betreten wird, (freywillig prorogando) unterzogen hat, zudem tritt hier auch das forum des Zusammenhangs der Klage mit dem Arrest ein.

Viertes Hauptstück.

Von der Gerichtsbarkeit in den nicht streitigen Rechtssachen.

I. Abschnitt.

Von der Gerichtsbarkeit in den adelichen Richteramts-Geschäften überhaupt.

§. 115.

Unter den nicht streitigen Rechtssachen werden diejenigen verstanden, worüber unter den Parteyen kein Streit obwaltet, die aber dennoch in ein oder anderer Rücksicht die Amtshandlung des Zivilrichters erfordern. Man pflegt dieselben Geschäfte des adelichen Richteramts zu nen-

nen, und in Verlassenschafts = Abhandlungs = dann in Waisen = und Kuratelssachen zu unterscheiden, obwohl dadurch der Begriff der nicht streitigen Rechtssachen noch nicht völlig erschöpft ist.

§. 116.

Die Gerichtsbarkeit in den adelichen Richteramts = Geschäften richtet sich überhaupt nach der

Regel:

Dem Richter, welchem die Gerichtsbarkeit in Streitsachen zukömmt, gebührt auch über die ihm als Beklagte unterworfenen Parteyen die Gerichtsbarkeit des adelichen richterlichen Amts. J. N. §. 19.

Das ist: In den adelichen Richteramtsgeschäften tritt eben die Gerichtsbehörde ein, welche in Personal = Streitsachen eintritt. Die Gerichtsbarkeit dieser Art ist daher eine bloße Personal-Gerichtsbarkeit, und richtet sich folgsam wie jene nur nach der Eigenschaft der Person, ohne Rücksicht, unter welcher Gerichtsbarkeit die Güter gelegen sind, auf welche eine richterliche Einschreitung erforderlich wird. In so fern jedoch dem

Gericht, dem diese Gerichtsbarkeit zukömmt, zugleich eine Realgerichtsbarkeit in Streitsachen eigen ist, ist dasselbe auch die in adelichen Richteramtssachen vorkommenden Handlungen der Realgerichtsbarkeit selbst unmittelbar vorzunehmen befugt, obwohl ihm das letztere nicht als Abhandlungs- sondern nur als Realbehörde zustehet.

§. 117.

Unter der Person, nach deren Eigenschaft und Aufenthalt sich diese Gerichtsbarkeit richtet, wird hier jene des Erblassers oder des Vaters verstanden, von dessen Verlassenschaft oder Waisen die Rede ist.

Diese Gerichtsbarkeit theilt sich daher nach dem Unterschiede

a) des Militär- und Zivil-Standes; in Ansehung der letztern aber

b) nach dem Unterschied des adelichen oder unadelichen Standes, bey diesen beyden endlich nach dem letzten ordentlichen Aufenthalts-Ort des Erblassers oder Vaters.

II. Abschnitt.

Von der Gerichtsbarkeit in Verlassenschafts-Abhandlungssachen.

§. 118.

Aus der Anwendung der vorangeführten allgemeinen Regel auf die zwo Hauptgattungen der adelichen Richteramtsgeschäfte, nemlich: die Verlassenschafts-Abhandlungs-Pflege, dann die Waisen- und Kuratelssachen, entstehet für erstere die besondere

I. Regel:

Die Verlassenschafts-Abhandlung stehet eben dem Gerichte zu, welchem der Erblasser bey Lebzeiten seiner persönlichen Eigenschaft nach unterstand, oder, was eben so viel ist, welchem derselbe zur Zeit seines Absterbens unmittelbar unterworfen war, das ist, der Personalbehörde des Erblassers, die nun die Verlassenschafts-Abhandlungsbehörde genannt wird. Denn die Abhandlungsbehörde richtet sich blos nach der Person des Erblassers, ohne Unterschied, welcher Gerichtsbarkeit die Verlassenschaftsgüter, oder

die darauf Anspruchmachenden Erben unterstehen. Diese Regel ist mit folgender

II. Regel verbunden:

Eben dem Gericht, welchem die Verlassenschaftsabhandlungspflege nach einem Erblasser gebührt, gebührt auch die Verlassenschaftsabhandlung nach dessen Ehegattin, Wittwe und Kindern.

§. 119.

Die Gerichtsbarkeit der Verlassenschaftsabhandlungs-Behörde erstreckt sich übrigens überhaupt auf alle Abhandlungsgeschäfte, wie auch auf alle, wo immer befindliche bewegliche oder unbewegliche Verlassenschaftsgüter, dergestalt, daß in Ansehung einer jeden Verlassenschaft ordentlicher Weise immer nur eine Gerichtsbehörde einschreiten kann.

Diese Regel leidet nur in soweit eine Einschränkung

a) als unter den zur Verlassenschaft gehörigen Gütern auch solche begriffen sind, die einer andern Gerichtsbarkeit unterliegen;

b) als es Fälle giebt, wo eine konkurrirende Gerichtsbarkeit eintritt. Im Allgemeinen

stehet nicht nur die Bewilligung, sondern auch die Vornehmung jeder zur Abhandlung einer Verlassenschaft gehörigen richterlichen Amtshandlung, als der Sperr, Inventur, Schätzung, Feilbietung, Bestellung der Kuratoren, und anderer gerichtlichen mittlerweiligen Vorkehrungen, Testamentskundmachung, Erbserklärungserledigung, Verlassenschaftsmasse = Liquidirung, Erbschaftseinantwortung, immer nur der Abhandlungsbehörde zu. Und zwar in Ansehung der im Gerichtsorte befindlichen Güter wird die Sperr und Inventur von eigenen Gerichtspersonen vorgenommen, in Ansehung der außer dem Gerichtsorte befindlichen, der Gerichtsbarkeit der Gerichtsstelle unterstehenden Realitäten hängt es von derselben ab, entweder hiezu ebenfalls eigene Gerichtspersonen abzuordnen, oder einen benachbarten Magistrat, eine nahe gelegene Herrschaft, oder den Beamten derselben, allenfalls Gerichtsmann, durch ordentliche Ersuchschreiben, oder Befehle zu delegiren. G. Instr. II. §. 27. Dem Landrecht ist jedoch aufgetragen, so viel möglich seine eigene Beamten abzuordnen, und sich des Rechts

der Delegirung nur bey wichtigen und gegründeten Ursachen zu gebrauchen, wenn nämlich den Erben oder Parteyen dadurch zu große Unkosten unnütz verursacht würden, oder der Dienst bey den Landrechten durch Abwesenheit der Abgeordneten leiden sollte. Wenn sich dagegen der Fall der Delegirung ergiebt, und bey geringschätzigen unbeträchtlichen Vermögenschaften ist hiezu nie der im Ortsbezirke bestehende Gerichtsverwalter zu verwenden, sondern ein Magistrat zu delegiren. Doch ist hierzu 1. nur ein solcher Magistrat abzuordnen; bey welchem das Personale nicht auf einen einzigen geprüften Rathsmann beschränkt ist. 2) Sind in allen Fällen, wo ein Magistrat in Verwaltung des dem Landrecht zu ständigen Richteramts bey Sperren, Inventuren, Schätzungen, Lizitazionen delegirt wird, niemals die Magistrate der Munizipalortschaften in denjenigen Angelegenheiten zu delegiren, welche ihre eigene Schutzobrigkeit betreffen. Hofd. v. 8. April. 1790 und 16. Febr. 1792. 3. Endlich hat bey dergleichen Delegirungen die Aufrechnung der Taxe zwar nach der für die landrechtliche Amtsverwaltung ausge-

messenen Klasse zu geschehen, doch aber hievon der Betrag, welcher nach der bey dem delegirten Gerichte bestehenden Klasse ausfällt, in den Taxfond dieses Gerichts, und nur der Uiberschuß in den Landrechtlichen Taxfond einzufließen. Hofd. v. 2. July 1795.

Ist eine Amtshandlung auf eine außer dem Gerichtsbezirke der Abhandlungsbehörde befindliche Realität vorzunehmen, so wird um deren Vornehmung ebenfalls der Richter des Orts durch ordentliches Ersuchschreiben angegangen, der aber nur diejenige Handlung vorzunehmen berechtiget ist, um welche er ausdrücklich requirirt worden, übrigens aber mit Einberichtung der vollgezogenen Handlung zur weiteren Einschreitung die Anordnung der Abhandlungsbehörde abzuwarten hat.

§. 120.

In welchen Fällen in Verlassenschaftssachen eine konkurrirende Gerichtsbarkeit eintritt, oder welche Abhandlungsgeschäfte insbesondere von einem andern Gericht als der Abhandlungs-Behörde vorgenommen werden können, wird aus

der nähern Zergliederung vorbemeldter zween Hauptregeln bemerkbar werden, denn dieselben lösen sich weiter in folgende Regeln auf.

§. 121.

III. Regel:

Nach Erblassern des Militärstandes gebührt die Verlassenschaftsabhandlung den Militärbehörden und zwar nach obiger Bestimmung (§. 38.) entweder einem Regimentsgericht, oder dem judicio delegato militari mixto. M. Jur. Norma. §. 26.

Hievon tritt jedoch eine Ausnahme ein:

a) Wenn der Erblasser zugleich ein begüterter Landmann ist. In diesem Falle steht die Verlassenschaftsabhandlung der Militär- und Zivilbehörde zugleich zu: der erstern in Rücksicht dessen Feldequipage, und des bey dem Regiment oder dem Verstorbenen befindlichen Mobiliar-Vermögens, in Ansehung des übrigen aber dem Landrecht des Landes, wo er begütert ist. Denn vermög Militärjurisdikzionsnorma ist ausdrücklich verordnet: Wenn ein zum Militärkörper gehöriger Landmann (auch) außer Land verstirbt, soll

das hinterlassene Testament der Landesstelle (Landrecht) in Original sogleich ausgefolgt, die Erbserklärung daselbst eingebracht, und die Abhandlung vorgenommen werden. Was aber des Verstorbenen beyhabende Feldequipage und übrige Fahrnisse betrift, so ist von Seiten des Militärs nebst Anlegung der Sperr die Inventur zu errichten, und solche der Landesstelle zur Ergänzung des Hauptinventars mitzutheilen, anbey nach Erforderniß das nöthige Provisionale vorzukehren, und wenn der Erbe sich gewöhnlich legitimirt, anbey die Richtigkeit bey dem Regiment, oder wegen anderer Militärschulden pflegt, der Betrag des Mobiliarvermögens gegen gehörigen Revers auszufolgen. Pat. v. 31. Dez. 1762. Neuerer Verordnung gemäß soll von den Landrechten bey Militärverlassenschaften 1) zur Anlegung der Sperr jemand von dem Militärstand beygezogen werden, um die vorfindigen Ordres, Militärinstrukzionen, Plane, Reglements, und andere in den Militärdienst einschlagende Schriften, die an Privat-Personen nicht überlassen werden dürfen, abzusondern, und gegen Verzeichnung und Rekogni-

zion dem nächsten Militärkommando zu übergeben. 2) Soll den Erben eines solchen Militärs die Verlassenschaft nicht eher ausgefolgt worden, bis sie nicht durch beygebrachte Zeugnisse des Militärgeneral-Taxamts, und der Hofkriegsbuchhalterey dargethan haben, daß der Verstorbene dem Aerarium nichts schuldig, oder von ihnen wegen solcher Schuld Richtigkeit gepflogen worden, gegen welche Vorsichten der Abhandlungsinstanz der Rückstand an Militärgage oder Pension ausgefolgt werden soll. Hofd. v. 10. August 1792.

b) Auch nach einem minderjährigen Soldaten, der nebst seinem peculio castrensi, ein der Zivilgerichtsbarkeit unterstehendes Pupillarvermögen zurückgelassen hat, gebührt in Ansehung des erstern die Abhandlung der Militär-, in Ansehung des letztern aber der Zivil-Pupillarinstanz. Daher derselben nebst der etwa vorfindigen letztwilligen Anordnung auch von jenem, was beym Regiment, oder dem judicio deleg. militari mixto geschehen, die Mittheilung zu machen ist. Hofd. v. 6. Dez. 1766.

§. 122.

Für den Zivilstand bestimmt die Abhandlungsbehörde die

IV. Regel:

Nach Erblassern adelichen Standes gebührt die Verlassenschaftsabhandlung immer dem Landrecht des Landes, in welchem der Erblasser seinen gewöhnlichen Wohnsitz oder Aufenthalt gehabt.

a) Hievon ist ausgenommen, wenn ein Landmann in mehreren Ländern begütert ist, denn in diesem Fall gebührt die Abhandlung dem Landrecht des Landes, in welchem sich der Todesfall ereignet hat, jedoch mit folgender Mäßigung:

1) Die Kundmachung des Testaments haben die Erben in einem jeden Lande, wo der Verstorbene begütert gewesen, bey dem Landrecht anzusuchen, die Taxen aber bey jedem Gericht nur in Ansehung des in diesem Lande bestehenden Vermögens zu entrichten: das Originaltestament ist bey demjenigen Landrecht niederzulegen,

wo sich der Todesfall eines Landmanns ereignet.

2) Das Inventarium hat jedes Landrecht in Rücksicht des in seinem Lande befindlichen Vermögens aufzunehmen, und solches dem Landrecht des Landes, wo sich der Todesfall ereignet hat, zur Abhandlungspflege zuzusenden.

3) Die Erbserklärung oder das Erbeinführungsgesuch ist bei demjenigen Landrecht, in dessen Lande ein solcher Landmann mit Tode abgegangen ist, allein einzureichen, auch bey demselben die Berichtigung der etwa vorhandenen Passiven, die Abführung der Legate, die Auseinandersetzung der wittiblichen Ansprüche, und die Zustandbringung des Theillibells in Ordnung zu setzen, folglich die eigentliche Verlassenschaftsabhandlung vorzunehmen, auch von diesem Landrecht über die Erbseinantwortung zu erkennen.

4) Die anerkannte Erbseinantwortung aber ist von diesem Landrecht nur in Rücksicht der dahin gehörigen Güter in Befolgung zu setzen, in Anbetracht der

in den übrigen Ländern vorhandenen Güter hingegen den daselbstigen Landrechten die Erbseinantwortung zu dem Ende zu übergeben, damit von einem jeden insbesondere, jedoch ohne sich in ein weiteres Erkenntniß einzulassen, die Erbseinführung geschehe. Hofd. v. 30. Juny 1785.

b) Nach Absterben der Besitzer **landesfürstlicher böhmischer Lehen** steht zwar dem Hoflehnrichteramt die Sperr und Inventur in Beziehung auf das Lehngut selbst, keineswegs aber auch auf die bey selben befindliche Mobiliarverlassenschaft, auch erstere nur auf Requisizion des böhm. Landrechts zu, gleichwie demselben auch die Beobachtung aller eintretenden lehnsherrlichen Gerechtsame obliegt, daher dasselbe das in Rücksicht der Realität verfaßte Inventarium, und etwaige Schätzung dem Landrecht zur Pflegung der Abhandlung auszuhändigen, und sich wegen Besorgung der lehnsherrlichen Gerechtsame mit demselben einzuvernehmen, und nach von dem Landrecht geschöpfter Abhandlungsverordnung nach Maß des §. 20. der Jurisdikzionsnorma, die weiteren real-, so wie

die anderweitigen lehnsherrlichen actus in Rücksicht des Lehns auszuüben hat. Zu Vermeidung aller Weitläufigkeit und Verwirrung besonders wegen der einschreitenden lehnsherrlichen Gerechtsame hat jedoch das Landrecht die Sperr und Inventur gemeinschaftlich mit der Lehntafel, nämlich mit Beyziehung eines lehnsherrlichen Kommissärs vorzunehmen, hierbey soviel möglich sowohl die lehnsherrliche Gerechtsame in Ordnung zu bringen, sohin allein die Abhandlungsverordnung über die ganze Verlassenschaft zu schöpfen, und endlich solche dem Hoflehnrichteramte zur weiteren Ausübung der real- und lehnsherrlichen Actuum in Rücksicht des Lehnguts mitzutheilen. Hofd. v. 5. May 1794.

c) Die Verlassenschaftsabhandlungspflege nach den im Egerbezirke und verschiedenen Kreisen Deutschlands gelegenen, dem Königreiche Böheim inkorporirten **Kronlehnsträgern** gebührt dem k. k. Appellazionsgericht als deutscher Lehnhauptmannschaft und allgemeinen Personalinstanz derselben, welches sich zu Vornehmung der vorfallenden Sperr und Inventur des egerischen Burggrafenamts

delegando zu bedienen pflegt. Hofd. v. 10. März 1775.

d) Obgleich übrigens jene Verlassenschaftsabhandlungen, bey denen der Erbe unter der Vertretung des Fiskalamts stehet, keineswegs zu dem Landrecht gezogen werden dürfen, weil der Grund der Gerichtsbarkeit bey der Verlassenschaftsabhandlung nur in der Eigenschaft des Erblassers, und nicht in jener des Erben liegt, wogegen das Fiskalamt nur seinen eigenen Gerichtsstand in allen Fällen hat, wo es als Kläger oder Beklagter auftritt, Hofd. v. 5. Okt. 1786; so darf doch dem Fiskalamt in den seiner Vertretung zugewiesenen Geschäften auf sein Anlangen von dem Landrecht die Einschreitung auch dann nicht versagt werden, wenn sein Gesuch in ein, zu einem andern Gerichtsstand gehöriges Abhandlungs- oder sonstiges Geschäft des adelichen richterlichen Amts einschlägt. Hofd. v. 8. April 1790.

§. 123.

V. Regel.

Nach Erblassern unadelichen Standes gebührt die Verlassenschaftsabhand-

lung demjenigen Ortsgericht, unter welchem der Erblasser zuletzt seinen ordentlichen Wohnsitz oder Aufenthalt gehabt.

Die hier eintretenden Ausnahmen sind:

a) Wenn sich unter einem Ortsgericht solche Häuser befinden, welche unter eine andere Grundobrigkeit gehören, so gebührt nach den ein solches Haus inhabenden oder bewohnenden Unterthanen, die Verlassenschaftsabhandlung nicht der die Gerichtsbarkeit in Streitsachen über dieselben ausübenden Gerichtsobrigkeit, sondern derjenigen Grundobrigkeit, unter welche das Haus gehört. J. N. §. 26. Vermög einer weiteren besondern Ausnahme stehet aber die Abhandlungspflege auch dann, wenn die Gerichtsobrigkeit zugleich die Grundobrigkeit ist, nicht dem obrigkeitlichen Justizamt, oder delegirten Magistratual-Ortsgericht, sondern dem Wirthschaftsamt derjenigen Grundobrigkeit zu, unter welche das Haus gehört, so der Erblasser inne gehabt oder bewohnt hat, Hofd. v. 21. Aug. 1788; das ist, welcher der Erblasser dem Unterthänigkeitsbande nach unterthänig war. Denn da das Gesetz ausdrücklich erklärt, daß der Grundobrigkeit in jenem

Falle, wo die Gerichtsbarkeit in Streitsachen über ihre Unterthanen einer andern Obrigkeit eingeräumt ist, derselben das Recht der Verlassenschaftsabhandlung, wozu sie jederzeit befugt gewesen, vorbehalten bleiben soll, so würde ihr dieses Recht auch dann zustehen, wenn ein wirklicher Unterthan derselben auch gleich ein unter eine andere Grundobrigkeit gehöriges Haus inne gehabt oder bewohnt hätte; denn das Wort Grundobrigkeit ist hier offenbar nur in jenem gewöhnlichen Verstande gebraucht, in welchem darunter die eigentlich sogenannte Obrigkeit, das ist, diejenige verstanden wird, welcher Jemand mit dem Bande der Unterthänigkeit für seine Person verstrickt ist.

Unter dieser Ausnahme sind daher die übrigen im Gerichtsbezirke wohnhaften nicht unterthänigen Parteyen als die obrigkeitlichen Pächter, die Wirthschaftsbeamten des Ortsbezirks, dann deren Ehegattinnen und Kinder nicht begriffen; denn nach Absterben dieser Parteyen behält die allgemeine Regel ihre Wirkung, und stehet die Abhandlung nach denselben allerdings dem obrigkeitlichen Justizamt, oder anderem delegirten Gericht zu.

b) Wenn ein Unadelicher in dem Orte seines Aufenthalts das Richteramt selbst und allein ausübt, dann stehet die Abhandlung nach Absterben dessen Ehegattin und Kinder dem Magistrat der Hauptstadt Prag zu. Nach dessen Abtretung oder Absterben aber tritt die ordentliche Ortsgerichtsbarkeit sofort wieder ein. Pat. v. 6. Sept. 1782.

c) Wenn jemand zufällig außer seinem ordentlichen Wohnort stirbt, so kann das Ortsgericht zwar provisorisch die beyhabenden Sachen beschreiben und in Sperr nehmen, doch hat es den Sterbefall zur weitern Vorkehr sofort dem Gericht des Wohnorts anzuzeigen.

d) Die in den prager allgemeinen Armen- und Krankenhäusern mit Tod abgehenden Personen, sind in so weit von der ordentlichen Gerichtsbarkeit ausgenommen, daß der Vorsteher eines solchen Hauses den Todesfall zwar den betreffenden Gerichtsbehörden ohne Unterschied, ob der Verstorbene ein Armer oder Zahlender, ein Fremder oder Einheimischer gewesen, anzuzeigen, diese letztern aber weder im Hause einen Jurisdikzionsakt, noch die Sperr anzulegen, sondern lediglich der Vorsteher des Hauses in der Eigenschaft ei-

nes Gerichtsabgeordneten das Inventarium aufzunehmen, solches sammt den Fahrnissen, in Ansehung welcher, in so weit sie infizirt seyn könnten, die Sanitätsvorschriften in Acht zu nehmen kommen, der Gerichtsbehörde zu übergeben, auch bey selben die allenfalls dem Hause zu ersetzenden Unkosten zu liquidiren haben, alsdann aber der letztern obliege, die etwa nöthige Feilbietung der hinterlassenen Fahrnisse in einem schicksamen Orte außer dem Versorgungshause, oder was sonst damit zu geschehen haben würde, zu veranlassen. Hofd. v. 18. Sept. 1788. und V. v. 22. Febr. 1791.

e) Wenn in einem deutschen Erblande ein **hungarischer, siebenbürgischer** oder **illyrischer Unterthan** stirbt, welcher entweder in landesfürstlichen Diensten gestanden, oder als Hofagent bey der hungarischen, siebenbürgischen oder illyrischen Hofkanzley allein und nicht bey einer deutscherbländischen Stelle in gleicher Eigenschaft gedient hat, oder ein bevollmächtigter Geschäftsträger von dem der augsburgischen oder helvetischen Konfession, oder der griechischen Kirche ergebener Unterthan besagter Provinzen ist,

oder welcher in Hungarn, Siebenbürgen oder an der Illyrischen Gränze ansässig war, oder endlich, welcher in keinem deutschen Erblande, oder durch ausdrückliche Erklärung, noch durch Ansiedlung, Ansässigkeit, oder ununterbrochenen 10jährigen Aufenthalt einheimisch (nazionalisirt) geworden ist. In diesen Fällen hat die deutscherbländische Abhandlungsbehörde sich in Rücksicht auf dessen in dem deutschen Erblande zurückgelassenes Vermögen nicht weiter in die Verlassenschaftsabhandlung einzulassen, als daß sie

1) die Sperr anlege,
2) auch, wenn es der Fall erfordert, die Verlassenschaft in enge Sperr nehme;
3) die allenfalls vorfindige letztwillige Anordnung eröffne und kund mache, und
4) dafür sorge, damit auf besagtem, in dem deutschen Erblande befindlichen Vermögen alle diejenigen deutscherbländischen, oder in den deutschen Erblanden befindlichen fremden Unterthanen, welche als Gläubiger, aus was für immer für einem Rechtstitel, oder als

Erben und Legatare aus einer nach den deutscherbländischen Gesetzen rechtsgiltigen letztwilligen Anordnung einen gerechten Anspruch haben, vollständig befriedigt werden. Wenn aber dergleichen Erblasser in deutschen Erblanden liegende Güter, oder auf solche vorgemerkte Kapitalien besitzen, kommt den deutscherbländischen Gerichtsbehörden die Verlassenschaftsabhandlung in Rücksicht dieses Vermögens nach dem ganzen Umfange zu. Das bisher Angeordnete hat auch auf die Gattinnen, Witwen und minderjährige Kinder der dort bezeichneten Personen seine Anwendung. So weit den deutscherbländischen Gerichten nach den obigen Grundsätzen nicht die vollkommene Abhandlung der Verlassenschaft zukömmt, ist von dieser auch keine Erbsteuer, noch ein Mortuarium abzuziehen; doch haben die Gerichte für die ihnen eingeräumte Amtshandlung die gesetzmäßigen Taxen zu beziehen. Wenn der Fall eintritt, daß der Verlassenschaft ein Verwalter zu bestellen ist, haben sich die deutscherblän-

dischen Gerichte nach der Beziehung, in welcher der Verstorbene stand, mit der hungarischen, siebenbürgischen oder illyrischen Hofkanzley in das Einverständniß zu setzen. Wenn die deutsch-erbländischen Behörden in den angezeigten Fällen ihr Amt gehandelt haben, muß alles was von der in die Sperr gezogenen Verlassenschaft, nach Befriedigung der oben bezeichneten Gläubiger, Erben oder Legataren, übrig bleibt, demjenigen sogleich verabfolgt werden, welcher sich dazu durch Zeugnisse der hungarischen, siebenbürgischen oder illyrischen Behörde gehörig ausweiset. Pat. v. 17. Febr. 1792.

e) Endlich sind von dieser Regel ausgenommen diejenigen unadelichen Erblasser, die einen privilegirten Gerichtsstand hatten. Daher die

§. 124.

VI. Regel.

Nach unadelichen Erblassern eines privilegirten Gerichtsstandes gebührt die Verlassenschaftsabhandlung nicht dem

Orts, sondern dem privilegirten Gerichtsstand, zu welchem der Erblasser gehörte.

Vermög dieser Regel gebührt die Abhandlung

a) nach Absterben eines unadelichen Geistlichen (s. §. 43.) dem k. böhmischen Landrecht, so wie solche demselben schon der allgemeinen Regel nach, auch nach denjenigen Geistlichen gebührt, denen ein Adel eigen ist.

Um jedoch bey den sich ereignenden Sterbfällen des im ganzen Lande zerstreuten unadelichen katholischen Klerus aller Gefahr einer Verlassenschaftsverschleppung vorzubeugen, und zugleich größere Kosten zu vermeiden, ist den Justizbehörden, in deren Gerichtsbezirke sich ein Todesfall ergeben hat, ein für allemal aufgetragen, im Namen des k. Landrechts sogleich die gerichtliche Sperr und Untersuchung des Standes der Verlassenschaft nach dem hierüber vorgeschriebenen Muster vorzunehmen, und nach den darin ausgedrückten Umständen zur Beschleunigung der Verlassenschaftsabhandlungs-Geschäfte die ihnen ex delegatione des k. Landrechts obliegenden Vorkehrungen zu vollziehen, und die hiernach ausgefertigte, und belegte Sperr-

Relazion an das k. Landrecht einzubefördern. Hofd. v. 2. Juny, und V. v. 30. Dez. 1802.

b) In Ansehung der deutschen Ordens-Ritter stehet dem Orden die privat Abhandlung der Verlassenschaften seiner Ordensritter und wirklichen Ordensgeistlichen zu, wofern der Defunctus keine Schuldenlast, Gerhabschaft, oder andere Versprechen auf sich gehabt, als in welchen Fällen die Abhandlung mit der betreffenden landesfürstlichen Stelle unter Präzedenz der letztern cumulative zu geschehen hat. Wenn ein Ordensritter oder Geistlicher vor Ablegung des Gelübdes testirt, ist es wie bey anderen Geistlichen, welche ante emissam professionem einen letzten Willen errichten, zu halten; in casu, wenn ein cum onere fideicomissi vel substitutionis behaftetes Vermögen vorhanden ist, gebührt respectu dieser Güter und Effekten die Abhandlung der betreffenden Gerichtsstelle. Aus diesem folgt von selbst, wie es mit Anlegung der Sperr zu halten sey. Endlich haben alle, an die Verlassenschaft eines Ordensritters oder Ordensgeistlichen machende Forderungen ohne Unterschied, die Abhandlung werde dem Or-

den, privative oder cumulative überlassen, zu der weltlichen Instanz zu gehören, und so auch der weitere Zug an die betreffenden oberen Gerichtsstellen zu gehen. Hofd. v. 5. July 1766.

c) Da auch der Maltheser-Orden in Absicht auf Gerichtsbarkeit den deutschen Orden gleich gehalten wird, so ist sich auch wegen der Verlassenschaftsabhandlung nach Maltheser-Priestern und Pfarrern nach vorstehender Vorschrift zu benehmen. Hofd. v. 25. Febr. 1791. und 11. Dez. 1795. Ein in Kriegsdiensten stehender Maltheser-Ordensritter hingegen, ob er gleich immer als ein Geistlicher zu betrachten ist, stehet in Ansehung seiner Verlassenschaft unter der Militärgerichtsbarkeit. Hofd. v. 15. July 1784. und 29. März 1802.

d) Vermög Militär-Reglement, stehet die Verlassenschaftsabhandlung nach Regiments-Kaplänen dem Regiment zu, da jeder Regiments-Kaplan, wenn er auch ein Ordensgeistlicher ist, quoad peculium castrense zu disponiren freye Macht hat. Die Verlassenschaftsabhandlung aber nach Feldsuperioren gehört zu dem bey dem General-

kommando aufgestellten Stabsauditoriat oder judicium delegatum militare mixtum. Die neuere Anordnung hierüber kommt im folgenden vor.

e) In Ansehung der Ordensgeistlichen überhaupt bestehet ein Unterschied unter den auf einer **Klosterpfarre**, auf einem **Säkularbenefizium**, oder als **Feldkapläne** angestellten Religiosen.

a) Uiber die Frage: wie die Verlassenschaft eines Ordensprofessen, welcher bey einer dem **Kloster**, wo er starb, einverleibten Pfarre Kaplansstelle vertrat, zu verhandeln sey, ist verordnet: Es habe die geringe Verlassenschaft eines dergleichen Ordensprofessen allerdings dem Kloster zuzufallen, weil selber als ein nach Willkühr des Obern bey der Seelsorge angestellter Hülfspriester in dem vollen Nexu mit seiner Ordensgemeinde, die ihn auch unterhielt, geblieben ist, und allein mit seinem Wenigen, so er sich aus den ihm überlassenen Stolagebühren und dem jährlichen Beytrag auf Kleidung erspart hat, bey Lebzeiten disponiren kön-

nen, niemal aber zu testiren befugt war. Hofd. v. 25. Okt. 1788. Wenn daher ein mit einer Kuratpfründe angestellter Geistlicher von den noch bestehenden Stiften und Klöstern, denen das jus praesentandi zusteht, und welche ihre Ordensgeistliche an jene Orte, die ihnen entweder als Herrschaft eigenthümlich gehören, oder wo ihnen die Hauptpfarren mit ihren Geistlichen noch ferner zu besetzen zusteht, als Expositos aussetzen, und welchen nach dem Normal v. 24. Okt. 1784. das pfarrliche Vermögen eines solchen Benefiziaten zufällt, mit Tod abgeht; so soll von dem betreffenden Ortsgericht zur Sicherheit der Verlassenschaft und Hintanhaltung aller Bevortheilung sogleich zwar die (enge) Sperr, jedoch ohne Taxabforderung ex officio angelegt, sobald sich aber zu solcher Verlassenschaft das Stift oder Kloster durch einen ordentlichen Anwald meldet, die gerichtliche Sperr ebenfalls unentgeltlich ohne Verzug wieder abgenommen werden. Hofd. v. 11. Okt. 1789.

b) Von den auf Säkularbenefizien als Pfarrer oder Kooperatoren bereits angestellten Ordensgeistlichen wurde in der Hinsicht, damit die Bischöfe wissen, wer ihnen von den ausgesetzten (als ein Säkulargeistlicher) lebenslänglich angehörig sey, und um zugleich bestimmen zu können, welchen noch ferner das Recht zu erben oder beerbt zu werden, zustehe, die Erklärung abgefordert, ob sie sich den Zutritt in ihre Stifte und Klöster vorbehalten wollen, oder nicht, wo dann diejenigen, die sich, nicht mehr in ihr Kloster zurückkehren zu wollen, erklärten, ordentlich säkularisirt wurden. Hofd. v. 2. April 1802 und V. v. 15. Dez. 1804. Diese letztern sind daher auch in Ansehung der Verlassenschaftsabhandlung dem Säkularklero völlig gleich zu behandeln. Diejenigen, welche sich erklärten, in das Kloster zurücktreten zu wollen, (und dahin zurücktraten) sind so, wie künftig überhaupt alle Ordensgeistliche, nicht mehr fähig, auf ein Säkularbenefizium angestellt, sondern nur

zur Aushülfe auf kürzere Zeit zur Seelsorge verwendet zu werden, mit der den Ordensobern zuständigen Macht, dieselbe mit Bewilligung des Ordinariats zu jeder Zeit gegen Anstellung eines andern Ordensglieds in das Kloster zurück zu berufen. Hofd. v. 20. Jänner 1802 und 15. Okt. 1803. Da diese nicht förmlich säkularisirt sind, so scheinen dieselben zu der unter a) bemerkten Kathegorie zu gehören.

c) Von den als Regimentskaplänen angestellten Ordensgeistlichen ist zwar nur jenen, welche vor dem 25. März 1802 angestellt worden, die Entsagung des Zurücktritts in den Orden gestattet worden, die übrigen aber haben in ihre Klöster zurückzukehren, sie mögen freywillig austreten, oder dazu durch physische oder moralische Gebrechen bemüßiget werden. Hofd. v. 29. Oktob. 1803.; in dessen scheint dadurch gleichwohl obige vermög Militär-Reglement bestehende ältere Anordnung nicht aufgehoben zu seyn.

b) Uiber den Gegenstand, wie sich in

Sterbfällen nach den aufgehobenen Klosternonnen mit der Sperranlegung und Verlassenschafts-Abhandlung zu benehmen sey, ist festgesetzt, daß alle jene Exnonnen, welche zufolge Patents v. 30. August 1782 zu erwerben, und mit ihrem Eigenthum durch letzten Willen zu schalten fähig sind, sowohl in actibus inter vivos, als mortis causa der betreffenden Zivilgerichtsbarkeit nach Unterschied, als sie Exnonnen entweder adelich oder unadelich sind, zu unterstehen haben, und von solcher abgehandelt werden sollen. Hofd. v. 4. Nov. 1782.

e) Eine weitere Ausnahme machen die Freysassen, die Unterthanen der ottomannischen Pforte; denn nach diesen Erblassern, ihren Eheweibern und Kindern gebührt die Abhandlung dem Landrecht.

§. 125.

In Beziehung auf einzelne Verlassenschaftsabhandlungsgeschäfte kömmt noch zu merken:

a) Sind alle Ortsgerichte verbunden, die sich

bey ihnen ereignenden Todesfälle der auf dem Lande verstorbenen Obrigkeiten oder nobilitirten Personen ungesäumt dem k. Landrecht unmittelbar anzuzeigen, damit dieses im Stande sey, die erforderliche Sperr vorschriftmäßig anlegen zu können. V. v. 10. Febr. 1789 und 13. April 1797.

b) Zu den Sperren oder Inventuren nach einem mit einem beneficio curato versehenen Geistlichen ist jedesmal ein bischöflicher Kommissär beyzuziehen, dem die in die Seelsorge einschlagenden Bücher und Schriften, als die Taufbücher und sonstige Pfarrmatriken, die Protokolle in publico ecclesiasticis und Ordinariatgeschäfte, die Aufschreibung der Stipendien, dann die Privatschriften in Gewissensangelegenheiten, und Disziplinarsachen von seinem Obern zu übergeben sind. Hofdek. v. 21. Febr. 1785. Nach Pastoren und Superintendenten sind dergleichen Bücher und Schriften dem betreffenden akatholischen Konsistorium zuzusenden. Hofd. v. 5. Dez. 1785.

c) In Ansehung der in einer Verlassenschaftsmasse vorfindigen, mit einem Allodial= oder Fideikommißgut verbundenen, oder für sich

allein bestehenden in- oder ausländischen Lehns-corporum ist ausdrücklich festgesetzt, daß die Lehnskorpora einen Theil der Verlassenschaftsmasse ausmachen, und daher den Wirkungen der Verlassenschaftsabhandlungsinstanz (welche jedoch so wie die Fideikommisse von der Allodialverlassenschaft gehörig abzusondern sind, G. Instr. II. §. 43.) unterliegen, sobald sie von dem Verstorbenen auf den Erben übergehen, da der lehnsherrliche Nexus nur zur Folge hat, daß der neue Nachfolger sich gebührend bey dem Lehnsherrn melden, die Belohnung begehren, und die Lehnsjura prästiren müsse. Hofd. v. 1. Febr. 1793.

d) Wenn in einer Verlassenschaft eine Bergwerksentität begriffen ist, steht die Sperr und Inventur in Ansehung derselben dem betreffenden Berggericht zu; doch hat dasselbe die Relazion über die vorgenommene Sperr, so wie die errichtete Inventur der Abhandlungsinstanz des Erblassers zur ordnungsmäßigen Abhandlung der übrigen Verlassenschaft zu übergeben. Hofd. v. 14. Okt. 1784.

e) Die Sterbfälle der k. k. Beamten sind der

Stelle, bey der der Verstorbene gedient hat, anzuzeigen, damit von dieser die in der Verlassenschaft befindlichen Amtsschriften erhoben werden können. S. Instr. II. §. 30. Eben so sind die Abhandlungsinstanzen verbunden, sobald sie von dem Todesfalle eines landesfürstlichen Beamten Notiz erhalten, von welchem bekannt, oder auch nur zu vermuthen, daß er gegen das landesfürstliche Aerarium in Verrechnung gestanden sey, hievon dem k. k. Appellazionsgericht die Nachricht zu geben, um hievon die Stelle, unter welcher er gestanden, zu verständigen. Auch ist keine Verlassenschaft eines in Verrechnung gestandenen Beamten an die Erben ganz oder zum Theil einzuantworten, wenn von selben nicht die ausdrückliche Bewilligung der Kammeralstelle beygebracht wird. Hofd. v. 6. März 1789.

d) Wenn zur Verlassenschaft gehörige Güter unter verschiedenen Gerichtsbarkeiten im Lande oder auch in andern Erbländern sich befinden, kann sich rücksichtlich der vorzunehmenden Sperr und Inventur nach dem, was wegen des Waisen-Vermögens verordnet ist, benommen werden. S. §. 133.

e) Die Testamentskundmachung ist immer nur bey der Abhandlungsbehörde anzusuchen, nur wenn eine konkurrirende Gerichtsbarkeit eintritt, oder der Verstorbene in mehreren Ländern oder unter mehrern Gerichten begütert gewesen, hat die Kundmachung bey jedem Gericht, wo er begütert gewesen, zu geschehen. (In solchem Falle wird der dortigen Gerichtsbehörde auf ihr oder einer Partey Verlangen von der Abhandlungsbehörde gegen Zurückstellung und mit Zurückbehaltung einer beglaubten Abschrift, das Original-Testament mitgetheilt. Wird bey einem außer seinem Gerichtsbezirk verstorbenen Erblasser ein Testament vorgefunden, so muß solches an seinen Gerichtsstand abgegeben werden. Was jedoch die Eröffnung und Rekognoszirung der Testamente von den Testamentszeugen betrift, so kann diese, wenn die Adzitirung der Zeugen zur Abhandlungsbehörde mit Beschwerlichkeit verbunden ist, auch bey jenem Gericht, wo sich die Zeugen befinden, vorgenommen, und das Testament zu diesem Ende gegen Zurückstellung und Mittheilung des Rekognoszirungsprotokolls dahin gesendet

werden. Da die bloße Einverleibung des Testaments in die Landtafel oder Grundbücher kein jus reale giebt, sondern dieses erst durch die Erbschaftseinantwortung erlangt wird, Hofd. v. 26. May 1795. b. G. B. §. 819. die Testamentseinverleibung auch in dem neuen b. G. B. nirgends als ein Abhandlungsakt vorkömmt, so wie selbe dermal auch in Absicht auf die Rechtskräftigwerdung nicht mehr nöthig ist, welche dermal durch Verlauf der bestimmten Verjährungszeit eintritt b. G. B. §. 1487, so scheint die Testamentseinverleibung überhaupt nicht mehr gesetzlich nothwendig, und nur noch in der Hinsicht von Nutzen zu seyn, damit bey allenfälligem Verlust des Originaltestaments, dessen Inhalt wenigstens aus öffentlichen Büchern entnommen werden könne. Uibrigens zeigt sich von selbst, daß diese Verbücherung der Testamente nur bey der Abhandlungsbehörde zu geschehen habe.

f) Die Erbserklärung ist immer nur bey einer, nämlich der eigentlichen Abhandlungsbehörde einzubringen, eben da auch die Erbschafts-Einantwortung anzusuchen; die Einverleibung der Einantwortung hinge-

gen, so weit sich dieselbe auf unbewegliche Güter erstreckt, muß zu Erlangung des dinglichen Rechts auf diese Erbschaftsgüter bey jeder Realbehörde, unter welcher die Güter gelegen sind, vorgenommen werden.

g) Der Gerichtsstand der **Erbschafts-Theilungsklagen, Testaments-Widerspruchs** u. d. gl., ist bereits oben bemerkt worden. S. §. 32, 35, 99.

h) Die Bestellung der **Kuratoren** zur Vertretung abwesender Erben hängt ebenfalls von der Abhandlungsbehörde ab, so wie jene des Verlassenschafts-Masse-Vertreters; und Verwalters, wird aber eine Verwaltung eines in einem andern Erblande gelegenen Verlassenschafts-Guts nothwendig, so stehet zwar der Abhandlungsbehörde die Anordnung dieser Verwaltung zu, die Anstellung des Verwalters selbst aber ist dem Gericht des Orts verbehalten. S. §.

i) Zu Errichtung eines **Familienfideikommisses**, es sey eine Primogenitur, ein Majorat oder Seniorat, wird die landesfürstliche Bewilligung erfordert. B. G. B. §. 627.

Den Justizbehörden, denen ein Fideikom,

miß unterstehet (d. i. wenn das Fideikommiß in einem landtäflichen Gut bestehet, und) dem Besitzer ein in- oder ausländischer Adel eigen ist, dem **Landrecht**; wenn aber das Fideikommiß (kein landtäfliches Gut ist, und) von einem Unadelichen besessen wird, dem **Ortsgericht**, Hofd. v. 23. August 1784,) ist die Macht eingeräumt, die **Onerirung** der Fideikommisse, Majorate oder Seniorate auf Anlangen auf ein Drittel des Werths zu verwilligen, auch die **Permutazionen** derselben von immobili in ein pecuniarium, einzugestehen, und unter einer solchen Veränderungs-Bedingniß auch die **Onerirung** bis auf ein drittel zu gestatten, Hofd. v. 25. März 1781, wie auch den erforderlichen Fideikommißkurator zu erneunen. B. G. B. §. 630. 636.

III. Abschnitt.
Von der Gerichtsbarkeit in Waisen- und Kuratelssachen.

§. 126.

Die Gerichtsbarkeit in Waisen- und Kuratelssachen bestehet in der Amtsmacht, alles dasje-

nige zu verfügen, und der Regel nach auch vorzunehmen, was in Ansehung einer Vormundschaft oder Kuratel einer richterlichen Bewilligung oder andern Amtshandlung bedarf. Die Gerichtsstelle, welcher dieselbe zustehet, wird daher die **Vormundschafts- (Waisen- oder Pupillar-) und Kuratelsbehörde**, auch das vormundschaftliche Gericht, mit einem Worte aber die **Obervormundschaft** genannt.

§. 127.

Diese obervormundschaftliche Gerichtsbarkeit richtet sich überhaupt nach eben den Regeln, wie die Gerichtsbarkeit in Verlassenschaftssachen, und stehet daher ordentlicher Weise eben dem Gericht zu, dem die Verlassenschafts-Abhandlung zustehet, das ist, dem Personalgericht des (noch lebenden oder verstorbenen) **Vaters** der Waisen- und Kuranden. Diesem nach gebührt die Obervormundschaft:

a) über Waisen des Militärstandes den Militär-;

b) über Zivilpupillen und Kuranden den Zivil-Behörden, nämlich nach Unterschied des adelich- oder unadelichen Standes entweder dem Landrecht, oder einem Ortsgericht;

c) über jene Pupillen und Kuranden aber, deren Väter einen privilegirten Gerichtsstand hatten, dieser privilegirten Gerichtsbehörde.

§. 128.

Die obervormundschaftliche Gerichtsbarkeit ist ferner von eben dem Umfang, wie jene der Abhandlungs-Behörde, das ist, auch bey Entstehung eines Pupillen, und so lang die Minderjährigkeit dauert, kann nur eine Pupillarinstanz, nämlich der ordentliche Personalrichter des Vaters einschreiten und ist dahin alles Vermögen, das dem Pupillen zufließt, zu übergeben, ohne Rucksicht auf jenen Richter zu nehmen, der in die Behandlung eingehen würde, aus welchem dem Mündel ein Vermögen zugeflossen ist. Hofd. v. 9. May 1785. Die Gerichtsbarkeit der Vormundschaftsbehörde erstreckt sich daher über alle Pupillen eines Erblassers, wo Orten sich dieselben immer befinden, wie auch über alle unter was immer für Gerichtsbarkeit befindliche Güter derselben, dergestalt, daß, so oft entweder in Ansehung der Person der Waisen oder Kuranden, oder ihres Vermögens eine obervormundschaftliche Anordnung, Bewilligung oder Genehmigung erfordert wird, diese nur von der

Vormundschaftsbehörde eingeholt und ertheilet werden kann.

§. 129.

Der Gerichtsbarkeit der Vormundschaftsbehörde sind auch alle Vormünder und Kuratoren der ihr unterstehenden Vormundschaften und Kuratelen unterworfen, welcher Gerichtsbarkeit dieselben ihrer Person nach immer unterstehen mögen, ohne daß es deßhalb einer besondern Verzicht benöthiget, daher dieselbe auch alle Anordnungen und Aufträge denselben unmittelbar zuzustellen berechtiget ist. Allg. B. G. B. §. 200.

§. 130.

Der oben §. 36, 37. festgesetzten Regel gemäß, bleiben die Militärpupillen (wenn sie gleich während der Minderjährigkeit in Zivildienste treten) unter der Militärgerichtsbarkeit, die majoren gewordenen Pupillen aber haben die judicia militaria mixta, oder das Regiment sogleich abzufertigen, und dann gehen dieselben, sofern sie sich nicht durch annehmende Kriegsdienste dem foro militari vom neuen untergeben, in die Zivilgerichtsbarkeit über. M. J. Norm. §. 5. Doch haben jene Militärkinder, welche eine Militärpen-

sion genießen, auch nach erlangter Großjährigkeit, noch so lang sie die Pension beybehalten, unter der Militärgerichtsbarkeit zu verbleiben. Hofd. v. 16. Juny 1791.

Eben so haben auch die Zivilpupillen unter der Ziviljurisdikzion zu verbleiben, wenn sie gleich in die Militärdienste treten, außer in Dienstsachen und Militärverbrechen, in welchen sie dem Militär unterstehen. Eb. So bleiben auch Zivilpupillen, wenn sie sich an einen Militär verehelichen, in Pupillarangelegenheiten der Zivilpupillarinstanz untergeben.

Wenn es jedoch bey Entlassung eines Pupillen aus der Unterthänigkeit, oder bey dessen Uibersiedlung in eine andere Gerichtsbarkeit (z. B. wenn eine Mutter mit ihren Kindern in einen andern Gerichtsbezirk überziehet) um Ausfolglassung eines Pupillarvermögens zu thun ist, dann hat die Ausfolgung nicht eher zu geschehen, als bis der übersiedelnde Pupill sich über seinen künftigen Aufenthaltsort ausgewiesen hat, wo sodann das Pupillarvermögen nicht nur an die Gerichtsbarkeit, welcher der Pupill künftig unterliegen wird, gegen Quittung auszufolgen ist, sondern auch diese Gerichtsbarkeit sodann über dasselbe die vormund-

schaftliche Obsorge zu tragen hat. V. v. 19. August 1782.

§. 131.

Eine privilegirte Pupillarinstanz haben blos die Pupillen und Kuranden der Unterthanen der ottomannischen Pforte und der Freysassen. Denn da erstere in Streitsachen ausdrücklich dem k. Landrecht als ihrer privilegirten Instanz zugewiesen sind, so gilt dieß auch von den adelichen Richteramtsgeschäften in Waisen- und Kuratelsachen. In Ansehung der letztern ist dermal alle Gerichtsbarkeit über die Freysassen in Real- und Personalangelegenheiten, folglich auch die Obervormundschaft über deren Waisen und Kuranden an das Landrecht übertragen.

§. 132.

Von der Regel, daß die Obervormundschaft eben dem Gericht gebühre, welchem der Vater der Waisen untergeben war, tritt auch hier in Ansehung jener Unterthanen eine Ausnahme ein, die ein unter eine andere Grundobrigkeit gehöriges Haus inne hatten. Denn in diesem Falle bleibt, wie die Verlassenschaftsabhandlung, also auch die Besorgung der Waisen, mit den hieraus fließen-

den Gerechtsamen der Grundobrigkeit vorbehalten. Doch ist die Bestellung des Vormunds, Aufsicht auf das Waisengut, die Bestätigung aller den Mündel betreffenden Kontrakte, die in Waisengeschäften vorkommen, die Konsensertheilungen, die Aufnahme und Berichtigung der Waisenrechnungen, auch in dem Falle, wenn die Grundobrigkeit zugleich die Gerichtsbarkeit in dem Orte ausübt, nicht von ihrem obrigkeitlichen Justizamt, sondern dem Wirthschaftsamt derselben zu besorgen. Hofd. v. 21. August 1788. Deßwegen ist jedoch diese Besorgung der Waisengeschäfte keineswegs als ein bloß politischer Gegenstand anzusehen, sondern, wie es in allen die obervormundschaftliche Gerichtsbarkeit betreffenden Angelegenheiten keine andere zweyte Instanz gibt, als das Appellazionsgericht, so hat sich dieses auch der, unter obrigkeitlicher Leitung stehenden Waisen anzunehmen, und über das gesammte Pupillarwesen in der ganzen dessen Jurisdikzion anvertrauten Landesstrecke die Oberaufsicht zu tragen. Hofd. v. 12. August 1782. und 11. Sept. 1784. Uibrigens ergibt sich aus dem schon oben Angeführten, daß die Obervormundschaft über nicht unterthänige Pupillen und Kuranden des Gerichtsbezirks der Gerichts- und nicht der Grundobrigkeit zuste-

he, und deren Ausübung nicht dem obrigkeitlichen Wirthschaftsamt, sondern dem obrigkeitlichen Justizamt zukomme und obliege.

§. 133.

Was die obenbemerkte Allgemeinheit der obervormundschaftlichen Gerichtsbarkeit betrifft, so treten hierbey nur folgende Beschränkungen ein.

a) Die Vormundsbestellung oder Bestätigung stehet immer nur der Vormundschaftsbehörde, (das ist, dem Gericht unter dessen Gerichtsbarkeit der Minderjährige stehet,) zu. Auch erstreckt sich die aufgetragene Vormundschaft auf die Verwaltung des ganzen in dieser Provinz befindlichen Vermögens, unter was immer für eine Gerichtsbarkeit dasselbe gehörig sey; doch hat die Vormundschaftsbehörde in die dem Gerichte des Orts gehörigen Handlungen (der Realgerichtsbarkeit) keinen Eingriff zu machen. Dagegen ist aber auch das Gericht des Orts nicht befugt, den Vormund in der Verwaltung des daselbst gelegenen Guts zu hindern, noch minder sich über die von der Vormundschaftsbehörde wegen dieses Guts getroffenen Verfügung einer Art Gerichtsbarkeit anzumassen. Allg. B.

G. B. §. 226. Ist ein liegendes Pupillargut in einer andern Provinz, oder gar in einem fremden Staate gelegen, so hat die Vormundschaftsbehörde den ordentlichen Gerichtsstand der andern Provinz, oder des fremden Staats, um die Inventur und Schätzung, und um die Mittheilung derselben anzugehen, diesem Gerichtsstande aber die Bestellung eines (besondern) Kurators oder Sachwalters über dieses Gut gänzlich zu überlassen. Allg. G. B. §. 225.

So fern die Verwaltung von Gütern in verschiedenen Provinzen dem Vormund allein anvertraut worden, muß dennoch jede Verwaltung besonders geführt, die Rechnung zur Behörde jeder Provinz (zur Adjustirung) gelegt, und das Vermögen nicht vermengt werden, doch kann der Uiberfluß des in einer Provinz gelegenen Vermögens, zum Besten der Waisen in der andern Provinz verwendet werden. Allg. G. B. §. 240.

Diejenigen Mobilien, welche sich auf einem liegenden Gut befinden, um beständig auf selbem zu bleiben, sind als ein Theil dieses Guts anzusehen; alle übrigen Mobilien aber, auch Schuldbriefe und andere vorge-

merkte Kapitalien kleben der Person des Minderjährigen an, und gehören unter die vormundschaftliche Gerichtsbarkeit. §. 227.

Das Gericht, welchem die Ernennung eines Vormunds für Minderjährige zustehet, dem stehet auch zu, den in seinem Gerichtsbezirk wohnhaften Volljährigen, denen nach dem Gesetz ein Kurator beyzugeben ist, das ist: den in Wahn- oder Blödsinn verfallenen, den erklärten Verschwendern, nach Umständen auch den taub und stumm gewordenen, den Abwesenden, und den Ungebornen, einen Kurator zu bestellen. Ist es aber um die Verwaltung einer Sache oder eines Geschäftes zu thun, welche zu einem andern Gerichtsstand gehören, so hat dieser Gerichtsstand den Kurator zu ernennen. Allg. b. G. B. §. 280.

IV. Abschnitt.

Von der Gerichtsbarkeit in andern nicht streitigen Rechtssachen.

§. 134.

Obgleich unter den Verlassenschaftsabhandlungs- dann den Waisen- und Kuratelssachen die

meisten nicht streitigen Rechtssachen begriffen sind, oder damit verbunden zu seyn pflegen; so können doch ein und andere dieser Rechtssachen auch außer der Beziehung auf Verlassenschaften und Vermundschaften, so wie außer der Verbindung mit einem Rechtsstreit vorkommen, auch gibt es noch andere nicht streitige Rechtssachen, welche unter den so eben genannten zwo Hauptgattungen nicht enthalten sind.

§. 135.

Dergleichen, zum Theil auch in der Taxordnung des adelichen Richteramts vorkommende gerichtliche Handlungen und Geschäfte sind:

a) Freywillige, gerichtliche Feilbietungen, Depositirungen;

b) gerichtliche Testaments = Errichtung oder Hinterlegung;

c) Gerichtliche Vollmachts = Bestellung, Vergleichs = Eingehung.

d) Handschrifts = Rekognoszirung.

e) Urkunden = Vidimirung.
— — Erneuerung.
— — Amortisirung.

f) Aufnahme eines Eides

g) Beschwörung eines Zeugnisses.

h) Zeugenverhör.
i) Gerichtliche Beaugenscheinigung.
k) Weiberverzichte.
l) Einverleibungen u. s. w.

§. 136.

Für dergleichen gerichtliche Handlungen und Geschäfte, wenn sie außer gedachter Verbindung vorfallen, läßt sich folgende allgemeine

Regel annehmen:

Alle gerichtliche Handlungen und Geschäfte, welche außer den Streit=Abhandlungs = und Vormundschaftssachen vorfallen, und nicht entweder vermög ausdrücklichen Gesetzes, oder ihrer Natur, Gegenstand und Zweck nach einen bestimmten Gerichsstand erfordern, können bey jedem Gericht gültig vorgenommen werden.

a) Wenn daher Jemand außer den Streit-Abhandlung= und Waisensachen sein unbeweglich oder bewegliches Gut durch gerichtliche Feilbietung zu veräußern wünscht, so ergibt sich von selbst, daß er im ersten Falle hierum jenen Richter anzugehen habe,

unter welchem sich das Gut befindet, im zweyten Falle aber demselben frey stehen, die zu veräußernden Fahrnisse unter jenes Ortsgericht zu bringen, wo er sie feilgeboten zu haben wünscht. Denn da eine solche Feilbietung nicht aus gesetzlicher Nothwendigkeit, sondern aus freyer Willkühr der Partey unternommen wird, dabey auch kein Recht eines andern eintritt, so ist hierzu auch kein anderer Gerichtsstand erforderlich, als den die Natur des Gegenstandes mit sich bringt, und hier darin besteht, daß unbewegliche Güter nur von jenem Gericht feilgeboten und versteigert werden können, dessen Gerichtsbarkeit sie unterliegen. Da aber bewegliche Güter eigentlich an keinen Gerichtsstand gebunden sind, so können solche von jedem Gericht, wo sie der Eigenthümer der Ortslage nach am vortheilhaftesten anbringen zu können hofft, feilgeboten werden. Werden solche gerichtliche Handlungen, die kein unbewegliches Gut zum Gegenstand haben, oder sonst gesetzlich keinem besondern Gerichtsstand zugewiesen sind, bey dem Gerichtsstand des Wohnorts (forum personale domicilii) der Partey vorgenommen,

so kann dieser Gerichtsstand schon von daher nicht leicht einem Anstand unterliegen, weil das forum domicilii das allgemeine forum ist, zu welchem der Regel nach jede Personal-Rechtssache gehört, die nicht besonders davon ausgenommen ist. Nach diesen Grundsätzen stehet es:

b) auch jedem, der ein Testament gerichtlich zu errichten willens ist, frey, solches bey welchem Gericht er will, zu verrichten, oder auch ein schon errichtetes, zu welchem er will, zu hinterlegen. Eben dieses läßt sich auch auf andere freywillige Depositirungen, z. B. auf Hinterlegung eines Schuldscheins, Präziosen eines Reisenden, u. d. gl. anwenden.

c) Da vermög der Taxordnungen jedes Gericht zu gerichtlicher Vidimirung der Abschriften authorisirt ist, so kann solche ohne Unterschied bey jedem Gericht angesucht werden. Nur ist für jene Gerichtsbehörden, welche mit einem ordentlichen Kanzley-Personal versehen sind, verordnet, daß alle Vidimirungen ohne Unterschied nur von Registratoren und Expeditoren auszufertigen seyn, und zwar von den Expeditoren jene

Vidimirungen, von welchen die Kopien bey der Kanzley verfaßt werden; von den Registratoren aber jene, wo die Kopien von den Parteyen mitgebracht werden, die Urkunde möge bey Gerichtshanden hinterlegt seyn oder nicht. Hofd. v. 9. Juny 1788.

d) Zu Aufnehmung der Weiberverzichte landesfürstlicher in Verrechnung stehender Beamten sind ausdrücklich (auch) alle mit geprüften Justizbeamten versehene Ortsgerichte für befugt erklärt. Hofd. v. 23. Dez. 1789.

e) Die Einverleibung der Schuld- und Pfandverschreibungen, Kontrakte, und solcher Urkunden, wodurch ein dingliches Recht erworben werden soll, erfordern unumgänglich die gebührende Realbehörde.

f) Von Amortisirung der (Privat-) Urkunden kommen im Gesetz 3. Fälle vor: a) Amortisirung oder Löschung einer indebite haftenden alten Schuldpost. b) Amortisirung oder Amullirung einer verlornen Urkunden, c) Amortisirung oder Annullirung einer falschen oder bereits außer rechtlicher Wirkung gesetzten Urkunde.

a) Wenn die Löschung einer bey der Landtafel, einem Stadt- oder Grundbuche

indebite haften sollenden alten Schuldpost angesucht wird (welches Ansuchen dem obigen zufolge bey der betreffenden Realbehörde anzubringen ist), und diese nicht über 50 Jahre, ohne daß sich jemand des Kapitals, oder der Interessen wegen meldet, haftet, oder zwar länger haftet, jedoch auf den Namen des wissentlich lebenden Gläubigers, oder eines Korporis, das nicht abstirbt, lautet, oder wo des Gläubigers Erben bekannt sind, so kann in dem einen so andern Falle dem sich anmeldenden Schuldner, oder Besitzer derjenigen landtäflich, grund- oder stadtbücherlichen Realität, auf welcher die Forderung haftet, eine Ediktalzitazion sub clausula praeclusi niemals bewilligt werden, sondern demjenigen, der die Löschung einer so gearteten Post zu erwirken gedenket, liegt ob, gegen denjenigen, auf dessen Namen die Vormerkung lautet, oder gegen dessen bekannte Erben die ansinnende Löschung in Gestalt ordentlicher Klage anzufordern, worüber das k. Landrecht, das Stadt- oder Grundbuch sowohl in der Zustellung,

als in der hierüber einzuleitenden Verhandlung nach Vorschrift der Gerichtsordnung wie über jede andere Klage vorzugehen hat.

Wenn es dagegen auf die Löschung einer solchen alten landtäflich, stadt- oder grundbücherlichen Vormerkung ankömmt, die über 50 Jahre, ohne daß sich Jemand des Kapitals oder der Interessen halber gemeldet hätte, haftet, und die zugleich weder auf den Namen eines wissentlich lebenden Gläubigers, oder eines Gläubigers, dessen Erben bekannt sind lautet, dann kann zwar auf Anlangen desjenigen, der die Löschung derlei Post anfordert, die Ediktalzitazion sub clausula perpetui silentii et praeclusi statt finden, jedoch mit folgenden Vorsichten, daß

1) die Namen derjenigen, auf welche die Vormerkung, oder die hierauf Beziehung nehmenden Zessionen lauten, genau ausgedrückt,

2) die Frist, bis an welchem Tag die Anmeldung über die Zitazion zu geschehen habe, deutlich bestimmt, und diese

auf ein Jahr sechs Wochen und drey Tage, das ist auf die gewöhnliche Amortisazionsfrist ausgesetzt, endlich

3) das desfalls expedirte Edikt nicht nur allein an den gewöhnlichen den öffentlichen Kundmachungen bestimmten Stadtplätzen affigirt, sondern auch alle Vierteljahre wenigstens jedesmal dreymal den öffentlichen Zeitungsblättern eingedruckt, und über dieses in allen Kreisen durch das k. Landesgubernium kundgemacht werden soll. Hofd. v. 15. März 1784. Diese Vorschrift erstreckt sich auch auf die Aerarial- und ständische bey der Landtafel oder einem Stadt- oder Grundbuch versicherte Forderung, wie auch auf die unter dem moratorio camerae stehenden alten Kammerschulden, daher in Löschungsfällen derselben eben so, wie bey andern Privatforderungen, vorzugehen ist. Hofd. v. 3. Juny 1785. Auch vermög Landtafelpatent ist verordnet, daß, wenn zur Extabulirung dienende Urkunden in Verlust gerathen, solche vor der Extabulirung

gerichtlich amortisirt werden müssen.
§. 27.

b) Wenn ein Amortisazionsgesuch, welches die Vernichtung einer von einem publiken Fond, oder von wem immer ausgestellten Obligazion zum Gegenstande hat, vorfällt, hat das Gericht zwar hierüber sein Amt pflichtmäßig zu handeln, unter einem aber sogleich auch dem Landes-Generalkommando die Anzeige zu machen, und in selber die Obligazion, um deren Amortisirung es sich handelt, bestimmt andeuten, auch eine Abschrift des Amortisazionsedikts mitzutheilen. Hofd. v. 4. März 1784.

c) Die Amortisirung einer oder mehrerer im Umlaufe stehenden falschen Schuldbriefe, oder sonstigen unächten Urkunden ist mit der Aufforderung nach dermaligen Gesetzen sich dahin gegenwärtig zu halten, daß demjenigen, der darzuthun vermag, daß eine Urkunde existire, die entweder ganz falsch, oder bereits außer rechtliche Wirkung gesetzt ist, und daß ihm an derselben Annullirung gelegen sey, allerdings um ihre Amortisirung

anzulangen bevorstehe, die ihm dann auch unter der Frist von 1 Jahr und 6 Wochen dermassen zu bewilligen ist, daß das diesfällige Edikt von 3 zu 3 Monaten kundgemacht, und jedesmal wenigstens dreimal den Zeitungsblättern eingerückt werde. Hofd. v. 28. Dez. 1791.

d) Um die Anstände zu heben, welche sich wegen Amortisirung solcher Staatspapiere ergeben können, die auf den Uiberbringer lauten, wurde für Gerichtsbehörden und Parteyen folgendes festgesetzt.

1) Uiber alle inländische Staatspapiere, welche nicht auf einen bestimmten Namen ausgestellt sind, sondern nur auf den Uiberbringer mit einer bestimmten Zahlungsfrist lauten, worunter vorzüglich die Loose der Bergwerks = Produkten = Verschleiß = Direkzions = Lotterie, und ein großer Theil der Obligazionen der Wiener Stadt = Banko = Lotterie, nebst den diesfälligen Interressen = koupons gehören, sollen bey den öffentlichen Staats kassen keine, die

Zahlung zur Verfallzeit hemmende Amortisazionen, oder gerichtliche Verbote Wirkung haben, weil es die Eigenschaft dieser Staatspapiere mit sich bringt, daß jeder Uibringer derselben, als der wahre Eigenthümer angesehen werde.

2) Damit jedoch in Fällen, wo ein solches Staatspapier durch irgend einen Zufall bey der Verfallzeit nicht dargebracht werden könnte, dem Eigenthümer ein Mittel verbleibe, zu der ihm gebührenden Zahlung zu gelangen; so können über solche auf den Uiberbringer lautende offentliche Staatspapiere noch ferner Amortisazionsedikte, jedoch nur dergestalt ausgefertiget werden, daß die gesetzliche Amortisazion erst nach einem Jahr, sechs Wochen und drey Tagen von dem wirklichen Zahlungstage der Obligazion des Looses, oder des Koupons an, oder wenn diese Ediktsausfertigung erst nach solchem Zahlungstage angesucht worden wäre, vom Tage dieser Ausfertigung an gerechnet, ihre Wirkung haben könne. Wogegen

3) nach dem, in dem ersten Absatz enthaltenen Grundsatze, des ausgefertigten Amortisazionsedikts ungeachtet, solche für verloren geachtete Staatspapiere, wenn dieselben vor Ausgang der, im zweyten Absatze bestimmten Frist beygebracht würden, bey den Kassen an den Uiberbringer unaufgehalten werden ausgezahlt werden.

4) Die Ausfertigung eines solchen Amortisazionsedikts ist von nun an bey keiner andern Gerichtsbehörde als den n. ö. **Landrechten** anzusuchen, welchen allein diessfällige Ausfertigung und nach Verlauf der gesetzlichen Frist die Amortisazionserkenntniß eingeräumt wird. Und sollen die bereits kundgemachten, von andern Gerichtsbehörden ausgefertigten Amortisazionsedikte, oder die schon ergangenen Amortisazionserkenntnisse nur so fern Kraft haben, daß die darin angekündigte Amortisirungs-Frist erst nach dem hier bestimmten Zeitraume von 1 Jahr, 6 Wochen, 3. Tagen nach dem eingetretenen Zah-

lungstag der Urkunde ihre Wirkung erreichen könne.

5) Da die bey der ersten nun geendigten Ziehung der Bergwerksprodukten-Verschleißdirekzionslotterie herausgekommenen sieben tausend Gewinnste vom 24. May l. J an, bey der dortigen Hauptkasse in Konvenzionsmünze erhoben werden können, so sollen die Gewinnstbeträge dieser Ziehung vom 24 May an, und so auch künftig nach jeder Ziehung von dem Tage ihres Schlußes, binnen 1. Jahr, 6 Wochen, 3. Tagen um so gewisser erhoben werden, als nach Verlauf dieser bestimmten Frist alle herausgekommenen bis dahin unbehoben geliebenen Gewinnlose für erloschen erklärt, und nur noch jene nachträglich werden bezahlt werden, über welche binnen dieser Frist Amortisazionsedikte bey den n. ö. Landrechten angesucht, und nach Verlauf des Ediktaltermins sogleich die wirklichen Amortisazionsurkunden werden beygebracht werden. Pat. v. 28. März 1803.

e) Die gerichtlichen Amortisirungen der in Verlust gerathenen Staats- und böhmisch-ständischen Obligazionen dann der Lieferungsquittungen, sind von nun an bey dem k. böhmischen Landrechte unmittelbar anzusuchen, von welchem sodann die nöthige Kundmachung der diesfälligen Amortisazionsedikte einzuleiten ist. Nach Ausgang der Ediktalfrist ist die Amortisirungserklärung, und Ertheilung der gerichtlichen Amortisirungs-Urkunde wieder bey dem k. Landrecht, die Ausstellung des Dupplikats der proklamirten Obligazion oder Lieferungs-Quittung aber sonach, mit Beylegung der erhaltenen gerichtlichen Amortisirungsurkunde bey der Landesstelle anzusuchen, von welcher auch das von dem k. Landrecht ausgefertigte Edikt den Kreisämtern zur Kundmachung zugemittelt wird. V. v. 8. July 1804.

g) Noch einige andere dergleichen gerichtliche Handlungen, welche außer einem Rechtsstreite vorkommen, sind bereits

oben §. 13. bemerkt worden, denen noch die gerichtliche Bewilligung der einverständlichen Scheidung vom Tisch und Bette beygezählt werden kann, welche vermög allg. b. G. B. §. 105. 107. ist auch die Bewilligung zur Trauung bey eintretender nahen Todesgefahr mit Nachsicht des Aufgebots gegen Eidesabnehmung von den zu Trauenden dem **Ortsgericht** eingeräumt. §. 86.

h) Rücksichtlich der übrigen oben benannten gerichtlichen Handlungen ergiebt sich das Gericht, bey welchem selbe zu behandeln kommen, theils aus dem, was hierwegen, wo an sie in streitigen Rechts- oder in Abhandlungssachen vorkommen, verordnet ist, theils aus den hier besonders angeführten Grundsätzen.

i) Zu den nicht streitigen Rechtssachen gehören zwar auch noch die **Grundbuchssachen**; allein von diesen hier besonders zu handeln, wäre überflüßig, weil jenes, was die Realgerichtsbarkeit, die Realbehörden, und Grund-

bücher, die Vormerkungen, Einverleibungen, Realexekuzion u. s. w. betrift, so weit es zu dem sich gewählten Zweck nöthig war, bereits im Vorgehenden gelegenheitlich gehandelt worden ist.

Alphabetisches Register.

(Nach der Zahl der Paragraphe.)

A

Abbees comendateurs, Gerichtsbehörde. 41.
Abfahrtsgeld=Beschwerden, wo anzubringen 13. 11)
Abhandlung, s. Verlassenschaftsabhandlung.
Abwesender, wo zu belangen. 39.
Actio ad edendum et exhibendum 78.
Actiones reales, nach dem römischen Recht. 32.
s. auch dingliche Klagen.
Adel, auswärtiger 40. a)
— einheimischer 40. b)
Adelichen, Gerichtsbehörde 39, 40.
— Gerichtsstands=Prorogirung 60.
— Sterbfälle Anzeige 125.
— Verlassenschaftsabhandlungsbehörde. 122.
Akatholischen Klerus, Gerichtsbehörde. 43.
Aeltern=Klagen gegen Kinder. 13, 23.

Aelterlichen, Gewalt-Mißbrauchs-Anklagung 13, 23)
Aerarial-Rechnungen 40. b.
Amortisirungs-Fälle. 119. f—d.
Appellazions-Gericht (Zivil) 23, 24.
— — dessen Gerichtsbarkeit in Lehnssachen. 51, 122 c.
— — Oberaufsicht auf das Pupillarwesen. 132.
— — Delegirungs-Macht. 56. 2)
— — der k. k. Armee. 23, 24.
Appellazionsgerichte, aufgehobene. 25.
Arbeit, schuldiger, Einklagung. 39, 74.
Armenhaus-Verlassenschaftsabhandlung. 123. d)
Artillerie, s. Feldartillerie.
Arrest, exekutiver. 76.
— provisorischer. 97.
Arrests-Rechtfertigungsklage. 97.
Auditoriatsgerichten, Gerichtsbarkeit. 38.
Aufenthalts-Einfluß in die Gerichtsbarkeit 38, 39.
Aufforderungsklagen. 67.
Augenschein zum ewigen Gedächtniß 81.
Ausländer, wo zu belangen. 39. 2) 42.
— — hier Landes sterbender Verlassenschaftsabhandlung.
Ausziehsachen. 13, 16) 40 c.

B

Bankalgefälls-Uibertretungen. 41.
Banko, s. Wiener Stadtbanko.
Basteyinwohner. 36. 5)

Baumeister der Militärgerichtsbarkeit unterstehende. 37, 38.
Baustreitigkeiten, 13, 25. 4) 32. 34. 5)
Beamte, s. Berg = Wirthschaftsbeamte.
— der Militär = Personen 27. p.
— landesfürstlichen Verlassenschaft 125. e)
Beklagter, den Wohnort, änderuder 39.
Bergbeamte. 48. 3)
Berggerichte. 22, 24, 49.
Berggerichten = Gerichtsbarkeit 17, 48, 58.
Berggerichts = Bücher 33.
— — Gegenstände. 48.
— — — — deren Einklagung in Konkurs. 69.
— — Substituzionen. 49.
— — Verfahren 48.
Bergwerks = Arbeiter, Gerichtsbehörde. 48.
— — Entitäten. 48, 125.
— — Gesetze 48. 3)
Beschimpfung, s. Injurien.
Besitz, betreffende Klagen. 32.
— Störung gewaltsame 13.
Besoldungs = Exequirung 94.
Beurlaubte Soldaten Gerichtsstand, 37. m) n)
Beweis zum ewigen Gedächtniß. 81.
Beweisthums schriftlichen Ausstellung 79.
Bierverlegeramtsaufhebung. 25.
Bischöffen Gerichtsbehörde. 41.
Bleicherlohnseinklagung 13. 18)
Böhmische Lehn, s. Lehn.
Böhmische Stände s. Stände.

Bürger Gerichtsbehörde. 42
Bürgerlicher Gerechtigkeits-Verleihung. 13. 2)
— — Werkmeister beym Militär angestellt. 37.
Bürgschaftsleistung. 75.

C

Causae connexae. 75.
Chyrurgen s. Feldmediker.
Consessus regius in c. s. pr. et comiss. 25.
S. auch K.

D

Depositirung gerichtliche 135.
— — freywillige 136 b)
— — der Testamente 136 b)
Deutsche Lehnhauptmannschaft. 50.
Deutsch-böhmische Cronlehn. 51.
Deutsche Ordens-Ritter. 43.
Dienstbarkeits-Einklagung. 32.
Dienstbarkeit eingeklagter Exequirung 99.
Dienstbothen Gerichtsstand. 37. p) 44. 3)
— — der Militär-Personen 37. p)
— — Streitigkeiten mit Dienstherrn. 13. 15) 23)
Dignitäre. 41.
Dingliche Klagen. 32.
— — Rechte 32.
Dinglichen Rechts-Exequirung. 98.
Domicilium 59.
Dominikal-Gerichtsbarkeit. 18.
— — Grundbesitzer. 42.

E

Egerisches Burggrafenamt. 24, 53, 122.
Egerische Burglehn. 53.
Ehegattinen Gerichtsbehörde. 44.
Ehescheidungsbewilligung. 119. g)
Ehestreitigkeiten, Gerichtsbehörde. 13, 20, 22, 38, l) 41.
Eheweibs = Unterhaltungseinklagung 13. 22)
Ehrenbeleidigungen. 13. 24)
Eigenthumsrechts Exequirung. 99.
Eidliche Angabe. 84.
Eingeständniß einer Urkunde. 86.
Eigenthumsklage wo anzubringen 32. 5)
Einkünften Exequirung. 97.
Einverleibungs = Ansuchung. 95, 99. 136. e)
Entschädigungs = Einklagung 75. d)
— — gegen mehrere Beklagte. —
Emphiteuten, Streitigkeiten mit der Obrigkeit 13. 14)
Erbschafts = Einantwortung 102, 121, 122.
Erbschaftsklagen, wo anzubringen. 32. 5)
Erbserklärung, wo einzubringen. 102, 108, 119, 122.
Erbsteuerbeschwerden. 13. 12)
Erzbischöfe. 41
Exekuzion, personal. 89 — 95. s. auch Arrest, Pfändung.
— — über ein bestimmtes fahrendes Gut. 90.
— — über ein unbestimmtes — 91.
— — um Verrichtung einer Arbeit 92.
— — um Unterlassung einer Handlung. 93.

Exekuzion um eine Summe Geldes. 94.
— — real, über Personalklagen 95—98.
— — — über Realklagen 99.
— — über politische Erkenntnisse. 103.
— — über Kriminal-Urtheile. 64.
— — über schiedsrichterl. Urtheile 61.
— — über Forderungen an öffentlichen Kassen 94.
— — über gerichtliche Verträge 103.
— — gegen Fremde 39, 94.
— — gegen Gerichtsbehörden. 13. 32)
— — gegen Unterthanen. 101.
— — der Gerichtstaxen. 13. 10)
— — der Grundbuchstaxen 13. 9)
— — der Landesanlagen. 13. 7)

F

Fabrikanten, Wechselrechts-Fähigkeit. 46.
— — Streitigkeiten unter denselben 13. 3)
Familien-Fideikommiß s. Fideikommiß.
Feilbietung in Abhandlungssachen 119.
Feilbietung in der Exekuzion. 94.
Feindschaft des Richters. 54.
Feldartillerie, 38. l)
Feldequipage bey Verlassenschaften. 121.
Feldkapläne, 38 d) 124.
Feldmediker. 37. q) 38. c)
Feldsuperioren. 38. f)
Fideikommiß-Behörde. 108.
— — Besitzer. 37.
— — Errichtung. 125. i)

Fideikommiß = Onnerirung. 125.
— — Kuratoren Bestellung. —
Fiskalamts = Aktivität in Lehnssachen 52.
— — Gerichtsbehörde. 34. 41. f)
— — als Streitgenoß 68. a)
— — in Verlassenschaftabhandlungssachen. 122. d)
— — Konkursklagen 76. 1)
— — Realklagen. 34.
— — Verbotsgesuche 106.
— — Vormerkungsgesuche. 107.
Forderungs unversicherter Exequirung. 94.
— — versicherter 94, 96.
Forum contractus. 62, 63.
— delicti 64.
— domicilii 39. 136. a)
— rei sitae 33.
Freyheits = Verletzung, s. Injurien.
Fremde, wo zu belangen. 39, 61.
— wo zu exequiren. 76.
Freybauern, Gerichtsbehörde 43, 124.
Freysassen, Gerichtsbehörde 43.
— — Grundbücher, 33.
Früchten, Exequirung 97. 100.
— Sequestirung 97.
Furiosi, Gerichtsbehörde 44, 3)

G

Gefälls = Gegenstände zum Landrecht gehörige. 41. s. auch Rekurs.
Gefällsnozionen s. Aufforderung

Geistlichen, Gerichtsbehörde. 40 a) 41 a) 42 a) s. auch Feldkapläne.
— — Abhandlungsbehörde. 124.
— — Gerichtsbarkeit=Entsagung. 59, 60.
— — Verlassenschafts = Abhandlung 124, 125.
Generale. 38.
Gerichtsbarkeit, in Rechtssachen. 1.
— — deren Eintheilung. 14.
— — in streitigen Rechtssachen. 15.
— — in nichtstreitigen Rechtssachen 15.
— — in adelichen Richteramtsgeschäften. 116.
— — in Abhandlungssachen 118, 119.
— — in Waisensachen. 115.
— — in Exekuzionssachen 86. u. f.
— — ämtliche 18.
— — berggerichtliche. 17, 48.
— — delegirte 19, 119.
— — dominikal. 18.
— — eigene 18.
— — grundobrigkeitliche. 18.
— — konkurrirende s. Verlassenschaft.
— — landrechtliche 17, 40, 41.
— — lehnrechtliche, 17, 50, 51, 53, 54.
— — militär, 17, 36, 37, 38.
— — oberrichterliche 16, 23.
— — ortsgerichtliche. 17, 39, 42, 43.
— — Personal 17, 31, 35, 39, 40, 42, 44.
— — privilegirte 19.
— — real 17, 33.

Gerichtsbarkeit schiedsrichterliche 61.
— — übertragene 19.
— — vollständige 16.
— — wechselgerichtliche, 17, 46.
Gerichtsbarkeits-Hauptregeln. 29.
— — Delegirung. 56.
— — Prorogirung freywillige 58, 59, 62.
— — — — nothwendige. 67.
Gerichtsbehörden, aufgehobene. 25.
— — bestehender Unterordnung. 24.
— — personal, real. 23.
Gerichtsinhaber 18, 43. i)
Gerichtskosten-Exequirung. 100.
Gerichtsstand in Streitsachen. 27, 31.
— — der Adelichen. 28, 40.
— — der Ausländer. 39. a)
— — der belegenen Sache. 33.
— — des Gegenstandes. 45.
— — der Militär-Personen. 36, 37, 38.
— — mehrer Streitgenossen 68.
— — des Kontrakts 63.
— — aus Verbrechen 64.
— — des Wohnorts 39.
— — der zusammenhangenden Sachen 75.
— — personal. 28, 31, 35, 44.
— — real 33, 34.
— — delegirter. 56.
— — privilegirter. 57.
— — prorogirter 58, 67.
Gerichtsstands-Auffindung 32.
— — Prorogirung s. Gerichtsbarkeit.

Gerichtsstands = Entsagung 59, 60.
Gerichtstaxen Ausstände. 13. 10)
— — Eintreibung 13. 10)
Gränzstreitigkeiten. 32.
Griechisch = katholische Geistliche. 43. a)
Grundbücher. 33.
Grundbuchsführung, wozu berichtigt. 99.
Grundbuchs = Taxen, Beschwerden 13. 9)
Grundobrigkeitliche Gerichtsbarkeit, s. Dominikal-Gerichtsbarkeit.
Gülten, ständischer, Besitzer. 43.
Güter, liegender, Gattungen. 33.

H

Handelsleuten Gerichtsbehörde in Merkantilsachen. 13. 3) 40. b) 46, 47.
Handelsbefugniß = Streitigkeiten, 7, 13. 3)
Handlung, gerichtliche Untersagung 93.
Handlung schuldiger, Exequirung. 92.]
Handwerks = Streitigkeiten. 7, 13. 3)
Hausgenossen, Gerichtsbehörde. 44. 3)
Hausoffiziere der Militärpersonen 37. p)
Herrnstand. 40.
Heirathsguts = Ausmessung. 13. 21)
Hofkanzley, Gerichtsbarkeit in Lehnssachen 51, 52.
Hofkriegsrath. 24.
Hoflehn, böhmische. 52.
— — deutsch= böhmische. 51.
Hoflehngerichte 50.
Hoflehnrichteramt. 52. 122.
Hofrekurs 23.

Hungarische Gerichte 46, 123.
— — Unterthanen Wechselgeschäfte. 46. B. e)
— — Verlassenschaft. 123. e)

J

Jagd-Schadens-Einklagung. 13. 17)
Ingenieurkorps 38.
Injurien-Klagen 13, 24.
— — der Unterthanen. 43. m)
— — der Gewerksverwandten. 43.
Instantiae superiores, inferiores. 25.
Inwohner, unadelicher, Gerichtsbehörde. 42.
Instrumentum guarantigiatum. 86.
Interdicta. 25. (*)
Invaliden, Gerichtsbehörde 36 — 38.
Inventur der Verlassenschaften, 119.
Juden, Gerichtsbehörde. 25.
— Wechselausstellung. 46.
Judicium delegatum militare mixtum 24, 38.
Justiziären Gerichtsbehörde. 43.
Justizämter, obrigkeitlicher, Gerichtsbarkeit. 42.
Justizpflege, übel verwalteter, Anklagung. 13. 32)
Justizstellen-Eintheilung. 20.
— — Unterordnung 24.
Justizstellen, oberste, 24.
Juvelen-Geschäfte 13. 28)

K

Kapitel, Gerichtsbehörde. 41.
Karlsteiner Lehn. 52.
Kassen, landesfürstliche, s. Exekuzion.
Katastralgegenstände. 13. 6)

Kaufleuten, Gerichtsbehörde. 13. 3) 40. b) 46, 47.
— — Wechselausstellung. 46.
Kinder, Gerichtsbehörde, 44. 3)
— Klagen gegen Aeltern. 13. 23)
— Verlassenschaften. 123.
Klagen, dingliche, 32.
— — wo anzubringen, 33.
— personal 32, 35.
— nichtgestattliche. 13.
— Vor-Klagen. 75. b)
— zusammenhängende. 75.
Klöster, wo zu belangen. 41.
Kloster-Geistlichen Verlassenschaft.
Konkurs-Instanz. 76.
Konkurs-Anmeldung des Fiskalamts 76. 1)
— — — berg- wechselgerichtlich. Gegenstände 76.
Konkursglaubiger Realklagen. 76. b)
Konkursmasse-Klagen 76, 4)
Konsistorial-Gerichtsbarkeit, aufgehobene, 25.
Kontribuzionsgegenständen-Einklagung 13. b)
Krankenhäuser, Verlassenschaftsabhandlung, 123 d)
Kriegskommissäre. 38.
Kriminalgerichte. 23. 24.
Kriminalsachen. 3.
Kridarius, wofür seine Person, zu belangen. 76. 5)
Kunstverständigen, Augenschein, 81, 83.
Kuratels-Behörde, 127.
Kuratoren-Anstellung 119.
— — Gerichtsbehörde in Vormundschaftssachen.
Kuratelsrechnungs-Erledigung 73. a)

L

Landesanlagen Eintreibung. 13. 7)
Landesfürstlicher Ortschaften Gerichtsbehörde. 41.
Landesfürstliche Lehen, s. Hoflehn.
Landeskammerämtliche Gerichtsbarkeit. 25.
Landmann, militärischem, Gerichtsbehörde. 37.
— — in mehreren Ländern begüteter, wo zu belangen 39.
— — — Abhandlungsbehörde. 121, 122.
Landrechts, böhmischen, Gerichtsbarkeit, 41.
— — in Abhandlungssachen 122.
Landrecht, in Lehnssachen 52.
— — in politischen Angelegenheiten. 41.
Landrechtliche Gerichtsbarkeit Delegirung. 119.
— — — — Prorogirung 60. 1)
Landtafel, böhmische. 33.
Landwehrs-Individuen, Gerichtsbehörde. 37.
Legions-Individuen Gerichtsbehörde. 37.
Lehnsbesitzer Gerichtsbehörde Verlassenschafts-Abhandlung 122. b) c)
Lehngerichte, landesfürstliche, 50, 51, 52.
— — privat. 53, 54.
Lehntafeln. 83, 51, 52.
Lehnskörper in Verlassenschaften. 125.
Lehnssachen. 4.
Lehnsgesetze, Lehnsverfahren. 51, 52.
Lieferungs-Forderungen Exequirung 94.
— — Quittungen, Amortisirung 119. e)
Liquidazionsklage, über einverleibte Urkunden. 25. 2)
— — über Vormerkungen 108.
— — im Konkurs 76.

M

Magistraten Gerichtsbarkeit. 22, 23, 24, 25, 42.
Maltheser Ordens = Ritter. 43. a) 124 c)
Manufakturisten, Wechselausstellung. 46. S. auch Handwerker.
Marketänder. 38.
Meisterstücks = Bestreitung. 13. 5)
Merkantilgericht. 46.
— — Streitigkeiten. 46.
Militär = Aerarial = Rechnungen. 73.
Militär = Gerichtsbarkeit. 17, 36, 38.
— — — Prorogirung. 58.
— Ehefrauen und Wittwen. 36, 37.
— Kinder. 36, 37, 44. 3)
— Dienstbothen. 36, 37.
— Personen der Zivilgerichtsbarkeit unterstehende. 37.
— — Ehestreitigkeiten 38. l)
— — Fiskalsachen. 38. l)
— — fremder Staaten. 37.
— — Verlassenschafts = Abhandlung. 121.
Mönche. §. 13. 26)
Mortuariums = Streitigkeiten. 13.

N

Nebenrechte prager, Gerichtsbarkeit. 25.
Nebenverbindlichkeiten Einklagung. 83.
Nonnen, Gerichtsbehörde. s. adeliche, unadeliche.
— Verlassenschaftsabhandlung. 124.

O

Obergerichte. 24.
Obergerichtliche Gerichtsbarkeit 16. 23.
Oberste Justizstelle. 24.
Obersten (militär) Gerichtsbehörde. 38.
Obervormundschaft. 126.
Obligazion, ständischer, Amortisirung 119. e)
Obrigkeit, s. Grundobrigkeit.
Obrigkeitliche Wirthschaftsbeamte 42, 123.
Offiziere(militärischer)Gerichtsbehörde. 36, 37. 118.
— ausgetretene. 37.
— des Ingenieurskorps. 38.
— der Invalidenspitäler. 37.
Offiziers-Ehefrauen, Wittwen, Kinder. 37.
Ordensgeistliche s. Geistliche, Mönche.
Ordens-Ritter. 43, 124. b)
Ortsgerichten Regulirung. 24, 25.
— — Gerichtsbarkeit. 42.
Ortschaften, dem Landrecht unterstehende. 41.
Ottomannischer Pforte Unterthanen. 43.

P

Pächter, ständischer Gülten. 43. h)
Parteylichkeit des Richters. 54.
Patrimonialgerichtsbarkeit. 18.
Peculium castrensi in Verlassenschaften 121. b)
Personal-Behörden. 23.
— Gerichtsbarkeit. 17, 35 — 42.
— Klagen. 35.
— Exekuzion. 88.
Petitorium 75. e)

Pfandrechts-Klagen. 32.
Pfandrechts-Exequirung. 99.
Pfändung, exekutive.
Politische Angelegenheiten, aus den Rechtssachen ausgeschiedene 13.
— Angelegenheiten zum Landrecht gehörige. s. Landrecht.
Polizeyämtlicher Vergleiche Exequirung.
Posessoria remediu. 32.
Posessorium 75. e)
Prager Magistrat 25. 42. c) 43. l)
Prälaten. 40.
Professionisten, Wechselausstellung 46 2)
— — Handwerksstreitigkeiten. 13.
Prodigi, Gerichtsbehörde. 44. 3)
Prorogirte Gerichtsbarkeit, s. Gerichtsbarkeit.
Prozesse 9.
Pupillar-Behörde.
Pupillar-Vermögen, militärischer Erblasser 121.

R

Rathsglieder, wo zu belangen. 43. f) wenn nicht interveniren dürfen. 56. 3)
Realbehörden, 33.
Realklagen 32.
— — Gerichtsbehörde. 33, 34.
Real-Gerichtsbarkeit. 30, 34.
— Exekuzion.
Rechte, dingliche. 32.
— gemeinschaftlicher Einklagung.
Rechtsanhängigkeit. 66.

Rechtsfreunds-Verflechtung mit dem Richter. 54.
Rechtsprecher-Anzahl. 54.
Rechtssachen. 2.
— — deren Eintheilung. 3. 4.
— — streitige 9.
— — nichtstreitige 10.
— — ordentliche 9.
— — außerordentliche 9.
Rechtssachen, Unterschied zwischen streitigen und nichtstreitigen 11.
— — den politischen Behörden zugewiesene. 13.
Rechnungsstreitigkeiten, Aerarial 73. b) c)
— — — privat, 70. a)
— — — obrigkeitl. Wirthschaftsbeamten 73. d)
Regimentsgerichten Gerichtsbarkeit. 38.
— — — Unterordnung. 24.
Regiments-Kapläne. 38. d.
Regiment, wo zu belangen. 38.
Reisende. 39. 6,
— — verstorbener Verlassenschaftsabhandlung.
Reivindicationes. 25.
Rekurs in Ausziehsachen. 13. 16.
— — Stolataxexessen. 13. 13.
— — Erbsteuersachen 13. 12.
— — Gegen den Richter 13. 32,
— — in Vormundschaftssachen. 13. 33.
Religionsstreitigkeiten. 13. 25
Restzettel, obrigkeitlichen Bestreitung. 73. d.
Richter, gebührender, 27.

Richter, partheylicher. 56. 3.
— Beschwerden wider denselben. 13. 32.
Richteramts = adelichen, Gerichtsbarkeit. 115. 116.
— — delegirung. 25. 56.
Ritterstands, Gerichtbehörde. 40.
Roßhandel. 13. 30.
Roßrechts aufhebung. 25.

S

Schadens = Einklagung. 75. 100.
Schätzung, der verlassenschaftsgüter. 119.
— — Ansuchung in der Exekuzion 95.
Schiedsrichter = Wahl. 61.
Schiffmiethen = Lohns Exequirung. 94.
Schlägerey, s. Injurien.
Schuldklagen, gegen Unterthaner. 43. m)
— — aus Juvelengeschäften. 13. 28.
Schuldverschreibungen Gebrauch 46.
Schullehrer, Forderungs = Einklagung. 13. 19.
Sechsmänneramts Aufhebung. 25.
Sequestrazion exekutive 97.
— — provisorische 111. — 113.
Sequestrazions = Rechnungserledigung. 73. b)
Sicherstellungsmittel 104.
Soldaten (gemeiner) Gerichtsbehörd. 36.
— Beurlaubter 37. m)
— verabschiedeter 37. o)
— Weiber, Kinder. 36. 3. 37. g) h) i)
— prager Garnison, klagender 13. 27.
Sperr s. verlassenschaft.
Stabschyrurgen. 38.

Staabsoffiziere. 88.
Stadtbücher. 33.
Stadtinwohner. 42.
Stadtrichteramts Aufhebung. 25.
Städte, böhmischer Gerichtsbehörde. 41.
Ständischer Gülten Besitzer. 43. g)
Ständischer, Obligationen Amortisirung. 119. e)
Steuer = Exequirung. 13. 7.
Stifter Gerichtsbehörde. 41.
Stolatax = Streitigkeiten. 13. 13.
Syndikatsklagen. 13. 32.

T

Taxen, delegirter Gerichte 119. 4.
Thätigkeiten, in Besitzsachen. 13.
Theilung, s. Erbschaftstheilung.
Testaments = Einverleitung. 133. d.
— — Errichtung gerichtliche. 136. b)
— — Hinterlegung. —
— — Kundmachung. 121. 122. 1. 133 d)
— — Rekognoszirung. 133. d.
Todeserklärung. 41.
Transportfuhrlohns Exequirung. 94.

U

Unadelichen Gerichtsbehörde. 42.
Unterhanen, Exequirung. 57. 101.
— — Injurienhändel 43.
— — Schuldklagen. 43.
— — Streitigkeiten mit der Obrigkeit. 13. 14. 33.

Unterthanen Vergleich. 103.
— — Verlassenschaftsabhandlung. 124.
— — Vormundschaften.
Urkunden, Amortisirung 136.
— — Ausstellung 79.
— — einverleibter Bestreitung.
— — eingestandener Exequirung. 103. b)
— — Erneuerung 80.
— — Herausgebung 78.
— — Rekognoszirung. 135.
— — Vidinirung. 136. c)

V

Vogabunden, wo zu belangen. 39.
Verbindlichkeit, gemeinschaftlicher Einklagung 75. e)
Verbotsgesuche, wo anzubringen. 106.
— — Rechtfertigungsklage. —
— — gesetzwidriger, Entschädigungklage 106.
Verbrechen, s. Schadens Einklagung
Verbrechens-Theilnehmer Belangung. 68.
Vergleich s. Vertrag, Unterthanen.
Verjährte Klagen. 13. 31.
Verlassenschafts-Abhandlungsbehörde 118. 119.
— — nach Zivil Erblassen 122 123.
— — nach Militär-Erblassern. 121.
— — — Geistlichen. 124. 125.
— — — Unterthanen. 123.
— — — Behörde konkurrirende. 121.
Verlassenschafts-Ausfolgung 121.
— — Inventur. 119. 122.

— — Einantwortung. 121.
— — Sperr. 119. 121. 122. 123. c. 124.
Verlassenschaftsmasse = Vertreter s. Kuratoren.
Verletzung, s. Injurien.
Vertrag, gerichtlichen Exequirung. 102. 103.
— polizeyamtlichen. 103.
— der Unterthanen. 103.
Verwahrungmittel gerichtliche. 104.
Verwandschaft des Richters mit der Partey. 56. d)
Vidimirung s. Urkunden.
Vorklagen 75. b)
Vormerkungsgesuche, wo anzubringen. 32. 6) 107.
— — — gegen Ausländer 108.
— — — über grundherrliche Forderung. 108. 3.
Vormerkungs Löschung 110.
— — Rechtfertigung. 108. 109.
— — Vollziehung 95. 110.
Vormerkung, fiskalamtliche. 108.
— — auf böhmische Lehn. 107.
Vormundschafts = Behörde. 126.
— — Rechnungen. 73. a)
Vormünder Klagen gegen Mündel. 13. 24.
— — Beschwerden gegen die Behörde. 13. 33.

W

Wohlkinder Gerichtsbehörde. 44. 3. e)
Waisen, s. Kinder.
Waldung zum Bergbau gewidmete. 48.
Wechsel = Ausstellung. 46.

Wechsel = Briefe, förmliche, trockene. 46.
Wechselgericht, böhmisches. 24 25.
Wechsegerichten, Gerichtsbarkeit. 46
Wechselrechts = Gesetze. 47.
Wechselgerichtliches Verfahren. 47.
Weinbergämtliche Gerichtsbarkeit. 25. 53. b)
Weiberverzichte 136. d)
Werkmeister, beym Militär angestellte. 37. g.
Wiener = Stadt = Bankoobligazionen, Amortisirung. 136. d)
Wirthschaftsämter, obrigkeitl. Gerichtsbarkeit in Streitsachen. 43.
— — — Abhandlungsachen. 123.
— — — Waisensachen. 132.
— — — Grundbuchssachen. 107.
Wirthschaftsbeamten, Verlassenschaften. 123.
Wiedereinsetzung in vorigen Stand. 85.
Wiederklagen. 67.
Wittwen, Gerichtsbehörde. 44. 2.
— Verlassenschaften. 122.
Wohnort, gewöhnlicher. 49.
— doppelter. —
Wucher = Gegenstände. 42. f.

Z

Zehnmänneramts Aufhebung. 25.
Zeugenverhör zum ewigen Gedächtniß. 81. 82.
Zeugenschaft, s. Richter.
Zinsen = Exequirung. 97.
Zunfts = Streitigkeiten. 13. 4.
Zusammenhangende Klagsachen. 32. d.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Kostetzky, Dominik,

Die Gerichtsbarkeit in streitigen und nichtstreitigen Rechtssachen in praktischen Regeln und Beyspielen dargestellt

Prag [ca. 1800]

J.austr. 29 n
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10542982-9
VD18 14679558-001